19. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Wortprotokoll
der 102. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Berlin, den 24. März 2021, 11:00 Uhr
Berlin, Dorotheenstraße 100, JKH 1.302

Vorsitz: Michael Thews, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt **Seite 3**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

BT-Drucksache 19/26971

Federführend:
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:
Abg. Björn Simon [CDU/CSU]
Abg. Michael Thews [SPD]
Abg. Andreas Bleck [AfD]
Abg. Judith Skudelny [FDP]
Abg. Ralph Lenkert [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Bettina Hoffmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	**Stellvertretende Mitglieder**
CDU/CSU	Damerow, Astrid Dött, Marie-Luise Färber, Hermann Grundmann, Oliver Hirte, Christian Kießling, Michael Kruse, Rüdiger Möring, Karsten Schulze, Dr. Klaus-Peter Schweiger, Torsten Simon, Björn Wegner, Kai Weisgerber, Dr. Anja Zech, Tobias	Abercron, Dr. Michael von Benning, Sybille Gädechens, Ingo Haase, Christian Krauß, Alexander Ludwig, Daniela Oßner, Florian Pols, Eckhard Röring, Johannes Sauer, Stefan Sendker, Reinhold Siebert, Bernd Thies, Hans-Jürgen
SPD	Mindrup, Klaus Nissen, Ulli Pilger, Detlev Scheer, Dr. Nina Schrodi, Michael Schwabe, Frank Thews, Michael Träger, Carsten	Bach, Bela Gremmels, Timon Hakverdi, Metin Held, Marcus Klare, Arno Mackensen, Isabel Miersch, Dr. Matthias Röspel, René
AfD	Bernhard, Marc Bleck, Andreas Hilse, Karsten Kraft, Dr. Rainer Wildberg, Dr. Heiko	Hemmelgarn, Udo Theodor Heßenkemper, Dr. Heiko Magnitz, Frank Protschka, Stephan Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Aggelidis, Grigorios in der Beek, Olaf Köhler, Dr. Lukas Skudelny, Judith	Busen, Karlheinz Meyer, Christoph Neumann, Dr. Martin Sitta, Frank
DIE LINKE.	Lay, Caren Lenkert, Ralph Schreiber, Eva-Maria Zdebel, Hubertus	Beutin, Lorenz Gösta Perli, Victor Remmers, Ingrid Weinberg, Harald
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Badum, Lisa Hoffmann, Dr. Bettina Kotting-Uhl, Sylvia Lemke, Steffi	Ebner, Harald Krischer, Oliver Kühn (Tübingen), Christian Verlinden, Dr. Julia
fraktionslos	Bülow, Marco	

Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

BT-Drucksache 19/26971

dazu Sachverständige:

Tim Bagner
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Ausschussdrucksache 19(16)547-A (Anlage 1)

Christian Eckert
ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Ausschussdrucksache 19(16)547-C (Anlage 2)

Herwart Wilms
REMONDIS Assets & Services GmbH & Co. KG

Benjamin Peter
Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Ausschussdrucksache 19(16)547-B (Anlage 3)

Dr. Holger Thärichen
Verband kommunaler Unternehmen e. V., Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit (VKU/VKS)

Sascha Roth
Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)
Ausschussdrucksache 19(16)547-D (Anlage 4)

Andreas Beck
Samsung Electronics GmbH
Ausschussdrucksache 19(16)547-F (Anlage 5)

Uwe Feige
Kommunalservice Jena

Johanna Sydow
Germanwatch e. V. und
Runder Tisch Reparatur e. V.
Ausschussdrucksache 19(16)547-E (Anlage 6)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, hiermit eröffne ich die 102. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Es geht heute um eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“. Aufgrund der gesundheitlichen Gefährdung der Corona-Pandemie führen wir – wie inzwischen üblich – diese Anhörung als Webex-Videokonferenz durch. Die Öffentlichkeit wird zugeschaltet über die Online-Übertragung im Internet. Ich begrüße nochmal recht herzlich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, natürlich meine Kolleginnen und Kollegen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung aus dem Bundesumweltministerium. Ich glaube mit dabei ist Frau PStS Rita Schwarzelühr-Sutter.

Ganz besonders begrüße ich natürlich die von den Fraktionen benannten neun Sachverständigen.

Die Sitzung wird live im Kanal 3 des Parlamentsfernsehens und im Internet übertragen. Stellungnahmen, Statements, Diskussionen werden auch über das Internet zugänglich gemacht. Ich frage jetzt nochmal wegen dem Wortprotokoll: Soll von der Sitzung ein Wortprotokoll angefertigt werden? Wenn es da keinen Widerspruch gibt und den sehe ich auch nicht, dann wird das so gemacht. Vereinbart ist, dass jetzt die neun Sachverständigen ein kurzes einleitendes Statement von jeweils drei Minuten geben. Wir lassen die Uhr hier mitlaufen und gegebenenfalls werde ich mich da kurz einschalten, wenn es dann zu lange wird. Anschließend beginnen wir dann mit den Diskussionsrunden. Jede der sechs Fraktionen bekommt in jeder Runde fünf Minuten Zeit für die Frage, einschließlich der Antwort. Das ist hier geübte Praxis und je kürzer die Frage, desto mehr Zeit haben die Sachverständigen für ihre Antwort. Es können innerhalb des Zeitkontingents auch noch Nachfragen gestellt werden – in diesem Falle aber bitte auch sofort melden, wenn es geht. Zwei Diskussionsrunden werden wir, denke ich, auf alle Fälle hinbekommen und wir werden dann schauen, wie wir mit der Restzeit verfahren, wenn denn überhaupt Restzeit übrig bleibt. Meine Bitte an alle,

die gleich reden, dass Sie ein bisschen die Zeit im Auge behalten. *Powerpoints* sind von den Sachverständigen selber einzublenden und dann auch nach dem Statement wieder zurückzuziehen. Wir beginnen jetzt mit dem ersten Sachverständigen. Das wäre Herr Bagner von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. Herr Bagner, Sie haben das Wort.

Tim Bagner (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zur Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes [ElektroG]. Ich möchte wirklich versuchen, mich kompakt zu halten mit meinem Eingangsstatement und auf ein paar wichtige Punkte eingehen, die Sie in unserer Stellungnahme finden, die wir Ihnen im Vorfeld der Anhörung zugesandt haben.

Elektroaltgeräte sind ein sehr, sehr wertvoller und wichtiger Abfallstrom in der heutigen Zeit. Wir sehen leider zunehmend kürzere Lebensdauern, kurzlebige Geräte, die vom Vertrieb zurück auch auf die kommunalen Wertstoffhöfe gelangen, was mit einem erheblichen Verbrauch von Ressourcen verbunden ist. Deswegen ist es umso wichtiger, dass wir gute Sammel- und Recyclingstrukturen entwickeln, um damit umzugehen. Gleichzeitig ist es unser Anliegen – das ist jetzt hier vielleicht nicht der Kern –, auch nochmal stärker darauf hinzuweisen, dass wir mehr politisch machen müssen, um die Langlebigkeit, die Reparierbarkeit und Wiederverwendung von Produkten zu stärken. Ohne diesen Aspekt kommen wir auch nicht in tatsächliche Fragen von Kreislaufwirtschaft und von Ressourcenschonung. Mit Blick auf die Erfassung ist uns sehr wichtig – und das zeigen auch Erhebungen des Umweltbundesamtes –, dass wir vor allen Dingen die Fehlwürfe und die illegale Entsorgung in die Restmülltonne, aber auch die illegale Entsorgung über Drittanbieter, die nicht zur Rücknahme von Elektroaltgeräten zertifiziert sind – diese beiden Ströme müssen wir unbedingt verhindern und reduzieren. Insbesondere bei Kleingeräten ist das der Fall, dass die häufig im Restmüll landen, weil es wenig Verbrauchersensibilisierung und Aufklärung gibt, wo der richtige Entsorgungsweg ist. Insofern ist es gut, dass auch der Lebensmittelhandel und der Handel insgesamt noch stärker in die Verantwortung genommen wird, was die Rücknahme anbetrifft. Gleichzeitig müssen wir die etablierten Strukturen der Kommunen aufrechterhalten und stärken. Wir haben allerdings – und das ist ein wichtiger Punkt – das Thema, dass die Bundesregierung plant, zertifizierte Erstbehandlungsanlagen als Sammelstrukturen aufzunehmen. Aus unserer Sicht verwässert das die etablierten Rücknahmestrukturen in den Kommunen und im Handel. Das macht aus Sicht der unteren Behörden den Vollzug des ElektroG deutlich schwieriger. Sie können sich vorstellen: Wenn eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage noch jemanden für ein Bring- oder Holsystem drittbeauftragt – das ist ja im Gesetz angelegt –, dann kann das eine erhebliche Ausweitung von Akteuren bedeuten, die letztlich beim Verbraucher Elektroaltgeräte einsammeln. Um das nachzuhalten: Wir haben heute schon illegale Sammlungen und illegale Straßenabholungen, die den Vollzug erheblich erschweren. Wenn wir dann noch Gesetzeswege ausweiten, erschwert das zusätzlich den Vollzug der Kommunen. Gleichzeitig entsteht der Effekt, dass wir gewerbliche Sammlungen legitimieren, die sich dann auch noch auf bestimmte Abfallfraktionen konzentrieren können; auf besonders attraktive Fraktionen wie Kleingeräte, die auch finanziell sehr attraktiv sind und damit auch den Kommunen ein erhebliches Einkommen bei der Sammlung, Entsorgung und dem Recycling von Elektroaltgeräten entziehen. Die Sammlung von Elektroaltgeräten ist gebührenfinanziert. Deswegen ist es wichtig, dass auch Kommunen weiterhin ihre Mengen bekommen können und diese auch entsprechend verwerten können.

Christian Eckert (ZVEI): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten. Wie schon gesagt, ich bin Vertreter des ZVEI, ich leite hier die Abteilung Umweltschutzpolitik im Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie und bedanke mich für die heutige Einladung.

Im Fokus des Gesetzes steht insbesondere die Erhöhung der Sammelmengen. Die Vielzahl an Diskussionen und Vorschlägen in der vergangenen Zeit haben gezeigt, dass es nur eine Kombination verschiedener Maßnahmen gibt, die dazu geeignet sind, die Sammelmengen zu erhöhen. Anders aus-

gedrückt: Nur in Kombination verschiedener Maßnahmen kann man Sammelmengen erhöhen. Insgesamt erkennen wir bei dem vorliegenden Vorschlag zahlreiche Maßnahmen, die zu dieser Erhöhung der Sammelmengen beitragen. Dabei bewerten wir einen Großteil der angestrebten Maßnahmen als positiv. Insbesondere die Ausweitung der Informationspflicht halten wir für wichtig. Flankiert wird dies durch die seit Ende 2019 laufende Informationskampagne der gemeinsamen Stelle der Hersteller der Stiftung EAR [Elektro-Altgeräte Register].

Ich möchte nur noch auf zwei weitere Aspekte eingehen, nämlich die Batterieentnahme und die Sammlung von Bildschirmgeräten. Hinsichtlich der Entnahme von Altbatterien ist in § 4 Absatz 1 Satz 2 ElektroG vorgesehen, den Passus „und zerstörungsfrei“ einzuführen. Aus unserer Sicht ist hierbei sicherzustellen, dass sich dies auf Altbatterien bezieht. Der Passus sollte daher heißen „für Altbatterien und Altakkumulatoren zerstörungsfrei“. Sie können das auch im Detail unserer Stellungnahme entnehmen. § 4 Absatz 1 Satz 3 ElektroG sieht die Entnahme von Altbatterien durch unabhängiges Fachpersonal vor. Hier ist nur die Entnahme mit handelsüblichem Werkzeug vorgesehen. Hier ist sicherzustellen, dass sich diese Möglichkeit auf Altgeräte beschränkt. Geräte sind heute so konstruiert, dass sie während der Nutzungsphase größtmögliche Sicherheit gewährleisten. Das bedeutet, dass sie während der Nutzungsphase nicht in jedem Fall mit einem handelsüblichen Werkzeug geöffnet werden können. Solche Aspekte sind weder im Abfallrecht noch national zu regeln. Daher sollte sich diese Entnahme der Batterien mit handelsüblichem Werkzeug auf die Elektroaltgeräte beschränken.

Letzter Punkt: § 14 Absatz 3 ElektroG sieht die Herabsetzung der Mindestabholmenge bei der Gruppe 2 – Bildschirmgeräte - von bisher 30 auf künftig 20 Kubikmeter vor. Wir halten das für eine akzeptable Lösung. Damit wird sowohl den Anforderungen an einen möglichst zerstörungsfreien Transport, aber auch an eine Vermeidung unnötiger Transporte und damit verbundener Umweltauswirkungen Rechnung getragen. Parallel haben alle maßgeblichen Akteure im Dezember 2020 eine Arbeitsgruppe unter dem Dach der Stiftung EAR gegründet. Diese Arbeitsgruppe soll praxisgerechte Vorschläge für die Zukunft erarbeiten. Soviel zum Einstieg. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Herwart Wilms (REMONDIS): Verehrter Vorsitzender, meine Damen und Herren, zeitgleich tagt gerade die Bundeskanzlerin mit den Chefs und Chefinnen der Länder. Wenn Sie die Möglichkeit haben, bringen Sie sich da bitte mit ein, damit diese unsinnigen Feiertagsregelungen, die dazu führen, dass wir haushaltsnah trotz schon bestehender Feiertage nicht mehr vernünftig erfassen können, nicht in dem totalen abfallwirtschaftlichen Chaos enden – ich erhalte gerade die Nachricht, dass die Bundeskanzlerin das schon als Fehler eingestanden hat – aber das ist ganz wichtig. Ich denke, da sprechen Private und Kommunale eine Sprache.

Zum ElektroG: Diese Elektrogeräte enthalten – das ist schon angeklungen – eine Vielzahl von wichtigen Rohstoffen. Das sind Kunststoffe, das sind aber auch Massenmetalle wie Eisen und Kupfer und Aluminium, aber eben auch Edelmetalle, über die wir so viel reden. Diese haben wir in unseren eigenen Erden nicht. Wir brauchen sie aber ganz dringend für unsere eigene Industrie. Sie enthalten darüber hinaus aber auch – und darüber müssen wir sprechen – diverse Schadstoffe wie die FCKW-Gase [Fluorchlorkohlenwasserstoffe] etc., die ganz sicher entfernt werden müssen. Mit Blick auf den Klimawandel wird es immer bedeutender, einerseits eine ordentliche Schadstoffentfrachtung und andererseits die Rohstoffverwertung vollständig hinzubekommen – auch im Sinne der Energiewende, denn auch die Energiewende muss mit guten Rohstoffen versorgt werden. Die Novellierung des Gesetzes geht im Prinzip in die richtige Richtung. Die Maßnahmen wie die erweiterte Rücknahmepflicht für den Handel, meine Damen und Herren – da geht noch was. Warum eigentlich bei 400 m^2 aufhören? Aber die Richtung mit einer erweiterten Rücknahmepflicht für den Handel ist richtig. Und eben auch die Möglichkeit der Sammlungen durch den Erstbehandler, der ja für die Bürger vor Ort bekannt ist. Wir betreiben eine Vielzahl solcher Anlagen, die Menschen kennen uns und sie wissen, dass sie die Geräte dahin zurückbringen können. Das wird uns helfen, die Sammelquote, die viel zu niedrig ist, erheblich zu steigern, und damit zu einer besseren Kreislauf-

führung zu gelangen. Wenn wir aber die 65 Prozent, die uns die EU-Richtlinie vorschreibt, tatsächlich erreichen wollen, dann müssen wir mindestens 600 000 Tonnen zusätzliche Elektroaltgeräte erfassen und wir müssen sie sammeln. Da bleibt das Gesetz weit hinter seinen Möglichkeiten und seinen eigenen Ansprüchen zurück. Die vorgesehenen Änderungen werden aus unserer Sicht nicht ausreichen, diese Mengen zu erreichen.

Vielleicht schauen wir einmal dahin, wo sich denn die Mengen aus unserer Sicht heute befinden, denn da könnte vielleicht ein Teil der Lösung liegen. Die Mengen befinden sich heute nach einer Uber-Studie zwischen 10 und 15 Prozent im Restabfall. Restabfall bedeutet: Es wird überwiegend der Verbrennung übereignet. Damit sind alle Rohstoffe, die darin enthalten sind, für immer verloren statt sie hochwertig zu recyceln und in den Kreislauf zurückzubringen. Ein weiterer Teil dieser Elektroaltgeräte findet auf einem illegalen Weg seinen Weg in Richtung Afrika, zum Teil nach Asien. Sie alle kennen die Bilder, die dabei entstehen, wie dieses Material auseinander gebaut wird, unter welchen menschlichen, sozialen und umweltmäßigen Bedingungen das stattfindet. Wenn wir also dann an diese Mengen tatsächlich dran wollen, dann muss aus unserer Sicht das Gesetz nochmal deutlich verschärft werden, um diese verlorenen Mengen zu reduzieren. Schaut man mal in unsere Nachbarländer, wie die das so machen, dann kann man zum Beispiel bei den Niederländern sehen, dass dort sehr erfolgreich mit einer deutlichen Verbesserung der Aufklärung der Bürger die Sammelmenge gesteigert werden kann. Wir kennen das in Deutschland, wir haben das im Verpackungsgesetz bereits im § 14 Absatz 3 untergebracht, nämlich zu sagen: Aufklärungspflicht ist auch eine Aufgabe der In-Verkehr-Bringer und der von ihnen Beauftragten. Im Verpackungsgesetz ist die Aufgabe bei den Dualen Systemen gelandet. Hier, glaube ich, dass die In-Verkehr-Bringer und die Hersteller verpflichtet werden müssen, einen deutlichen Beitrag zur Aufklärung zu leisten. Das gilt dann auch und insbesondere für die neuen Marktteilnehmer, die steigende Mengen haben. Das gilt vor allen Dingen für den Onlinehandel, der hier mit einzubinden ist.

Vorsitzender: Ein kleiner Hinweis auf die Zeit, Herr Wilms.

Herwart Wilms (REMONDIS): Ich bin sofort fertig. Wenn wir die dort dabei haben wollen, dann müssen wir den Onlinehandel mit hineinholen.

Lassen Sie mich zum Abschluss etwas sagen zu dem Thema der Batterien in Altgeräten. Der Hinweis auf die Altgeräte ist richtig. Wir erleben gerade in unserer Branche, dass wir nicht nur von den Versicherungen vollständig rausgeschmissen werden, weil unsere Anlagen permanent brennen. Es geht uns vor allem um die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir müssen sicherstellen, dass Batterien sicher transportiert und fachgerecht verwertet werden. Das geht nur, wenn sie gesondert gesammelt werden mit besonderen Sicherheitssystemen.

Benjamin Peter (HDE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Aus unserer Sicht gibt es auch grundlegende Probleme wie die Berechnungsmethode der EU-Sammelquote und den illegalen Export von gebrauchten Elektroaltgeräten ins Ausland. Die müssen in Zukunft adressiert werden, wenn die Sammelquote erreicht werden soll. Durch die Gesetzesänderung werden Supermärkte und Discounter mit mindestens 800 m² Verkaufsfläche, die mindestens einmal im Jahr Elektrogeräte anbieten, zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet. Das bedeutet, dass in Zukunft jeder klassische Supermarkt und Discounter zur Rücknahmestelle wird. Da muss ich auch Herrn Wilms ganz klar widersprechen: Dadurch werden 25 000 neue Rücknahmestellen im Handel eingerichtet werden müssen, was alleine schon jetzt eine Riesenbelastung sein wird. Die Rücknahmeflächen für den Handel müssen daher aus unserer Sicht organisatorisch und logistisch so einfach wie möglich ausgestaltet werden. Im stationären Handel und insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel ist Lagerraum regelmäßig nicht ausreichend vorhanden. Die Lagerproblematik verstärkt sich noch mehr, wenn wir uns zum Beispiel Supermärkte in Innenstädten anschauen. Daher muss es aus unserer Sicht dringend bei der null-zu-eins-Rücknahme von Altgeräten bei einer Kantenlänge von 25 Zentimeter bleiben, so wie es der Gesetzentwurf jetzt auch vorsieht. Die Rücknahme von Elektroaltgeräten sollte zudem für den Handel nur in haushaltsüblichen Mengen erforderlich sein. Mit der momentanen Regelung, dass drei Altgeräte pro Geräteart zurückgegeben werden

dürfen, droht aus unserer Sicht die nichtkalkulierbare Pflicht zur Entgegennahme und Lagerung einer Großzahl an Altgeräten, da zum Beispiel drei Lampen, drei Kleingeräte und drei kleine IT-Geräte vom Verbraucher bei nur einem Besuch im Supermarkt zurückgegeben werden können. Deshalb plädieren wir dafür, dass die Gesamtzahl der zurückgegebenen Geräte auf drei begrenzt wird, damit die Rückgabe gleichmäßiger auf mehrere Marktbesuche verteilt wird. Damit verringert sich einerseits die Belastung für den Handel und die Organisation der Rücknahme wird erleichtert. Die grundsätzliche Rücknahme im Handel wird aber durch die Begrenzung auf drei Altgeräte insgesamt natürlich nicht verändert. Die durch die Novelle eingeführten Prüfpflichten für elektronische Marktplätze und *Fulfillment*-Dienstleister müssen aus unserer Sicht praxisnah ausgestaltet sein. Da der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes gerade keinen physischen Kontakt mit dem Produkt hat, ist die Prüfung jedes einzelnen Produktes in der Praxis nicht möglich. Die Prüfpflicht für elektronische Marktplätze oder *Fulfillment*-Dienstleister muss sich daher aus unserer Sicht nur auf die Überprüfung der Registrierungsnummer des Herstellers beziehungsweise In-Verkehr-Bringers beschränken. Dieser Prozess der Überprüfung der Registrierung muss so ausgestaltet sein, dass Benutzer den gesamten Prozess digital erfüllen können. Vielen Dank!

Dr. Holger Thärichen (VKU/VKS): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich will drei Punkte aus Sicht der kommunalen Entsorgungswirtschaft ansprechen. Der erste Punkt wäre das Thema der Wiederverwendung und konkret der Möglichkeit, mit gemeinnützigen Wiederverwendungseinrichtungen hier Kooperationsmodelle einzugehen nach Paragraph § 17b ElektroG. Das finden wir sehr schön, das ist ein sehr guter Ansatz. Es gibt in der Praxis durchaus auch schon eine Reihe von Kooperationsmodellen, die natürlich auch auf das Ziel der Abfallvermeidung mit einzahlen. Wir hätten aber die Bitte, das nicht zu überreglementieren. Hier macht der § 17b ElektroG auch nochmal konkretere Vorgaben dazu, was die Vereinbarung ist. Insbesondere finden wir problematisch, dass hier auch Vorgaben zur Entgeltlichkeit oder vielmehr zur Unentgeltlichkeit gemacht werden. Ich fürchte, dass man damit das eigentliche Ziel konterkariert. Es ist nämlich in der Tat nicht so, dass sich das selber rechnet. Die gemeinnützigen Träger, die so etwas machen, die brauchen durchaus auch Unterstützung, die brauchen häufig auch Mittel aus dem SGB [Sozialgesetzbuch] und es kann eben auch sein, dass es hier nochmal eines Zuschusses aus dem Gebührenhaushalt bedarf. Das sollte man jetzt nicht verunmöglichen durch die Vorgabe der Unentgeltlichkeit. Das wäre schade und ich glaube, das ist nicht gewollt. Also da würde ich dafür plädieren, den § 17b ElektroG einfach nochmal ein bisschen abzuspecken.

Darüber hinaus nochmal der Hinweis: Wir haben in der Tat auf den Recycling-Höfen eine sehr ausdifferenzierte Erfassung. Wir sammeln ja ungefähr zehn Kilogramm pro Einwohner und Jahr und es gibt allein zehn verschiedene Sammelgruppen auf den Höfen, die dort implementiert sind. Das ist schon eine sehr, sehr kleinteilige Erfassung. Und da besteht der Wunsch, das nicht noch weiter zu überreglementieren. Stichwort „Bildschirmgeräte“, das ist ja ein Diskussionsstrang. Wir finden den jetzigen Vorschlag mit den 20 Kubikmetern sinnvoll und der Gesetzgeber sollte jetzt auch nicht die Diskussion führen, welche Behältnisse dafür geeignet sind. Ich glaube, das können wir von Seiten der praktischen Entsorgungswirtschaft schon auch selber gemeinsam diskutieren. Da gibt es verschieden Modelle, verschiedene Varianten, aber daran sollte man jetzt erstmal so auch festhalten. Ich glaube, dass die 20 Kubikmeter ein guter Kompromiss sind. Das Thema „Einsortierung durch kommunales Personal“ ist noch so ein Punkt. Auch hier bitte praxisnah denken. Sie wissen vielleicht selbst, wenn Sie samstagsvormittags auf den Wertstoffhof fahren, da ist allerhand los. Da kann sich jetzt nicht jeder Mitarbeiter individuell um einen Anlieferer kümmern. Da muss es praktikable Lösungen geben. Da muss auch eine Aufsicht ausreichen, damit das Ganze eben auch abgewickelt werden kann. Also, das bitte nicht überreglementieren. Und letzte Bemerkung: Vertreiberrücknahme kann man alles machen, das finden wir auch richtig. Es wird aber trotzdem dabei bleiben, dass die kommunalen Wertstoffhöfe schon das Rückgrat der Altgeräteerfassung in Deutschland sind und deswegen wollen wir diese Rolle auch gerne weiterhin wahrnehmen und bitten dafür auch um entsprechende Unterstützung. Vielen Dank!

Sascha Roth (NABU): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Einladung! Ich möchte uns in meinem Statement nochmal kurz vor Augen führen, um welche ökologischen Folgen es überhaupt geht, wenn wir unseren Elektrogerätekonsum betrachten, und welche politischen Forderungen daraus entstehen. Elektroaltgeräte sind ein besonderer Abfallstrom, der gekennzeichnet ist durch eine hohe Komplexität. Es sind immer neuere, immer vernetztere, verbaute Geräte, die immer kurzlebiger werden und der Verbrauch kritischer Rohstoffe steigt dementsprechend stark an. Es ist der am schnellsten wachsende Abfallstrom global, europa- und deutschlandweit. Wir sprechen hier gerade in Ländern des Globalen Südens, die ja besonders betroffen sind von Umweltbelastungen, von massiven Wasserverbräuchen für den Bergbau, von Belastungen mit Schwermetallen, kontaminierten Grundwassern. Darüber hinaus ist es natürlich so, dass dort, wo man immer mehr rausholt, man auch immer ineffizienter wird. Das bedeutet immer mehr Abfall, immer mehr Abraum, mehr Chemikalieneinsatz, mehr Energie- und Wasserverbrauch für proportional weniger Erträge. Und wenn wir uns jetzt alle die Digitalisierung vor Augen führen, sehen wir, dass dieser Anstieg und die Ressourcenfrage noch wesentlich weiter ansteigen werden. Bei Kupfer sprechen wir von 700 Prozent bis 2035, bei Kobalt sogar von Steigerungen bis um 2 400 Prozent. Diese Umweltprobleme lassen sich nicht dadurch lösen, dass wir heute nur über Sammel- und Recyclingquoten sprechen. Wir brauchen Gesetze, die helfen, Produktions- und Konsummuster nachhaltig zu transformieren. Ohne in die Tiefe gehen zu wollen: Für den NABU bedeutet das, wir müssen uns verbindliche Abfallvermeidungsziele setzen, wir brauchen ein Recht auf Reparatur in Deutschland. Da müssen wir nicht auf die Brüsseler Ebene warten. Deutschland ist fünftgrößter Rohstoffverbraucher in der Welt und hat damit auch eine besondere Verantwortung, proaktiv zu agieren.

Ich möchte jetzt kurz noch auf das Thema „Sammelstrukturen“ eingehen. Wir wissen alle, dass wir mit 44 Prozent in 2019 die gesetzlichen Vorgaben krachend verfehlt haben. Das heißt aber nicht, wie vom Handelsverband vorgeschlagen, dass wir Quotenberechnungen aufweichen müssen oder Exportstatistiken mit berücksichtigen müssen. Nein, wir brauchen striktere Regelungen, um einen guten Vollzug gewährleisten zu können. Es ist noch viel Luft nach oben. Wir können uns den Rohstoffverlust durch schlechte Sammelstrukturen schlichtweg nicht leisten.

Der NABU begrüßt die Ausweitung der Rücknahmeverantwortlichen im ElektroG-Entwurf. Es ist aus unserer Sicht aber nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Vielleicht sollten wir uns langsam von Kriterien wie „Verkaufs- und Lagerflächen“ verabschieden. Das Vorbild ist hier die Schweiz, die allen Händlern, Herstellern und Importeuren eine klare Pflicht auferlegt, ausgediente elektrische und elektronische Geräte derart, wie sie sie in ihrem Sortiment führen, auch gratis zurückzunehmen. Die Schweiz erreicht damit 16 Kilogramm pro Einwohner Sammelmenge anstatt wie bei uns um die zehn bis elf Kilogramm. Gleichzeitig das Thema „Onlinehandel“: Das ist bis jetzt noch wenig vorgekommen. Wir brauchen eine bessere Sammeldichte. Das bedeutet: Stationäre Händler und Onlinehändler sollten unabhängig von ihren Verkaufs-, Lager- und Versandflächen eine eins-zu-eins-Rücknahme anbieten müssen. Wir denken, dass es gut wäre, eine null-zu-eins-Rücknahmepflicht für die Elektrogerätevertreiber mit einer Gesamtverkaufsfläche von bereits mindestens 100 m^2 gelten zu haben. Ganz wichtig ist mir nochmal zu betonen, dass es nicht reicht, die 25 Zentimeter Kantenlänge zu haben bei der null-zu-eins-Rücknahme. Gerade im Bereich zwischen 25 bis 50 Zentimeter Kantenlänge haben wir rohstoffreiche IKT-Fraktionen und hier brauchen wir bessere Sammelstrukturen, damit wir eben auch unseren Sekundärrohstoffschatz heben können.

Die Coronakrise zeigt, dass viele Leute jetzt daran gehen, ihre Schubladen auszuräumen. In einer solchen Situation die Rückgabemöglichkeiten mit drei Altgeräten begrenzen zu wollen, die jeder vorbeibringen kann, bringt für den Verbraucher überhaupt nichts. Er muss fünf Supermärkte abklappern, bis er dann seine Altgeräte abgegeben hat. Das muss auf jeden Fall wesentlich verbessert werden für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Andreas Beck (Samsung Electronics GmbH): Sehr geehrter Vorsitzender, Damen und Herren Abgeordnete, danke erst einmal für die Einladung! Ich bin für Produktqualität und Service aller

Samsungprodukte in Deutschland zuständig und bin jetzt heute um eine Expertenmeinung mit Blick auf die Mobiltelefone gebeten worden. Samsung unterstützt die Stellungnahme vom ZVEI. Ein wichtiger Punkt vielleicht zur Klarstellung: Die Formulierung „zerstörungsfreie Entnahme von Akkus mit handelsüblichem Werkzeug“ sollte auf Elektroaltgeräte begrenzt werden. Wenn die Regelung auch für Elektrogeräte während der Nutzung angewendet werden soll, hätte das Einfluss auf das Produktdesign. Wir müssten dann Produkte speziell für deutsche Gesetze entwickeln, sie wären automatisch ein bisschen klobiger. Kunden würden dann wahrscheinlich online aus dem Ausland dünnere Produkte beziehen. Die europäischen Regelungen reichen aus unserer Sicht deshalb vollständig aus.

Ich möchte den Blick heute auf drei weitere Aspekte lenken. Erstens die integrierte Gehäuseform schont Ressourcen und bietet Sicherheit. Die Kunden wollen ein großes Display, eine Kamera, einen möglichst leistungsstarken Akku, Wasserdichtigkeit und so weiter – das sind die Hauptanforderungen unserer Kunden. Wenn sie das nicht anbieten, kauft ihnen keiner die Produkte. Die liegen heute optimal geschützt in einem gefrästen Alugehäuse, benötigen keine eigene Schutzummantelung. Das heißt, wir können Geräte flach und dennoch mit leistungsstarker Batterie herstellen. Flache Geräte heißt natürlich weniger Material bei der Herstellung und am Ende damit auch Ressourcenschonung. Langlebigkeit und Reparierbarkeit sind Stichworte, die eben schon genannt wurden. Mit Einführung der verklebten Gehäuse ist die Anzahl der Garantiereparaturen signifikant gesunken. Geräte gehen heute einfach weniger kaputt als früher. Schäden durch Feuchtigkeit oder Schmutz gibt es nahezu kaum noch. Unsere Handys sind modular aufgebaut. Im Fehlerfall können wirklich auch kleinste Einzelkomponenten getauscht werden.

Der dritte Punkt: Defekte Geräte gehören in professionelle Hände. Samsung stellt ein engmaschiges Netz aus qualifizierten Reparaturdienstleistern zur Verfügung. Der Fokus liegt immer auf möglichst geringem Materialverbrauch bei den Reparaturen. Die Garantie bleibt erhalten, Wasserdichtigkeit ist sichergestellt, ausgebaute Ersatzteile sammeln wir ein; sie werden fachgerecht recycelt oder sogar zentral wieder aufbereitet. Die Selbstreparatur wird von Verbraucherinnen und Verbrauchern bisher nicht nachgefragt.

Ich hatte ja eingangs gesagt, dass eine klobigere Form zu höherem Materialeinsatz führt. Mein Fazit sind drei Punkte: Smartphones sind *Hightech*-Produkte, die aufgrund ihrer festen Verbauung eine deutliche Absenkung der Reparaturfälle erreichen und damit auch zur Ressourcenschonung beitragen. Zweitens: Reparaturen einschließlich Akkutausch erfordern eine fachliche Qualifikation und angemessenes Werkzeug. Und zuletzt: Regelungen zum Tausch von Akkus sollten aus Gründen des Binnenmarktes lediglich durch die EU vorgegeben werden.

Uwe Feige (Kommunalservice Jena): Auch von meiner Seite aus einen herzlichen Dank für die Einladung, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Die Novelle des ElektroG wirft aus der Sicht eines kommunalen Praktikers mit 32 Jahren einschlägiger Berufserfahrung dennoch viele Fragen auf. Auch in der vorliegenden Novelle wird die sogenannte „Produktverantwortung“ nicht in der Form umgesetzt, wie sie vor Jahrzehnten einmal erdacht wurde. Es bleibt bei der Ablösung von Verantwortung durch einen Preisaufschlag auf das Produkt, unabhängig von einer tatsächlich erfolgenden Rücknahme. Eine klare Zielorientierung zu mehr Nachhaltigkeit kann und muss tiefer greifen. Noch immer sind Forderungen nach einer verbindlichen Langlebigkeit oder Reparaturfreundlichkeit noch nicht erschöpfend beantwortet. Nach meiner Auffassung beleben die Ansätze der Novelle in wesentlichen Teilen wieder den Konflikt um den Zugriff auf die attraktiven Segmente in Stoffströmen, hier aus dem Elektroschrott. Der Zugriff privater Akteure soll analog zu denjenigen bei anderen Sekundärrohstoffen wie Altpapier oder Alttextilien ermöglicht werden. Die privaten Akteure können jedoch nach rein wirtschaftlichen Kriterien entscheiden. Leider hat sich in den letzten Jahrzehnten wiederholt bewiesen, dass am Ende die Kommunen als Gewährleistungsträger zu fungieren haben und in dieser Rolle auch immer wieder gefordert werden. Denken Sie bitte auch daran, wie es sich derzeit bei den Alttextilien darstellt: hier müssen die Kommunen wieder einspringen. Damit wird den Kommunen die Grundlage entzogen, im Interesse ihrer Kunden beziehungsweise Kundinnen an positiven Erlösen zu partizipieren.

Hierbei bleibt unbeachtet, dass die Daseinsvorsorge in einer Marktwirtschaft immer eine Sonderrolle einnimmt, da die unternehmerische Handlungsoption „Verzicht auf das Geschäft“ für die Kommunen nicht besteht. Auch die Diskussion, um die Behälter zu erfassen, findet richtigerweise Eingang in das Gesetz, jedoch nicht so, wie es aus Sicht eines Entsorgers notwendig erscheint. Nicht die Größe der Behälter ist entscheidend, sondern die Eignung für einen schonenden Transport. Die vielfach eingesetzten Behälter aus der Schüttgutlogistik waren und sind keine geeigneten Hilfsmittel für einen Umschlag, dem idealerweise die Wiederverwertung in Form einer direkten Wiederverwendung folgen soll. Der Ansatz „Masse vor Klasse“ ist leider auch in der europäischen Rahmenrichtlinie bereits angelegt und wird in der vorliegenden Novelle weiterverfolgt. Die Rücknahme durch den Handel darf in Summe als gescheitert bezeichnet werden. Die zunehmende Marktpräsenz des Onlinehandels wird diese Tendenz eher verstärken. Eine echte Kontrolle dieses Marktes wird erst recht aus abfallrechtlicher Sicht nicht gegeben sein. Ich betrachte es gerade bei Haushaltsgroßgeräten als eine Zumutung für den Handel, hier eine Rücknahme bei unbekannten hygienischen Rahmenbedingungen zu leisten. Das gilt insbesondere für den Lebensmitteleinzelhandel. Ich spreche mich daher für eine klare Stärkung der kommunalen Erfassungsstrukturen aus und befürworte dort ausdrücklich auch Optimierungsforderungen im Sinne von Nachhaltigkeit. Dabei sei die Frage erlaubt, warum die sogenannte „Produktverantwortung“ bei diesem Teil der Verantwortung nicht nur lahmt, sondern gänzlich aussetzt. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Johanna Sydow (Germanwatch): Vielen Dank! Ich würde auch nochmal, wie mein Kollege zuvor, auf Folgendes hinweisen: Wir haben ein großes Problem in Bezug auf Rohstoffe. Der Rohstoffbedarf steigt immer weiter an. Wenn wir die Zukunftstechnologien sehen und 2013 mit 2035 vergleichen, so werden wir laut Studien der deutschen Rohstoffagentur alleine 2 000 Mal mehr Kupfer brauchen. Auch in den anderen Bereichen sieht es ähnlich aus. Deutschland ist der fünftgrößte Verbraucher von metallischen Rohstoffen. Wir können es uns nicht leisten, dass wir das Sammelsystem nicht wirklich so stark machen, dass wir die Sammelquoten erreichen. Wir können auch die Sammelquoten nicht einfach schönreden, sondern wir müssen schauen, dass wir hier wesentliche Fortschritte erzielen. Wir sehen nämlich schon jetzt vor Ort: Es gibt immer mehr Auseinandersetzungen, es wird immer schwieriger, an die Rohstoffe zu kommen. Alleine in Peru haben wir 270 Tote, die im Kontext von Bergbauprotesten der letzten Zeit zustande gekommen sind, und über 4 000 Verletzte, weil die Leute ihre Lebensgrundlage verlieren. Anstatt Lösungen zu finden, werden Proteste gewaltsam niedergeschlagen. Der Bergbausektor ist laut *Global Witness* einer der Sektoren, wo es am meisten Tote bei Umwelt- und Menschenrechtsaktivisten gibt. Und wir sehen auch, dass allein die sieben wichtigsten Metalle, die wir haben, sieben Prozent der globalen Treibhausgasemission verursachen. Das heißt auch, wenn wir Klimaschutz ernstnehmen, müssen wir hier voranschreiten. Das bedeutet ganz konkret: Die Sammelquoten müssen erreicht werden, der Onlinehandel muss stärker in die Pflicht genommen werden, es müssen auch Vertreiberpflichten überprüft werden und wenn die nicht wahrgenommen werden, muss der Handel dafür einspringen. Wir brauchen ein stationäres Sammelnetz, auch für den Onlinehandel, und überall, wo Elektrogeräte gekauft werden, müssen sie auch zurückgenommen werden. Das ist absolut relevant. Die größte Schwachstelle im aktuellen Gesetzentwurf sehe ich noch bei der Abfallvermeidung. Das wird der Abfallhierarchie absolut nicht gerecht. Dort gibt es viel zu schwache Maßnahmen. Wir brauchen ganz klar Abfallvermeidungsziele, um auch messen zu können, inwieweit wir diesbezüglich Fortschritte erzielen. Und die Wiederverwendung: Die Verordnungsermächtigung, die schon im letzten Entwurf enthalten war zur Vorbereitung der Wiederverwendung, muss erst einmal umgesetzt werden. Das muss sich verbessern und da muss was gemacht werden. Wir brauchen auch, wenn wir Wiederverwendung an sich nochmal anschauen, eine Stärkung der Reparatur. Ein kleiner Schritt in diese Richtung, den dieses Gesetz schon machen könnte, wäre die Einführung eines Reparaturindexes, das heißt zu schauen, dass die Hersteller bessere Informationen darüber geben müssen, wie reparierfähig die Produkte sind. Da möchte ich nochmal auf Samsung zurückkommen. Wir sehen das absolut anders. Unsere Reparaturwerkstätten in unserem Netzwerk haben große Probleme, die Samsung-Produkte zu reparieren und wir brauchen da eine gesetzliche

Regelung, damit die Reparatur nicht den Herstellern überlassen wird. In diesem Zusammenhang ist es eben ganz wichtig, dass auch unabhängige Reparaturwerkstätten Zugang zu Ersatzteilen bekommen. Das Problem sehen wir ganz stark. Dafür ist auch wichtig, dass wir nicht nur auf die EU-Ebene warten, sondern dass wir auch national was machen. Jetzt gerade im ElektroG könnte natürlich als erster Schritt das Produktdesign angegangen werden und die Batterien in den Produkten müssen austauschbar gestaltet werden, denn nur so können sie auch lange genutzt werden. Wir sehen, in der EU wird da einiges geregelt werden, aber Deutschland kann da schon mal einen Schritt nach vorne machen.

Vorsitzender: Danke! Wir haben alle gleich noch die Möglichkeiten zu diskutieren und bei der Antwort können sie sicherlich auf das eine oder andere noch eingehen.

Erstmal vielen Dank für Ihre Impulse! Das hat schon eine ganze Menge an Informationen gebracht. Wir kommen jetzt in die Frage-Antwort-Runde. Wie gesagt: fünf Minuten für Frage und Antwort, und es beginnt der Berichterstatter der CDU/CSU-Fraktion. Das ist Herr Abg. Björn Simon.

Abg. **Björn Simon** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Werte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich denke, es ist klar geworden aus der ersten Runde, dass wir mehr Kreislauf brauchen. Das gemeinsame Ziel ist damit gesetzt und ich denke, das ging aus den ersten Statements deutlich hervor: Wir müssen die Sammelmenge von Elektrogeräten deutlich erhöhen, um entsprechend in die Kreislaufwirtschaft noch stärker einsteigen zu können und gerade auch die seltenen Erden und die wichtigen Rohstoffe, die wir einsetzen, auch wieder einsetzen zu können. Da bin ich jetzt auch zum Beginn bei Herrn Dr. Thärichen mit dabei, wenn ich sage: Okay, wir haben gerade die Bauhöfe, die natürlich eine große Rolle spielen, entsprechend auch bei der Entsorgung, bei der Abgabe. Aber meine erste Frage soll an den HDE gehen. Es ist klar, dass wir das Sammelnetz entsprechend auch verdichten müssen und da gehen wir jetzt auch einen wichtigen Schritt in die Richtung. Uns ist auch durchaus bewusst, dass der Handel hier vor große Herausforderungen gestellt wird. Es ist klar, dass wir, wenn wir jetzt entsprechend Rücknahmesysteme in den Supermärkten anbieten, dass wir hier einen Schritt in eine Richtung gehen, der bisher nicht so gesetzt wurde. Um den Handel hier aber auch zu entlasten, sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung zusätzlich vor, dass die betroffenen Vertreiber auch die Möglichkeit haben, in räumlicher Nähe mit anderen Vertreibern eine zentrale gemeinsame Rücknahmestelle einzurichten, wenn die zurückgenommenen Mengen anschließend auf die einzelnen Vertreiber aufgeteilt werden. Das halten sie in der Praxis für nicht praktikabel. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen? Und auf der anderen Seite das Thema „Onlinehandel“, Stichwort „*level playing field*“: Wir haben hier natürlich beim Onlinehandel, der vertreibt, aber als nicht stationärer Handel nicht entsprechend wieder zurücknehmen kann, andere Voraussetzungen als bei dem stationären Handel in den Kommunen. Könnten Sie hier Vorschläge für Verbesserungen gerade im Bereich der elektronischen Marktplätze machen, insbesondere auch hinsichtlich des Erreichens der Ziele des ElektroG? Vielleicht eine Erläuterung dazu?

Benjamin Peter (HDE): Bezüglich der gemeinsamen Rücknahme: Natürlich haben wir das mit unseren Mitgliedsunternehmen geprüft. Es wird aber in der Praxis aus unserer Sicht nicht funktionieren. Das hat mehrere Gründe. Der eine ist, dass natürlich alle großen Lebensmittelhändler und Discounter eigene Rücknahmelogistiken aufbauen werden. Das ist einfach notwendig in der Größe. Wir reden da ja über jeweils mehrere tausend Filialen, für die das aufgebaut werden soll. Wenn jetzt in bestimmten kleineren Lagen da gemeinsame Rücknahmesysteme aufgebaut werden, haben Sie, glaube ich, das Problem schon genau richtig angesprochen, weil dann wieder am Ende die Masse verteilt werden muss auf die einzelnen Vertreiber. Die könnten dann zwar ein gemeinsames System einsetzen oder organisieren, aber letztendlich müsste doch am Ende bürokratisch, organisatorisch dann wieder die Masse auf die einzelnen Vertreiber umgelegt werden – und das wurde uns so zurückgespielt. Es ist, glaube ich, auch einfach realistisch, dass das in der Praxis eher Mehraufwand verursacht, als dass es eine Verkleinerung des Aufwandes wäre für die Unternehmen, die dann an so einem gemeinsamen System sich beteiligen. Das wird in der Praxis einfach nicht angenommen werden.

Für den Onlinehandel: Aus unserer Sicht werden die Pflichten mit der Gesetzesnovelle auch deutlich verschärft. Der Onlinehandel wird, genauso wie auch der stationäre Handel, höhere Anforderungen hinsichtlich eines „Aufmerksammachens“ des Kunden haben, wo er seine Geräte zurückgeben darf und dass er natürlich auch beim Onlinehändler oder beim elektronischen Marktplatz seine Geräte zurückgeben darf. Also aus unserer Sicht wird es auch da Verschärfungen für den Onlinehandel und für elektronische Marktplätze geben und dementsprechend ist da aus unserer Sicht kein Bedarf mehr, am Gesetz noch etwas zu ändern. Wie ich eingangs erwähnte: Wir werden 25 000 neue Rücknahmestellen im stationären Handel aufbauen. Man sollte erstmal gucken, ob das dann in zwei, drei Jahren überhaupt eine Verbesserung der Rücknahmemengen insgesamt bringen wird.

Abg. **Björn Simon** (CDU/CSU): Ich habe selbst Erfahrungen: Abiturzeit – Supermarkt und auch Lagerhaltung. Die Sicherheit spielt ja auch eine große Rolle – bei der Rücknahme im Supermarkt: Lithium-Ionen-Batterien. Wir haben das Problem auf den Recyclinghöfen, dass sich die auch selbst in Brand setzen. Wie sieht das der HDE denn dort, weil das wahrscheinlich ja auch eine Sicherheitslücke sein könnte?

Benjamin Peter (HDE): Vollkommen! Der Handel oder der Supermarkt ist nicht dafür da, wie ein kommunaler Wertstoffhof solche gefährlichen Dinge zurückzunehmen. Deshalb plädieren wir ganz klar für eine organisatorische und logistische Vereinfachung und da sind wir bei den wenigen Geräten, die dann im Zweifelsfall auch besser überprüft werden können. Deswegen aus unserer Sicht: Gesamtmenge und nur 25 Zentimeter Kantenlänge und dann kann das Ganze im Handel besser überprüft werden.

Vorsitzender: Vielen Dank! Dann kommen wir zum nächsten Berichterstatter. Das ist der Abg. Michael Thews für die SPD-Fraktion. Und weil ich das selber bin, wechsle ich jetzt einmal die Rolle und frage Herrn Dr. Holger Thärichen vom VKU.

Zum einen haben wir schon erfahren, auch in den Statements, wie wichtig auch die Rohstoffversorgung ist und die Rückgewinnung der Rohstoffe, die in den Elektrogeräten enthalten sind. Wir umgeben uns ja mit immer mehr Elektronik und gleichzeitig wissen wir, dass wir in vielen Bereichen Rohstoffknappheit haben und auch diese Rohstoffe unter schwierigen Bedingungen gewonnen werden. Deswegen ist die Rücknahme wirklich wichtig, eklatant. Ich glaube, die kommunalen Unternehmen spielen da eine ganz zentrale Rolle. Wir geben unsere Geräte häufig bei den Wertstoffhöfen ab. Wir versuchen, das jetzt auch auf den Handel auszuweiten, um einfach die Rücknahmequote auch zu erhöhen, weil nur was zurückkommt, kann dann auch wirklich recycelt werden – auch, wenn das teilweise aufgrund der Zusammensetzung der Geräte gar nicht so einfach ist. Ich würde gerne nochmal auf die Situation der Wertstoffhöfe eingehen und einfach nochmal fragen, wie das Gesetz jetzt die Situation der Wertstoffhöfe beeinflusst? Welche Probleme gibt es vielleicht auch beim Vollzug? Wir wissen, dass auch die Elektrogeräte teilweise illegal verschwinden und in andere Länder transportiert werden. Was kann man dagegen tun? Wie gut funktioniert der Vollzug vor Ort? Und vielleicht gehen Sie auch nochmal kurz auf das Thema „Lithium-Ionen-Batterien“ ein? Das ist hier auch schon an der einen oder anderen Stelle angesprochen worden. Da gab es auch Probleme, insbesondere dann in den Wertstoffhöfen. Wie können wir denen entgegenkommen? Wie gut muss die Kennzeichnung sein? Vielleicht können Sie da einmal kurz drauf eingehen?

Dr. Holger Thärichen (VKU/VKS): Der Vollzug ist natürlich ein großes Problem. Das ist ja auch schon angeklungen. Es gibt viele Mengen, die wirklich an den offiziellen Kanälen, zu denen wir ja auch zählen, vorbeilaufen und die wir dann in Afrika und sonst wo wiederfinden. Deswegen ist auch die Quote weit von dem entfernt, was wir tatsächlich sammeln – das wurde ja schon mehrfach angesprochen. Die 65 Prozent, die Europa da fordert und das ElektroG – da sind wir weit von entfernt. Deswegen ist es schon zentral, dass man den Vollzug stärkt, und dass man den durch das Gesetz jetzt nicht noch zusätzlich erschwert. Und das ist der Punkt, den Tim Bagner ja auch angesprochen hatte: Zusätzliche Erfassungsakteure ins Spiel zu bringen, das macht das natürlich noch schwerer, das Ganze zu überwachen. Stichwort „Rücknahmemöglichkeit der Erstbehandlungsanlagen [EBA]“: Wir könnten damit leben, wenn

man sagt, man kann auch diesen Anlagen dann Geräte liefern. Aber dass die dann auch noch quasi eigene Holsysteme aufbauen können und auch Dritte beauftragen können – dann habe ich so eine Vielfalt von Erfassern, dass der Vollzug das realistischerweise nicht mehr in den Griff bekommen kann. Deswegen auch unser Plädoyer, dort diese Ausweitung an der Stelle nicht vorzunehmen.

„Batterien“ ist ein großes Thema. Auch wir haben natürlich das Problem – wie alle anderen in der Entsorgungskette –, dass die Batterien immer energiehaltiger werden, dass die Brandrisiken immer größer werden. Wir müssen auch unsere Mitarbeiter immer intensiver schulen und informieren, wie sie damit umgehen. Deswegen nochmal folgender Punkt bei den batteriehaltigen Geräten, die über Gitterboxen erfasst werden müssen, damit sie nicht zerbrechen oder beschädigt werden: In der Tat könnte man noch einmal daran gehen, die Menge nochmal zu reduzieren. Damit könnten weniger Gitterboxen auf den Höfen gestapelt werden und dann gezielt auf diese batteriehaltigen Geräte abgestellt werden. An dieser Stelle könnte auch nochmal ein Stück weit nachgesteuert werden.

Ich will vielleicht nochmal eine Anmerkung zum Thema „Vertreiber“ machen. Wie verorten wir uns da? Wie gesagt, ich kann damit leben, dass das ausgeweitet wird. Was ich ein bisschen mit Sorge betrachte, ist in der Tat das faktisch zunehmende Ungleichgewicht zwischen stationärem Handel und Onlinehandel. Fragen Sie sich selbst, ob sie schon wirklich mal ein Altgerät an den Onlinehandel zurückgeschickt haben? Das macht niemand, das ist realitätsfern. Das läuft faktisch auf eine Privilegierung des Onlinehandels hinaus, weil der seine Rücknahmepflicht faktisch nicht wahrnehmen muss. Das heißt, das wird beim stationären Handel abgeladen. Das finde ich im Ergebnis nicht ganz fair. Wir haben übrigens hierzu einen Vorschlag gemacht. Sollte es praktisch nicht umsetzbar sein, dass der Onlinehandel selber zurücknimmt, dann soll er sich zumindest finanziell an der Erfassungsstruktur beteiligen, die wir auch vorhalten. Wir haben zum Beispiel ganz gute Erfahrungen gemacht auch mit entsprechenden Depotcontainern für Kleingeräte. Wir können uns vorstellen, da noch mehr zu tun, aber da müsste sich der Onlinehandel zumindest finanziell an einem solchen Rücknahmesystem beteiligen – so, wie das Gesetz jetzt ist und seine Pflicht jetzt ist, wird er faktisch weitgehend von dieser Rücknahmepflicht entbunden, weil die Bürger dem nicht nachkommen werden bzw. nicht nachkommen können.

Vorsitzender: Danke! Die nächste Frage kommt von Herrn Abg. Andreas Bleck von der Fraktion der AfD.

Abg. **Andreas Bleck** (AfD): Vielen Dank an die Sachverständigen für die durchaus auch interessanten Stellungnahmen. Als Kommunalpolitiker bin ich natürlich doch etwas befangen, weil ich kein Interesse daran habe, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in irgendeiner Art und Weise zu schwächen. Die AfD-Fraktion hat auch bei der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unter anderem wegen der Erweiterung der freiwilligen Rücknahme dieser nicht zugestimmt. Ich befürchte – ähnlich wie Herr Feige hier – natürlich auch eine Rosinenpickerei. Herr Bagner, Sie hatten am Anfang leider nicht ganz die Möglichkeit gehabt, alles auszuführen. Ich vermute, Sie wären darauf wahrscheinlich auch nochmal zu sprechen gekommen. Deswegen würde mich hier nochmal Ihre Haltung interessieren. Befürchten Sie durch die Tatsache, dass sich jetzt die zertifizierten Erstbehandlungsstellen [EBA] an der freiwilligen Rücknahme beteiligen können, dass bei den öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgern beispielsweise die Gebühren für Bürgerinnen und Bürger deswegen steigen, weil dort nur noch Altelektronikgeräte und Altelektrogeräte übrig bleiben, die für die kommunalen Entsorgungsträger in diesem Fall nicht mehr ganz so lukrativ sind, sondern eher mit Verlusten und mit Kosten verbunden sind? Dann fairerweise noch an Herrn Wilms die Frage – natürlich etwas provokant gestellt: Was können Sie besser als die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der Sammelquote?

Tim Bagner (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Herr Dr. Thärichen und Herr Feige haben dazu auch schon ein paar Punkte ausgeführt. Tatsächlich ist es so, dass die Gefahr durchaus besteht. Wenn EBAs sich an der Sammlung beteiligen können, ist davon auszugehen, dass sie sich auch auf besonders werthaltige und wertvolle Fraktionen konzentrieren werden, die

auch in der Sammlung relativ einfach zu handhaben sind. Damit entziehen sie natürlich in gewisser Weise den kommunalen Strukturen auch bestimmte Altgerätegruppen, die für diese auch sehr wichtig sind, um die Gebührenlast zu reduzieren. Wir müssen auf der kommunalen Ebene alles anbieten, wir wollen auch alles anbieten – dafür sind wir da als kommunale Daseinsvorsorge. Das ist ein wichtiges Gut. Wir können auch nicht, wie Herr Feige gesagt hat, wieder zurück. Das wollen wir auch nicht – wir sind immer da. Wenn jetzt zusätzliche Kapazitäten aufgebaut werden bei den EBAs, die vielleicht auch nicht dauerhaft existieren, dann fällt das wieder zurück auf die kommunale Ebene. Insofern: Ja, die Gefahr besteht. Und wichtig ist, wenn man hier ausweitet auf die EBAs, dann sollte es tatsächlich so sein, dass sie auch alles sammeln müssen, dass sie sich dauerhaft verpflichten müssen und dass sie sich konzentrieren auf Bringsysteme, um auch den späteren Vollzugsaufwand der kommunalen Behörden zu reduzieren.

Herwart Wilms (REMONDIS): Wenn es denn eine provokante Frage sein soll, dann würde ich gerne nochmal in die Systematik einsteigen. Das Gesetz sieht ja vor, dass es hier eine wechselseitige Kooperation zwischen Privaten und Kommunalen gibt, von Erst-In-Verkehr-Bringern, von Annahmestellen et cetera. Das Problem, das das Gesetz zu lösen versucht, ist das Problem, dass wir zu wenig Menge erfassen. Das heißt, alles ist darauf gerichtet, mehr Erfassungsstrukturen aufzubauen. In der Struktur vor Ort nehmen die Menschen überall da, wo Erfassungsanlagen stehen und Verwertungsanlagen entstehen, wahr, dass da eben eine weitere Möglichkeit für zusätzliche Erfassungsstellen entsteht – gerne mit dem Hinweis, dass keine zusätzliche Bürokratie aufgebaut werden soll. Das sind ja eben keine kommunalen Anlagen, die nach der Sammlung die Aufbereitung und die Verlegung und das Rückführen in die Kreislaufwege hinein ermöglichen. Es steht fest, dass zusätzliche Erfassungsstellen aufgebaut werden müssen. Ansonsten werden wir diese Mengenziele nicht erreichen und das wird am Ende über die EU – die hat die Vorgaben gemacht – sicher geregelt werden und es wird garantiert auch mit Pönalen hinterlegt sein. Es ist also richtig, dass wir zusätzliche Strukturen aufbauen und dass wir uns dafür ein Stückchen mehr anstrengen. Wichtig ist – wenn ich das noch eben sagen darf: Das Optierungsrecht der Kommunen ist vorgesehen. Wichtig ist uns dabei, dass bei der Optierung trotzdem die richtigen Anlagen gewählt werden, die richtigen Anlagen für die Schadstoffentfrachtung und eben auch für die Aufbereitung. Deshalb plädieren wir dafür, dass es einen Hinweis darauf gibt, dass die Anlagen, die dann von den Kommunen gewählt werden, nicht daraus bestehen, einfach nur zu zerschreddern, sondern, wenn es nötig ist, Batterien richtig zu entnehmen, und wenn es nötig ist, auch die FCKWs [Fluorchlorkohlenwasserstoffe] rauszunehmen. Deswegen bitte ein Hinweis darauf, dass es einen ordnungsgemäßen Nachweis geben muss für die richtig gewählten Anlagen, denn genau die sollen ja damit bestückt werden.

Vorsitzender: Danke auch! Die nächste Frage kommt von Frau Abg. Judith Skudelny von der FDP-Fraktion.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Ich habe gleich zwei Fragen. Zunächst einmal an Herrn Beck: Einmal die Bitte um die Stellungnahme zu dem, was Frau Sydow gesagt hat mit der Reparierbarkeit und dass die Reparierbarkeit nicht ausreichend gegeben ist. Und dann hatten Sie in Ihrem Eingangsstatement anklingen lassen, dass die Kunden reparierbare Geräte haben wollen. Das heißt, wir wollen auch teilweise vom Verbraucher her reparierbare Geräte haben. Sie haben jetzt gesagt „Das könnten wir theoretisch technisch schon machen, aber die Kunden fragen das nicht nach.“ Da würde mich interessieren, wie Sie zu dieser Erkenntnis kommen. Und ausgehend davon, dass die Kunden es nicht nachfragen: Was würde denn eine deutsche Gesetzgebung, eine nationale Gesetzgebung im Vergleich zum EU-Binnenmarkt bedeuten? Das heißt, wie würde sich das auswirken? Könnten wir beispielsweise verhindern, dass Geräte, die in irgendeiner Form vielleicht günstiger sind, weil die Reparierbarkeit meistens ja auch zulasten des Preises geht und da mehr Ressourcen drin sind – könnten wir verhindern, dass dann entsprechend andere Geräte aus dem Ausland importiert werden? Meine zweite Frage – wenn noch Zeit ist – würde an Herrn Bagner gehen, hilfsweise an Sie. Das ist eine Frage, die sich mir in der Diskussion gestellt hat. Oft wird gesagt, dass die Abfallstrommengen deswegen ansteigen, weil wir kurzlebigere Produkte haben – das war auch eine Ihrer Thesen. Ich sehe aber, dass wir quasi unser ganzes

Leben elektrifizieren bis hin zum Fahrrad, das jetzt mittlerweile elektrifiziert wird. Früher haben die Leute mit der Hand Zähne geputzt, jetzt nehmen sie eine elektrische Zahnbürste und sogar Schuhe können mittlerweile blinken. Weil ich immer höre, dass Produkte in der Tendenz tatsächlich langlebiger werden, würde mich mal interessieren, ob tatsächlich die Kurzlebigkeit der Produkte das Hauptproblem ist, weswegen unser Abfallstrom steigt? Oder die Tatsache, dass wir uns elektrifizieren? Alles ist möglich und die Produkte sind so günstig, dass viele Leute an gewissen Elektrifizierungen teilhaben können. Haben wir allein schon deswegen einen steigenden Abfallstrom?

Andreas Beck (Samsung Electronics GmbH): Frau Sydow hatte gesagt: „Reparaturindex“ – und ich hatte mir aufgeschrieben: Die Reparatur soll nicht dem Hersteller überlassen werden. Dann ist es vielleicht in meinem Statement nicht klar rübergekommen: Genau das tun wir ja nicht. Wir haben natürlich autorisierte eigene Werkstätten, die entsprechend dann auch trainiert sind und die ziemlich „an die kurze Leine“ genommen werden, was eben auch den Materialverbrauch einer Reparatur anbetrifft, was die ordentliche Entsorgung anbetrifft und da kommen noch andere Parameter dazu. Wir haben aber auch ganz viele, die nicht bei uns autorisiert sind, die aber ganz regulär über Distributoren Ersatzteile bestellen können. Da sind sogar große Handelsketten dabei, die 400 Shops haben, wo sie im Shop an der entsprechenden Theke die Reparaturmöglichkeit nutzen können. Da verwehre ich mich, dass es heißt, wir würden jetzt quasi nur unser eigenes Netzwerk unterstützen. Das stimmt so nicht. Das sind auch Leute, die nicht unbedingt das Superequipment haben, sondern die einfachere Ausstattung haben, die aber trotzdem in der Lage sind, damit die Geräte zu reparieren. Ich habe es eingangs versucht, klar zu machen: Die Geräte sind sehr modular aufgebaut, die haben sehr viele kleine Komponenten. Das heißt, wir haben bei der Entwicklung schon den Fokus darauf, dass, wenn mal was kaputt geht – natürlich soll nichts kaputt gehen –, aber dass man dann möglichst wenig Material tauscht. Und der Punkt, an dem sich die Diskussion immer entzündet, ist: Warum ist es denn verklebt? Das habe ich in dem Dokument, was Sie nachher runterladen können, ja auch nochmal aufgeführt. Wir haben einen Rückgang von ungefähr 30 Prozent der Reparaturmenge, seit die Geräte so gebaut sind, wie sie gebaut sind. Das heißt also, die sind schon wirklich gut geschützt. Wir sagen: Wenn das Gerät flach ist, wenn da wenig Material verbaut ist, dann ist das ein unheimlich guter Schritt in Richtung Ressourcenschonung. Und der zweite Schritt ist: Wenn das so gebaut ist, dass es möglichst gar nicht kaputt geht, dann haben wir auch nochmal Ressourcen geschont. Und wenn es dann kaputt geht, kann man es halt sehr gut auf Komponentenebene reparieren. Bei uns bekommen sie die Teile. Das mag bei anderen Herstellern nicht so sein, aber das ist ja heute nicht das Thema.

Der Reparaturindex – da würde ich mitgehen, wenn man den denn ordentlich berechnen würde. So lange der von Firmen berechnet wird, die vielleicht keine Autorisierung haben und die sich da irgendwie so durcharbeiten, dann muss man aufpassen – was wird da genau gemessen? Ich kann nur sagen: Bei uns können Sie alles tauschen. Wir haben die große Sorge: Wenn Endkunden an Geräte rangehen – Elektrostatik beispielsweise: Sie kennen das aus dem Physikunterricht mit Pullover über den Kopf, Haare stehen ab –, dann sind das immer hohe Spannungen, die ungefährlich für Menschen sind; aber wenn sie an der falschen Stelle auf Elektronik treffen, dann ist es halt kaputt. Nun ist die Frage: Was macht ein Endkonsument? Der repariert dann nachher mit dem Beil. Herr Wilms hatte gesagt: 10 bis 15 Prozent landen im Restmüll. Ich glaube, man sollte das über *professionel repairers* kanalisieren, wie es auch im Gesetzentwurf steht.

Vorsitzender: Leider ist die Zeit um. Wir haben gleich noch eine zweite Runde. Deswegen würde ich jetzt an der Stelle bitten abzuschließen. Danke! Die nächste Frage kommt von Herrn Abg. Ralph Lenkert von der Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank an die Sachverständigen. Ich möchte am Anfang feststellen, dass der HDE sagt, dass die großen Einzelhandelsunternehmen Parallelstrukturen aufbauen werden. Gleichzeitig bin ich mir als Umweltpolitiker bewusst, dass die Entsorgung fachgerecht erfolgen muss, alleine um die Wiederverwertung bzw. Wiederverwendung zu sichern und gleichzeitig aber auch, um Schadstoffe zu beseitigen. Da habe ich also großen Zweifel daran, ob dies flächendeckend in jedem Einzelhandelsgeschäft zu gewährleisten ist. Deswegen meine Frage an Herrn

Feige: Im Gesetzentwurf wird die Herstellerverantwortung betont, die Qualität und Menge der Erfassung von Elektroaltgeräten soll steigen. Wird dieser Gesetzentwurf diesem Anspruch gerecht? Und wie sollte aus Ihrer Sicht eine hochwertige Erfassung und Verwertung aussehen und wie erfassen Sie in Ihrer Praxis Elektroaltgeräte?

Uwe Feige (Kommunalservice Jena): Ich hatte es bereits gesagt, dass ich die kommunale Erfassung als sichersten Garant für eine kontinuierliche und hochwertige Erfassung betrachte. Kommunale Akteure können sich nicht aus dem Markt zurückziehen und tun das auch nicht. Interessanterweise ist es in Jena so, dass wir gerade die kleinen Handelseinrichtungen, die mit der Lagerung, dem weiteren *Handling* zum Teil objektiv überfordert sind, auch direkt entsorgen. Hier stoßen wir genau auf die Probleme, die ich in meinem Eingangsstatement skizziert habe. Die Handelseinrichtungen kämpfen natürlich um jeden Quadratmeter Laden und Lagerfläche, sodass diese Annextätigkeit häufig auf den Laderampen ihr Ende findet. In der Regel erleben wir es häufig so – und ich verdächtige jetzt bewusst nicht das Personal der Handelseinrichtungen –, aber diese Laderampen sind am Wochenende zum Teil anfahrbar und wenn wir dort zum Beispiel Kühlgeräte abholen, sind in der Mehrheit der Fälle die Kompressoren rausgeschnitten. Das heißt, das eigentliche Ziel, was man hier intendiert, hat man natürlich vollkommen konterkariert. Wir sind der Überzeugung, dass kurze Wege für Verbraucher auch eine maximale Akzeptanz erzeugen, auch einen entsprechenden Rücklauf erzeugen. Ich stimme dem Vorredner zu: Das ist für den Onlinehandel absolut nicht realistisch. Ich habe mir jetzt eine Rückfahrkamera bestellt, die kam kaputt aus China an, flog über London-Heathrow. Mein freundlicher chinesischer Handelspartner hat darauf verzichtet, dass ich über London-Heathrow die kaputte Kamera wieder zurück nach China schicke. Dann muss noch überlegt werden, dass der „Kauf neu“ und „Entsorgung alt“ natürlich nicht zwingend zeitgleich ist. Eine hochwertige Erfassung hat so beschädigungsfrei wie möglich zu erfolgen. Ideal ist die persönliche Übergabe – in Jena durch ein Netz von Wertstoffhöfen und die kostenfreie Abholung bei den Haushalten garantiert. Zurzeit arbeiten wir an einem 24/7-Wertstoffhof, der digitalisiert die Abgabe tatsächlich zu einer jeden Stunde eines jeden Tages im Jahr möglich macht. Für Kleingeräte haben wir die beschädigungsarme, beraubungsarme und trockene Erfassung von Kleinschrott mit 149 Depotcontainern in unserer gut 100 000 Einwohnerstadt. Das hat sich absolut bewährt. Wir haben ja ein *Handling* analog der Altkleider, was auch gefahrgutrechtskonform ist. Für die händische Nachsortierung kommen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zum Einsatz. Das war ein großer Erfolg, dass wir das nach der Gesetzgebung reinstallieren konnten. Die Behindertenwerkstätten sind ja häufig dann auch durch diese Maßnahmen an der Stelle brotlos gemacht worden. Die dort erzielten Erlöse – wir sammeln zusätzlich Kleinschrott – decken annähernd die Kosten dieses komfortablen Systems. Wir haben natürlich Marktschwankungen, die wir als Dauerakteur ausgleichen müssen. Ich habe mir mal das schlechteste Jahr aus unserer Statistik rausgesucht: Da lag die Zuzahlung bei den Gebühren bei 82 Cent pro Einwohner und Jahr. In anderen Fällen haben wir Erlöse zurückgeführt.

Dann noch ganz kurz die Diskussion um Sammelcontainer. Ich hatte es in meinem Eingangsstatement gesagt: Das bildet nicht das eigentliche Problem ab. Mit Ausnahme der Leuchtmittel – hier hat man einiges getan – wurde wenig für das Thema „sachgerechte Erfassung auf den Werkstoffhöfen“ getan. Ich bin der festen Überzeugung: Hier müssen wir optimieren. Aber hier geht es dann darum, ob Rücknahmeoptionen eingefordert werden und dann auch um die Bereitstellung tatsächlich sachgerechter Container. Die Container, die für eine Schüttgutlogistik gebaut worden sind, können einfach keine Unterstützung für eine spätere Wiederverwertung sein.

Vorsitzender: Vielen Dank auch! Wir sind dann bei der letzten Frage dieser Fragerunde und die kommt von Frau Abg. Dr. Bettina Hoffmann von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank an alle Referentinnen und Referenten für den interessanten *Input*. Ich kann nur sagen, wir erleben es ja alle selber in unserem Alltag, dass die Zahl der Geräte, die uns umgeben, immer mehr wird und dadurch wächst natürlich auch der Berg an Elektroschrott unaufhörlich. Und wir haben es ja gehört: Es ist der am schnellsten wachsende Abfallstrom. Wir hängen mit

44 Prozent tatsächlich so deutlich zurück in unseren Sammelquoten. Von daher ist es im Vergleich schon ambitioniert, auf die 65 Prozent zu kommen. Das müssen wir aber auch dringend tun. Daher ist die Novelle des Elektrogesetzes längst überfällig. Aus „grüner“ Sicht greift sie bisher noch zu kurz, um diese Sammelmenge überhaupt zu erreichen. Aus unserer Sicht muss das Ziel sein, die Sammlungen so einfach wie möglich und flächendeckend zu machen. Wir brauchen das Recycling von Elektrogeräten; das muss ausgebaut werden, um tatsächlich ganz seltene und auch wichtige Rohstoffe wieder in den Kreislauf zu bekommen. Und natürlich müssen wir von Anfang an über das Design und die Reparierbarkeit und auch Langlebigkeit dafür sorgen, dass erstmal gar nicht so viel Müll entsteht. Soviel mal vorab. Wir müssen aus unserer Sicht aber eine grundsätzlich andere Herangehensweise haben. Wir müssen rein von diesem Abfall- und Recyclinggesetz wegkommen; wir müssen eigentlich einen Kreislaufwirtschaftsansatz fahren und da ist noch einiges zu tun. Ich würde gerne eine Frage an Frau Sydow stellen. Auf europäischer Ebene passiert jetzt einiges, worüber wir sehr froh sind. Ich würde Sie nochmal bitten, ein paar *best-practise*-Beispiele zu nennen zur Abfallvermeidung und zum Ressourcenschutz, vielleicht aus anderen EU-Staaten. Ich meine, Herr Roth hätte eben auch schon mal was gesagt zur Frage der Schweiz – einfach mal gucken: Was machen denn andere besser? Das kann sich ja immer lohnen. Und dann vielleicht noch einmal eine Einschätzung zu der Frage der Rücknahme von Geräten. Wir haben ein Handyproblem. Mir ist es ein wichtiges Anliegen, zum Beispiel auch über Pfandsysteme Handys, Tablets, vielleicht auch andere Geräte wieder in den Kreislauf zu bringen oder vielleicht auch wegzukommen von der Frage: Kaufe ich mir jedes Gerät oder nutze ich es? Vielleicht können Sie dazu ein paar Punkte ansprechen?

Johanna Sydow (Germanwatch): Zu anderen Systemen, zum Sammlungssystem und dem Handypfand finde ich an sich: Wir müssen alle Möglichkeiten in Anspruch nehmen, die wir haben, um die Sammlungen zu erhöhen, weil die Sammlung zu niedrig ist. Da müssen wir auch über Pfandsysteme nachdenken und schauen, was wir da machen können. Wir sehen einfach: Es kommt zu wenig zurück. Wenn wir jetzt nochmal auf die Abfallvermeidung kommen, was für Positivbeispiele es vielleicht in anderen Ländern gibt, so kann man zum einen nach Österreich schauen. Da gibt es ein Reparatur-Bonus-System, wo 50 Prozent der Reparaturkosten von der Stadt Wien übernommen werden und damit auch die lokale Wirtschaft gefördert wird. Und wir müssen immer wieder sehen, dass die Abfallvermeidungsbranche eine Branche mit einem großen Jobpotential ist, die auch größer ist als Recycling und natürlich wesentlich größer, 200-mal mehr als die Deponierung. Und wir müssen diesen Sektor ausbauen, auch in Bezug auf Arbeitsplätze. Also einmal das Bonussystem in Österreich, dann haben wir Mehrwertsteuersenkungen in Schweden. Da wird schon einiges gemacht, zum Beispiel auf Fahrradreparaturen. Man könnte eine Gewerbesteuersenkung für Reparaturbetriebe machen, um die zu fördern. Ganz, ganz zentral ist – und das muss auf nationaler Ebene gemacht werden: Wir müssen die Reparatur wieder in die Ausbildung reinbringen – Ingenieure müssen da fortgebildet werden. Wie kann eine Reparatur stattfinden? Wie können Produkte so gestaltet werden, dass sie auch lange haltbar sind? Wir sehen nämlich, das Reparaturgewerbe stirbt uns weg. Das heißt, wir brauchen da auch ein Handwerk bei der Ingenieurskunst und das Handwerk muss das auch stärker berücksichtigen. Und natürlich hatten wir ja schon über den Reparaturindex gesprochen – den gibt es in Frankreich schon. Das System an sich ist sehr gut. Was man da noch verbessern könnte, dass man die Gewichtung mehr auf die Kosten von Ersatzteilen legt. Die Gewichtung kann in dem Kontext noch ein bisschen angepasst werden. Ansonsten ist das ein sehr wichtiges Ziel. Und ich denke, ganz wichtig: Wir müssen immer sagen, die Abfallvermeidung ist das primäre Ziel und nicht das Recycling. Recycling ist wichtig, aber trotzdem geht da immer noch der Großteil der Rohstoffe verloren. Wenn man sich alleine anschaut, dass ein Handy, ein Smartphone, circa 30 Rohstoffe hat und dass da nur ein Bruchteil von wiedergewonnen wird und der Rest verloren geht. Das heißt, wir müssen wirklich die Abfallvermeidung stärken, sowohl in der Wiederverwendung als auch in der Reparatur. Und wenn ich noch kurz zurückkommen darf auf das Beispiel „Samsung ist reparierbar“: Das Problem ist eben, dass die Ersatzteile oft so teuer sind – und auch, wenn sie zugänglich sind, sind sie so teuer – dass die Reparatur dann unattraktiv wird.

Von dem her müssen wir da auch an der Stellschraube drehen und da weiter machen.

Vorsitzender: Vielen Dank! Die Zeit war schon abgelaufen. Deswegen würde ich bitten, gleich in die zweite Runde zu gehen. Die starten wir jetzt auch direkt mit der ersten Frage. Wir liegen auch ganz gut in der Zeit und Herr Abg. Björn Simon von der CDU/CSU-Fraktion beginnt.

Abg. **Björn Simon** (CDU/CSU): Meine erste Frage in der zweiten Runde richtet sich an die Hersteller, in diesem Falle an Herrn Eckert und zwar zum Thema „Entnahme von Akkumulatoren“ sowie Lithium-Ionen-Batterien. Diesbezüglich gibt es bekanntlich ein großes Sicherheitsproblem. Wenn wir jetzt einmal 20 Jahre zurückgehen und an die Situation bei größeren Geräten denken – ich nehme jetzt mal als Beispiel das Handy – so hat man seinerzeit noch relativ große Akkumulatoren gehabt, mit geringeren Leistungen, als wir sie heute haben.

Heute ist das alles etwas diffiziler, kleiner, kompakter verbaut, teilweise fest verbaut, gerade, um den Sicherheitsaspekt auch hochzuhalten. Vielleicht können Sie dazu nochmal etwas sagen, welche Probleme für Hersteller damit einhergehen und warum diese umsetzbar sein sollten. Das sollte die konkrete Frage sein. Die zweite Frage, die ich gleich anschließen möchte, richtet sich an Herrn Wilms: Der Umweltausschuss des Bundesrates hat in seiner Begründung angegeben, dass die Ausweitung der Sammelberechtigten den Vollzug der Sammlung erschwere, was zwangsläufig bedeuten würde, dass mehr Altgeräte in illegalen Kanälen verschwänden. Können Sie auf diese Einstellung des Bundesrates auch bitte kurz eingehen?

Christian Eckert (ZVEI): Sehr gerne nehme ich dazu Stellung. Das Elektroaltgerätegesetz geht bekanntlich heute schon auf die verschiedenen Konstellationen ein. Wir haben zum einen Geräte, bei denen Batterien durchaus auch durch Endverbraucher entnehmbar sind. Dann ist das auch entsprechend so konstruktiv vorgesehen. Das sollte natürlich auch in Zukunft so möglich sein. Es gibt aber auch zahlreiche Fälle, wo aus konstruktiven Gründen – es wurde schon angesprochen: Sicherheit, Schutz vor Staub, Schutz vor Feuchtigkeit – die Konstruktion so gewählt wird, dass Batterien oder auch andere Teile nicht leicht durch den Endverbraucher entnehmbar sein können. Wie meine Vorredner schon gesagt haben, ist die Entnahme in aller Regel im Rahmen der Reparatur durch Werkstätten möglich – auch durch freie Werkstätten. Und natürlich ist auch die Entnahme im Falle der Altgeräte möglich. Worauf es uns nochmal ankam: In den Fällen, in denen die Batterien nicht durch Endverbraucher entnehmbar sein können, muss klar sein, dass natürlich eine Entnahme für professionelle Verwerter möglich ist, auch durch handelsübliches Werkzeug. Aber das ist dann halt auf den konkreten Fall der Altgeräte zu beschränken. Das heißt, bei Altgeräten soll die Entnahme der Batterien auch durch handelsübliches Werkzeug möglich sein durch die entsprechenden Verwerter. Aber das darf sich nicht in jedem Fall auf Neugeräte beziehen, weil – wie gesagt, ich hatte es anfangs betont – im Bereich der Geräte, die sich noch im Betrieb befinden, kann es nicht sichergestellt sein, dass Batterien durch handelsübliches Werkzeug auch durch Endverbraucher entnehmbar sind.

Herwart Wilms (REMONDIS): Um auf die Frage und die Einwände des Bundesrates nochmal einzugehen: Die erste Priorität heißt: „Wir brauchen mehr Erfassung“, neben all den Dingen wie Produktgestaltung. Kreislaufwirtschaft beginnt nun mal nicht im Abfall, sondern eben im Produkt, also *„Design for Recycling“* ist immer eine wichtige Voraussetzung dafür, dass alles dahinter funktioniert. Wir brauchen mehr Erfassung, um die Quote zu erreichen. Die Instrumente, die wir dazu anwenden können, habe ich angesprochen. Das beginnt vor allen Dingen mit der Aufklärung. Die Aufklärung und die Hinweise, die dann auf dem Produkt zu geben sind, führen zu mehr Aufmerksamkeit von allen. Das heißt, Wege können dadurch auch verstopft werden. Und Verstopfen von Wegen ist eines der weiteren Schlüsselargumente in diesem Zusammenhang. Sie kennen die Wege, die in Richtung Afrika aufgetan werden. Das passiert vor allen Dingen über die Häfen. Es werden Produkte illegal als gebrauchs- und funktionsfähig deklariert. Wenn die Container geöffnet werden, dann fehlt nicht nur der entsprechende Kompressor, sondern es fehlt auch noch das Kabel etc., aber da steht drauf, es seien gebrauchsfähige, funktionsfähige Geräte, die als gebrauchte Ware exportiert werden. Das ist Betrug, das ist illegal! Ich bin mir bewusst darüber, dass wir hier über Gesetzgebung sprechen. Aber wir haben hier ein

massives Vollzugsproblem, über das wir sprechen. Wir brauchen eine bessere Ausstattung des Vollzugs, insbesondere des Zolls, damit er sowohl technisch als auch personell an das Problem gehen kann, um Behälter zu identifizieren, die als solche deklariert sind und bei denen man von außen schon erkennen kann, was in Wirklichkeit da drin ist. Dann muss der Zoll eben zuschlagen können. Und Herr Simon, das war Ihre Frage: Dann kommen auch mehr Mengen in die richtigen Anlagen zurück, es können mehr Rohstoffe zurückgeholt und der Kreislauf kann wieder geschlossen werden. Insofern ist das Argument aus meiner Sicht nicht stichhaltig, wenn man die Behörden entsprechend ausstattet. Das könnte das Gesetz tun.

Vorsitzender: Die nächste Frage stellt die SPD-Fraktion, deswegen werde ich wieder die Rolle wechseln und frage in meiner Eigenschaft als Berichterstatter der SPD-Fraktion.

Meine Frage geht an Herrn Roth vom Naturschutzbund. Herr Roth, das beste Recycling ist sicherlich das, was gar nicht stattfindet, nämlich dass die Geräte wieder repariert werden können – und wir haben ja auch im Kreislaufwirtschaftsgesetz den Vorrang zur Abfallvermeidung – deswegen ist die Vorbereitung zur Wiederverwendung ganz wichtig. Die haben wir im Gesetz schon an vielen Stellen angelegt. Ich denke, wir konnten in dem einen oder anderen Bereich sogar schon erste Ergebnisse erzielen. Wir haben gerade schon gehört, dass die kommunalen Entsorger dort in dem Bereich schon unterwegs sind. Vielleicht können Sie noch ein bisschen etwas dazu ausführen, welche Möglichkeiten des Ausbaus es gibt. Ich habe neulich versucht, ein Gerät selber zu reparieren. Dabei habe ich mich verletzt und gedacht, es wäre besser, wenn die Geräte so angelegt wären, dass man sie leicht reparieren kann. Die Ersatzteile waren zum Beispiel günstig. Also vielleicht können Sie zu dem Thema noch etwas erzählen? Und dann haben wir gerade schon gehört, dass die Quoten teilweise schwierig zu berechnen sind. Ich habe zum Beispiel eine 40 Jahre alte Bohrmaschine zu Hause; die ist also in 40 Jahren nicht zu Abfall geworden und wird hoffentlich die nächsten 20 Jahre nicht zu Abfall. Es ist natürlich schwierig, für solch eine Bohrmaschine eine Quote zu berechnen. Wie sieht das also mit den Quoten aus? Reicht das so aus, wie wir die Quoten berechnen oder müssten die anders gestaltet sein?

Sascha Roth (NABU): Ich komme kurz zum Thema „Reparatur“, das Sie gerade genannt haben, weil mir das schon die ganze Zeit auf den Fingernägeln brennt. Adressiert an die Hersteller: Es gibt einzelne Hersteller von Smartphones, die austauschbare Akkus anbieten. Mir sind keine Daten bekannt, dass es zu Staub oder zu irgendwelchen Sicherheits- und Produktionsmängeln kommt. Ich vertraue auf Ihre Ingenieurskunst, dass Sie es schaffen, sowohl ressourcenschonende Geräte herzustellen, als auch Geräte, in denen man die Akkus austauschen kann. Das hilft nicht nur dem Verbraucher, sondern das hilft im Endeffekt dann auch den Entsorgern, die dann in ihren Behandlungsschritten diese Akkus wesentlich leichter entnehmen können. Diesbezüglich sollten wir es uns nicht unnötig kompliziert machen. Das war das eine Thema.

Jetzt komme ich gerne auf das Thema „Vorbereitung zur Wiederverwendung“. Das Umweltbundesamt spricht von „Behandlungs- und Beschäftigungspotenzialen“. Aktuell haben wir ungefähr ein halbes Kilo pro Einwohner, wo wir Geräte der Vorbereitung zur Wiederwendung anheimfallen lassen. Vier Kilo könnten es laut Umweltbundesamt sein. Wir hätten ein Beschäftigungspotenzial von rund 100 000 Beschäftigten. Ich begrüße es außerordentlich, dass sich die Bundesregierung jetzt stärker um das Thema gekümmert hat und dass es eigene Zertifikate für Erstbehandler geben soll, die eigentlich nur Wiederverwendungstätigkeiten ausüben. Ich denke auch, dass mit dem § 14 Absatz 4 ElektroG jetzt das Separierungsverbot aufgeweicht worden ist. Und § 17b ElektroG ist definitiv ein erster Schritt für Kooperationsmodelle. Dennoch bin ich immer noch der Meinung, dass wir ein Erfassungssystem haben, welches überhaupt nicht darauf ausgelegt ist, diese Vorbereitung zur Wiederverwendung zu erleichtern. Wenn wir uns das anschauen im Alltag: Es kommt in die Sammelstelle, es wird in die Behälter eingeworfen, – alles, was beim Erstbehandler landet, können sie nicht mehr vermarkten beziehungsweise für die Wiederverwendung vorbereiten. Damit wir hier einen stärkeren Anreiz für Erfassungsstrukturen haben, finde ich es wichtig, dass wir tatsächlich auch einmal über eine Vorbereitung zur Wiederverwendungsquote sprechen. Der

Bundesrat schlug in seiner Stellungnahme eine Quote von zehn Prozent vor und der möchte ich mich hiermit auch gerne anschließen. Man könnte immer noch darüber nachdenken, ob man das nach einzelnen Sammelgruppen differenziert. Im Übrigen: Diese Kooperationsmodelle werden stark an die öffentlich-rechtlichen Entsorger gerichtet, aber natürlich sollten wir auch darüber sprechen, was denn mit den Vertreibern und Herstellern ist? Gerade bei den Vertreibern landen eigentlich relativ hochwertige Altgeräte, die sich besonders gut für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eignen.

Sie haben noch einen Punkt gebracht zu den Recyclingquoten. Ich glaube, dass wir vor allem über den Punkt „materialspezifische Recyclingquoten“ nochmal stärker sprechen sollten. Wir gehen im Moment noch ganz klar den Ansatz von „Masse statt Klasse“. Das Verpackungsgesetz macht hier eigentlich stärkere Vorgaben und sagt: Wir müssen uns die verschiedenen Werkmaterialien und Rohstoffe angucken. Ich finde, das sollte man auch im ElektroG vorsehen. Kunststoffe sind ebenfalls ein Thema. Hier hat das Umweltbundesamt in seinen Empfehlungen oder den Behandlungsanforderungen auch von Quoten gesprochen. Aber auch bei den seltenen Erden oder den seltenen Metallen, wo wir Recyclingquoten von unter einem Prozent haben, brauchen wir einfach Anreizinstrumente. Wir müssen das messen. Das schaffen wir durch materialspezifische Recyclingquoten. Die müssen dynamisiert werden. Dann kriegen wir da auch Forschung und Investitionen in diesem Bereich hin.

Und lassen Sie mich als Letztes nochmal kurz etwas zum Thema „Sammelstellen“ berichten. Ich verstehe den Einwand von Herrn Dr. Thärichen, dass das nicht verbreitert werden soll und dass die Kommunen natürlich auch ein Interesse daran haben. Ich finde den Ansatz ganz interessant, dass der Onlinehandel hier die Erfassungsstrukturen der Kommunen mitfinanzieren könnte. Da bin ich ein Freund von. Aber dann bräuchte es zusätzliche Vorgaben. Wir haben zum Beispiel vorgeschlagen, eine Sammelstelle oder Rückgabemöglichkeit in jedem Postleitzahlengebiet einzurichten. Das muss verbraucherfreundlich ausgestaltet werden. Wer es dann im Endeffekt zahlt? Am besten die, die aktuell sehr stark davon profitieren. Und das sind gerade auch während der Corona-Pandemie die Onlinehändler. Es ist aus meiner Sicht nur gerecht, weil die Kosten trägt im Moment die Umwelt durch Klimaemission und Schadstoffe beziehungsweise die Menschen im Globalen Süden, die unter unsäglichen Bedingungen die Elektroaltgeräte verwerten.

Vorsitzender: Die nächste Frage kommt von Herrn Abg. Andreas Bleck von der AfD-Fraktion.

Abg. **Andreas Bleck** (AfD): Im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf geht es ja im Wesentlichen darum, dass wir es endlich schaffen müssen, die Sammelquote von 65 Prozent zu erfüllen. Wir liegen weit drunter. Wir hatten eine ähnliche Diskussion schon bei den Altbatterien. Auch da ging es ja immer um die Frage, aus welcher Perspektive wir das Ganze betrachten. Ja, wir können Angebote schaffen, wir können Möglichkeiten schaffen, das besser zu erfassen und dass wir mehr Rücknahmestellen einrichten. Und das ist jetzt meine Frage an Herrn Wilms und an Herrn Bagner: Wenn wir die Sammelquote immer weiter erhöhen, werden wir irgendwann nicht darum herumkommen, dass wir auch über ein Pfand für elektrische und elektronische Geräte nachdenken müssen? Denn es hängt am Ende doch ein Stück weit am Verbraucher, dass diese Geräte dann auch wieder zurückgebracht werden.

Herwart Wilms (REMONDIS): In der Tat ist es so, dass wir auch unter dem Gesichtspunkt „Sicherheit“ und unter dem Gesichtspunkt „Welche Rohstoffe brauchen wir denn ganz sicher zurück?“ darüber sprechen müssen. Es wird ja häufig über seltene Erden gesprochen; die haben ja zwei Eigenschaften: Sie sind erstens nicht selten und zweitens sind das keine Erden – es gibt sie nur nicht bei uns, aber wir brauchen sie. Also werden wir sagen müssen, nach welchen Kriterien wir welche Rohstoffe zurück brauchen – auch unter der Perspektive „rohstoffsichere Versorgung unserer Industrie“. In der Tat glauben wir in Verbindung mit dem Sicherheitsaspekt, der insbesondere für das Thema „Batterien“ gilt, dass die Einführung eines Pfandes dabei eine Option sein kann. Nicht als Selbstzweck, sondern als Ultima Ratio, für den Fall, dass wir nicht genügend zurückbekommen. Mir ist bewusst, dass das auch wieder Fläche kostet im Handel und das kostet Fläche beim In-Verkehr-Bringer etc. Aber es kann der richtige Weg sein für Materialien, die der Deutsche Bundestag zugelassen hat, dass sie in den

Markt hineinkommen, ohne sich damit zu beschäftigen, wie lange sie denn genutzt werden können und wie es um ihre Reparierbarkeit steht, – also nicht darauf geachtet hat, ob diese Produkte auch unter Kreislaufgesichtspunkten richtig sind. Es kann also richtig sein, es im Nachhinein zu einem Korrektiv zu machen, dass wir auch über Pfand reden.

Tim Bagner (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Da würde ich gerne ergänzen. Es kommt ja selten vor, dass ich Herrn Wilms zumindest in Teilen zustimme. Aber ich glaube, dass Pfandlösungen ein Element sein können. Ich glaube tatsächlich auch, dass wir da vor allen Dingen im Bereich von Batterierücknahme sprechen – aufgrund der bereits skizzierten Gefahrenpotenziale und der Besonderheit im Handling. Insofern können Pfandlösungen ein Weg sein. Bei uns sind da hinter dem Vollzug natürlich noch ein paar Fragezeichen. Das muss natürlich auch so ausgestaltet sein, dass es auch handhabbar ist für die Akteure, die zurücknehmen. Das betrifft ja dann nicht nur die kommunalen Sammelstellen, sondern auch Händler. Bei E-Bikes zum Beispiel Fahrradhändler, die ja in der Rücknahmeverantwortung sind. Also, da gibt es Fragen, die man stellen muss. Aber sicherlich kann das ein Element sein, wenn wir sagen: Wir wollen sicherstellen, dass wir ganz besonders wertvolle Stoffe und Rohstoffe wieder zurückbekommen. Dann kann Pfand sicherlich ein Element sein.

Abg. **Andreas Bleck** (AfD): Das ist mir klar. Meine Frage zielt aber nochmal ganz konkret auf die Erfüllung der Sammelquoten ab, egal aus welchen Motiven. Die Frage muss man ja stellen. Irgendwann ist das Potenzial auf der einen Seite erschöpft, alles zu optimieren, um die Sammelquote zu erfüllen. Die Frage ist – die wird natürlich schwer zu beantworten sein: Wann ist denn eigentlich die Stufe erreicht bei einer Sammelquote, ab einer bestimmten Prozentzahl, bei der man sagt, hier wird es wahrscheinlich ohne einen Pfand gar nicht mehr gehen, damit man möglichst alles zurückbekommt?

Tim Bagner (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Ich glaube, dass wir tatsächlich noch viele Potenziale haben, insbesondere beim Thema „Beratung und Information der Verbraucher“. Mir fehlt immer noch eine klare, deutliche Kennzeichnung auf den Produkten, nicht nur auf der Verpackung, sondern auf dem Produkt, klare Entsorgungswege zu skizzieren. Die Kampagne der Stiftung EAR [Elektro-Altgeräte-Register] gemeinsam mit den Herstellern ist sicherlich ein Element. Aber meines Erachtens reicht das nicht aus, um in der Breite tatsächlich die Bereitschaft zu erhöhen, auch kleinere Geräte zurückzubringen – einfach, weil Unwissen darüber existiert, ob das ein Elektroaltgerät oder ob das „normaler“ Abfall ist. Diese Ströme – ca. 10 bis 15 Prozent – befinden sich immer noch im Restmüll – das sind kleine Geräte. Die müssen wir heben. Das geht vor allen Dingen über Verbraucheraufklärung, auch am *Point of Sale*. Deswegen ist die Handelsausweitung so interessant, weil vielleicht auch der Handel sagen kann, wir können damit auch Werbung machen: „Kommt doch in unseren Laden, bringt die Geräte zurück!“ Ich glaube, dass das etwas ist, wo wir tatsächlich Potenziale haben. Das muss aber in Verbindung stattfinden mit mehr Aufklärung und mehr Informationsarbeit für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Vorsitzender: Vielen Dank! Frau Abg. Judith Skudelny fragt nun für die FDP-Fraktion.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Ich glaube, die Freude des Handels, Waren wieder zurückzunehmen, lässt sich deutlich steigern, wenn er dafür auch Geld bekommt und nicht nur Kosten hat. Meine Frage geht aber nochmal an Herrn Beck. Und zwar würde ich an das Thema von vorhin anknüpfen und Sie bitten, nochmal ganz dezidiert und punktiert auf folgende Frage zu antworten: Was bedeutet es, wenn wir ein nationales Produktdesign bekommen? Das ist meine erste Frage. Wird es dazu kommen, dass wir Mobilfunktelefone nur für den deutschen Markt bekommen, die eben in entsprechender Weise ausgestattet sind?

Zweite Frage: Da möchte ich Ihnen nochmal Gelegenheit geben, darauf zu antworten, was Herr Roth Ihnen entgegengehalten hat. Es gibt ja zwei Firmen, die tatsächlich reparierbare Mobilfunktelefone anbieten. Ich glaube, deren Marktanteil ist aber zumindest im Moment noch nicht besonders groß. Meine Frage: Sind sie unfähig oder unwillig, reparierbare Geräte zu machen? Das ist sehr verkürzt gefragt das, was Herr Roth hier in den Raum gestellt hat. So habe ich das zumindest aufgefasst. Und ich gehe nicht davon aus, dass die Zeit dafür bleibt, aber ich fand die Frage vorhin interessant,

Herr Bagner: Wo kommen eigentlich die steigenden Abfallströme hin? Wenn die Zeit heute nicht reicht, dann komme ich ein anderes Mal auf Sie zu.

Andreas Beck (Samsung Electronics GmbH): Ich versuche, kurz zu antworten. Am Ende steckt ja ein Welthersteller dahinter und das ist bei den Wettbewerbern nicht anders. Wenn wir ein Gerät haben, das für Deutschland anders aussehen muss als für den Rest von Europa, dann hat das sicher keine Vorteile, was die Ressourcen anbetrifft. Es muss dann doppelt entwickelt werden, es muss doppelt hergestellt werden. Das Thema ist Folgendes: Wenn sie die Bauform von heute nehmen, dann ist das alles innen drin sehr eng verbaut, damit es flach ist. Das ist eines der Kernthemen, was die Konsumentinnen und Konsumenten eben fordern. Das habe ich auch eingangs gesagt. Wenn wir jetzt hingehen und sagen, wir machen einen Akku, der entnehmbar ist, dann müssen sie, damit es wasserfest bleibt, das Gerät entsprechend anders bauen. Es wird dann dicker und wahrscheinlich auch ein wenig teurer; das habe ich jetzt nicht mitrechnen lassen. Das führt aber dazu, dass sie dann ein Modell für Deutschland und ein Modell für Europa haben. Wir leben heute in einer Welt der offenen Grenzen, in einem europäischen Binnenmarkt. Die Kunden schauen und sagen: „Nein, das Gerät für Deutschland sieht komisch aus, dann nehme ich doch das andere, was ein bisschen smarter in der Hand liegt“. Das ist ein ernstes Thema. Das heißt, wenn wir es lösen wollen, dann muss das europaweit einheitlich geregelt werden. Es ist ja dem Grunde nach in Ordnung, wenn man sagt, wir wollen das anders haben.

Zum Thema „Reparierbarkeit“ und zur Frage „unfähig oder unwillig“? Ich glaube, ich habe gut ausgeführt, dass wir alles reparieren. Bis auf ganz wenige Zubehörartikel reparieren wir jedes Produkt. Und es ist auch richtig so. Also erstens sollen die Geräte möglichst nicht kaputt gehen. Das habe ich schon erklärt. Und zweitens, wenn es denn kaputt ist, dann ist es wichtig, es mit wenig Materialaufwand zu reparieren. Da sollte dann aber auch Fachpersonal ran. Dazu habe ich auch gesagt, dass es nicht die sein müssen, die wir autorisiert haben, sondern wir haben da Kanäle entwickelt, wo auch andere zum Zuge kommen. Wenn mich einer fragen würde „Sind eure Geräte reparierbar?“, würde ich uns die maximale Punktzahl geben. Dass die Kollegen da durchaus eine andere Sichtweise haben, ist ja legitim.

Tim Bagner (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände): Frau Skudelny, ich teile Ihre Sicht. Kurzlebigkeit würde ich als Konsumzyklen begreifen. Wir sehen einfach auch beim Stichwort „Smartphone“, wie sehr sich Konsumzyklen von Elektrogeräten beschleunigen. Man legt die Dinge wieder weg, gibt sie wieder ab, auch wenn man sie vielleicht nur eine kurze Zeit genutzt hat. Wir sehen, wenn Sie auf die Onlineplattformen gucken, bekommen Sie – Herr Feige hat das so schon beschrieben – teilweise auch schon Schrott verkauft für einen günstigen Preis. Das heißt, die Umwälzungszyklen beschleunigen sich schon. Aber gleichzeitig sehen wir natürlich auch, dass sich Produkte ändern, dass sich das Produktdesign ändert und dass zunehmend mehr batteriebetriebene Geräte auf den Markt kommen. Insofern können wir von einer Elektrifizierung sprechen. Diese beiden Parameter treffen aufeinander und bedeuten letztlich eben auch dieses schnelle Wachstum von Elektroaltgeräten am Ende der Kette.

Vorsitzender: Die nächste Frage kommt nun von Herrn Abg. Ralph Lenkert von der Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Wir hätten uns heute die Debatte wahrscheinlich sparen können, wenn man unseren Antrag zum Pfand auf alle Elektrogeräte und Batterien angenommen hätte, den die Koalition nun schon zweimal abgelehnt hat – in jeder Wahlperiode einmal. Ich muss offen sagen: Ich kann die Diskussion über die Nichtnachvollziehbarkeit von Pfand nicht mehr verstehen. In Zeiten von RFID-Chips [*radio-frequency identification*], *Data-Matrix-Codes*, in Zeiten, in denen man als Lieferant für Samsung jeden einzelnen Chip einzeln nachvollziehbar liefern muss, sollte es doch möglich sein, Pfandsysteme zu installieren. Meine Frage geht an Herrn Feige: Im Gesetzentwurf wird die Möglichkeit der Direktabgabe für private Entsorgungsunternehmen vorgesehen. Die müssen nicht, aber können Altgeräte zurücknehmen. Lässt sich so eine gesicherte Verwertungs- und Entsorgungsstruktur aufbauen? Und wenn dann noch Zeit bleibt, folgende Frage: Welche weiteren Probleme sehen Sie bei der Umsetzung des Elektrogerätegesetzes und was müsste aus Ihrer Sicht eigentlich geregelt werden?

Uwe Feige (Kommunalservice Jena): Sicher lässt sich so keine – auch betriebswirtschaftlich gesicherte – Entsorgungsstruktur aufbauen. Die vorherige Beraubung von Sammelgut ist die Achillesferse jeder Kalkulation im Sektorrecycling, unabhängig davon, was sie sammeln. Beraubt werden hochwertige Segmente, den wertlosen Teil überlässt man dem Nachfolgenden, in letzter Instanz ist das immer die Kommune. Es handelt sich einfach um marktwirtschaftliche Prinzipien in ihrer reinsten Form. Bestimmt werden sie zum Teil von Märkten auf der ganzen Welt auch fremdbestimmt. Ich habe es vorhin schon gesagt, – ich erinnere an die Beispiele Altpapierentsorgung und Alttextilienentsorgung. Der Konflikt um den Zugriff auf Alttextilien hatte bei uns in Jena das Niveau von Straßenkämpfen erreicht. Über Nacht wuchsen Container wie Pilze auf den Bürgersteigen. Seit die Erlöse gefallen sind, ist der Spuk genauso schnell wieder verschwunden, wie er über Nacht entstanden ist. Wir dürfen jetzt ganz ungestört die Textilien wieder alleine sammeln. Zu der Frage „Was wünsche ich mir vom Gesetz?“ habe ich in meinem Eingangsstatement schon einiges gesagt. Für mich ist der Begriff „Produktverantwortung“ in der derzeitigen gesetzlichen Regelung weitgehend konterkariert. Es handelt sich nach meinem Gefühl um schlichten Ablasshandel nach historischem, religiösem Vorbild. Der Sünder zahlt und ist das Problem einfach los. Wenn man an diesem Prinzip nichts ändern möchte, dann sind bitte wenigstens die elementaren Möglichkeiten für die Umsetzung der gesetzlichen Ziele zu schaffen. Auch ich spreche hier insbesondere die Produktgestaltung an. An unseren Rückläufen gemessen werden die Nutzungszyklen immer kürzer. Das hat aber nichts damit zu tun, dass das Zeug kaputt ist. Im Rahmen meiner Masterarbeit habe ich das mal untersucht und festgestellt, dass ich 40 Prozent aller Geräte sofort aus dem Container nehmen und einstecken konnte. Die Geräte funktionierten tadellos. Das hat auch was mit Modernität zu tun, vielleicht eine Modernität, die ein Nachnutzer nicht unbedingt stören würde. Insofern sehe ich sehr viel Potenzial in der Chance, die wir auch in dem 24-Stunden-Wertstoffhof aufgreifen wollen. Dort soll jedes Elektrogerät händisch übergeben werden. Wir möchten wieder behinderte Menschen integrieren. Dann wird erstmal geprüft: Kann man das Gerät nutzen, ohne dass es durch fünf Hakenlift-Container rumgeschüttelt wurde und dann im Zweifel definitiv kaputt ist? Wir brauchen gesetzliche Vorgaben für die Mindestnutzbarkeitsdauer und für die Reparaturfreundlichkeit. Herr Lenkert, Sie hatten das schon auf einem hohen Niveau angesprochen. Ich wäre ja schon fast bescheidener – ich würde mir einen *Barcode* auf jedem Gerät wünschen, wo ich über eine Onlinedatenbank alle Informationen über das Produkt abrufen kann, zum Beispiel über Reparaturmöglichkeiten. Wo sitzt ein Akku? Wie kann ich die notwendige Schadstoffentfrachtung durchführen? Das sollte heutzutage über einen Barcode gehen, damit über eine Onlinedatenbank gleich am Bildschirm die Information auftaucht: „Sie haben folgendes Gerät… Bitte entnehmen Sie den Lithium-Ionen-Akku, drei Schrauben rechts unten am Gehäuse“ oder mit Bildern belegt. Da gibt es doch heutzutage so einfache Mittel, wenn man es will. Ich habe halt den Verdacht, dass an so eine Weiterverwertung von der Industrie an der Stelle nicht wirklich gedacht wird und nicht gedacht werden soll.

Vorsitzender: Die letzte Frage in dieser zweiten Runde kommt von Frau Abg. Dr. Bettina Hoffmann von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich nochmal an Frau Sydow, und vielleicht kann ich bei Herrn Feige gut anknüpfen. Wir fordern hier einen digitalen Produktpass, in dem solche Dinge enthalten sein können, damit es für alle Beteiligten der gesamten Kette einfach ist, eine Nachverfolgung zu machen.

Aber meine Frage geht in eine andere Richtung. Es geht mir nochmal um eine grundsätzliche Änderung der Herangehensweise in Richtung Produktdesign. Der Bundesrat hat ja in der Stellungnahme aufgefordert, ein Bonus-Malus-System zu prüfen, um Hersteller von Elektrogeräten finanzielle Anreize dafür zu geben, langlebige, reparierbare und wiederverwendbare, recycelbare Produkte auf den Markt zu bringen. Das wurde von der Bundesregierung abgelehnt. Macht denn so ein Bonus-Malus-System aus Ihrer Sicht Sinn? Und der zweite Teil der Frage richtet sich nochmal an die Rücknahme in den Lebensmitteldiscountern im Wesentlichen. Das ist ja wirklich auch nicht ganz einfach, aber muss ja möglich sein. Wie müsste aus

Ihrer Sicht ein solches Rücknahmenetz gestaltet sein, damit es eben fair die Lasten verteilt zwischen stationärem Einzelhandel und auch Onlinehandel?

Johanna Sydow (Germanwatch): Zum Bonus-Malus-System: Ich denke, wir müssen alles in Erwägung ziehen, was uns dabei hilft, langlebigere Produkte zu bekommen und auch reparierfähigere Produkte. Da muss man verschiedene Sachen genauer in Betracht ziehen und sich genauer anschauen. Wir hatten ja schon von einem Reparaturindex geredet. Das kann nur ein erster Schritt sein. Der kann einen Anreiz geben, wird aber nicht ausreichen. Wir müssen natürlich ganz klar die Ökodesignrichtlinie dafür nutzen und auch nochmal auf den Punkt „Software“ kommen. Ich denke, der muss auch ganz klar geregelt werden, der fällt oft noch hinunter. Wir müssen darauf drängen, dass wir langlebige Software bekommen. Insgesamt müssen wir die Produkte langlebig machen und es reicht nicht aus, dass die Produkte schlank gebaut sind. Der meiste Rohstoffverbrauch passiert wirklich während der Produktion des Produkts. Deshalb muss dieses langlebig sein; einfach nur die Rohstoffe schlanker zu bauen, damit sparen wir per se keine Rohstoffe, sondern wir müssen es langlebig bauen. Ich wollte nur nochmal kurz auf den einen anderen Punkt eingehen: Man könnte zum Beispiel nochmal schauen, was andere Länder machen. So sehen wir zum Beispiel, dass die Niederlande hier mit absoluten Reduktionszielen voranschreiten. Wir müssen insgesamt unsere Wirtschaft umbauen– wir haben die große Klimafrage, wir haben die große Rohstofffrage. Rohstoffe werden immer knapper, es wird immer schwieriger, sie zu bekommen. Wir müssen das ganzheitlich denken und wir brauchen absolute Reduktionsziele, also primäre Ziele, die die Primärrohstoffinanspruchnahme berücksichtigen. Da müssen wir weitermachen, damit können wir das Recycling stärken. Dann können wir alle Maßnahmen an diesen absoluten Reduktionszielen messen. Die Niederlande schreiten hier schon voran. Bis 2030 soll der materielle Fußabdruck um 50 Prozent reduziert werden und bis 2050 eine hundertprozentige Kreislaufwirtschaft entstehen. Das heißt, andere EU-Staaten machen da schon was; da müssen wir auch hinkommen. Auch das EU-Parlament geht da inzwischen erste Schritte und fordert von der EU-Kommission absolute Reduktionsziele. Diesbezüglich müssen wir auch in Deutschland nachlegen, damit wir auch sehen, was wir machen, und damit einhergehend müssen wir natürlich die Wiederverwendungsquoten und auch die absoluten Abfallvermeidungsziele erhöhen. Nur wenn wir messen können, können wir sehen, ob wir auch Fortschritte machen.

Und nochmal zu dem Punkt mit dem Onlinehandel und dem Sammelsystem: Es ist absolut klar, wenn wir jetzt denken, Corona-Krise – wer verliert da und wer gewinnt? Der Onlinehandel gewinnt. Es werden immer mehr Produkte über den Onlinehandel kommen und eben auch sehr viel Schrott, der darüber verkauft wird. Es muss klarere Ansprüche geben, dass der Onlinehandel dafür auch Verantwortung übernimmt. Deshalb muss der Onlinehandel – wie vorher schon gesagt wurde – auch die Kosten für das Sammelnetz mit übernehmen. Es kann nicht sein, dass die davon profitieren, immer mehr Produkte auf den Markt zu bringen. Der Onlinehandel muss stärker in die Pflicht genommen werden und wird in diesem Entwurf noch nicht genügend in die Pflicht genommen. Dafür brauchen wir auch eine Regelung, dass Produkte nicht nur zurückgeschickt werden müssen, sondern der Onlinehandel muss sich an den Kosten beteiligen. Er muss sich daran beteiligen, dass stationäre Netze entstehen, wo die Produkte zurückgegeben werden können. Es reicht auch nicht die 25 Zentimeter Kantenlänge, sondern es müssen 50 Zentimeter Kantenlänge sein. Und auch die Supermärkte müssen größere Produkte zurücknehmen, ansonsten werden wir die Quote nicht schaffen. Vorhin wurde auch schon gesagt, dass wir mehr Öffentlichkeitsarbeit brauchen. Das hat Herr Bagner auch gesagt: Wir brauchen eine Kampagne von der Bundesregierung für langlebige Produkte, für eine längere Nutzung von Produkten. Das darf nicht der einzige Schritt sein, aber es braucht da auch mehr Aufklärung drüber und Förderung aus diesem Bereich, damit eine Reparatur auch wieder mehr als Option gesehen wird.

Vorsitzender: Vielen Dank an der Stelle! Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich frage mal in die Runde, ob wir an dieser Stelle Schluss machen sollen für heute? Wir hätten theoretisch noch für eine ganz knappe Runde Zeit, aber wir haben gleich die Fragestunde im Plenum und die Bundeskanzlerin wird auch befragt. Ich muss auch

rüber ins Plenum. Deswegen würde ich jetzt vorschlagen, wenn keine fundamentalen Einwände kommen, dass wir das jetzt mit den vielen Informationen, die wir heute bekommen haben, auch belassen. Ich sehe jetzt keinen direkten Widerspruch. Ich bedanke mich nochmal bei den Referentinnen und Referenten, aber auch bei den Kolleginnen und Kollegen für die tollen Fragen, die heute gestellt wurden. Ich glaube, wir sind dem Thema deutlich näher gekommen. Wir haben heute auch nochmal die Knackpunkte gehört, was getan werden muss, um höhere Quoten, ein besseres Recycling zu erreichen. Das parlamentarische Verfahren läuft ja noch. Es wird wie immer spannend, was am Ende dabei rauskommt, aber wir nähern uns natürlich mit jedem dieser Gesetze auch einer besseren Kreislaufwirtschaft in Deutschland und auch der Vermeidung von Abfällen. An dieser Stelle meinen herzlichen Dank! Ich schließe damit die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 12:47 Uhr

Michael Thews, MdB
Vorsitzender

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anlage 1

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)547-A
öAn. am 24.03.21
22.03.2021

19.03.2021

An die

Mitglieder des Umweltausschusses
des Deutschen Bundestags

per Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de
Aktenzeichen: 70.28.05 D

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de
Aktenzeichen: II-771-57 (DLT)

Dr. Klaus Nutzenberger (DStGB)
Telefon: +32 (0)2 740 16 40
E-Mail: klaus.nutzenberger@eurocommunal.eu

Alexander Neubauer (VKU)
Telefon: +49 30 58580-165
E-Mail: neubauer@vku.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben die Novelle des Elektrogesetzes (ElektroG) von Anfang an begleitet. Die Verbände freuen sich, für die öffentliche Anhörung im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages ihre Positionen darlegen zu können.

Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs

Zu § 4 Abs. 4 ElektroG-E

Die in § 4 Abs. 4 ElektroG-E vorgesehene Regelung, dass jeder Hersteller bei den Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akku enthalten, Angaben beizufügen hat, die den Endnutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkus und über deren sichere Entsorgung informieren, reicht aus kommunaler Sicht nicht aus. Mit Blick auf die sichere Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten mit Lithiumbatterien oder -akkus ist es vielmehr erforderlich, dass nicht nur die Verkaufsverpackung für das Gerät, sondern auch das Gerät selbst ein Erkennungszeichen trägt. Wären die Geräte entsprechend auf dem Gerätegehäuse z. B. mit einem „Li" gekennzeichnet, wäre für den Endnutzer erkennbar, dass er bei der Entsorgung des Gerätes mit besonderer Sorgfalt vorgehen muss.

Zu § 12 i. V. m § 17a ElektroG-E

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU stehen der vorgeschlagenen Änderung in § 12 i. V. m. dem neuen § 17a ElektroG-E vorgeschlagenen Regelung kritisch gegenüber und sprechen sich für eine Streichung aus. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich zukünftig auch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen können und sich hierfür auch Dritter bedienen und Holsysteme anbieten dürfen. Durch diese Einbeziehung wird die gewerbliche Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten *de facto* legitimiert und gewerblichen Sammlern die völlige Freiheit gewährt, welche Typen von Altgeräten sie wo und wann zurücknehmen und wie lange diese Rücknahmemöglichkeit angeboten wird.

Hier befürchten die kommunalen Spitzenverbände und der VKU die Förderung von Rosinenpickerei. Die Wahlfreiheit der gewerblichen Sammler würde dazu führen, dass Geräte mit Wertschöpfungspotenzial gewerblich gesammelt werden, während für nicht werthaltige Geräte die Kommunen die Sammlung vorzuhalten haben. Die gebührenfinanzierten Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) werden um lukrative Mengen gebracht und die Möglichkeiten der Gegenfinanzierung der Sammelkosten reduziert. Es entstünde ein grobes Ungleichgewicht zwischen Kommunen und gewerblichen Sammlern, dass die kommunalen Spitzenverbände und der VKU nicht befürworten können.

Des Weiteren wird durch die Gesetzesänderung die Gefahr des Trittbrettfahrens – anders als vom Bundesumweltministerium beabsichtigt – sogar erhöht. Der Normalbürger wird kaum unterscheiden können, ob ein Sammler tatsächlich im Auftrag eines Betreibers einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage Altgeräte sammelt oder nicht. Der Vollzug des § 12 ElektroG wird durch die weitere Ausweitung der Sammelberechtigten, die obendrein zur Drittbeauftragung berechtigt sind, weiter erschwert – mit der bekannten Konsequenz der in illegale Wege abfließenden Altgeräte.

Für den Fall, dass der Bundestag eine Streichung nicht befürwortet, fordern die Verbände in zweiter Linie, dass zertifizierte Erstbehandlungsanlagen alle Sammelgruppen annehmen müssen, für die sie zertifiziert sind, und ähnlich wie bei der Optierung ihren Annahmewillen bei der stiftung ear sechs Monate im Voraus anzeigen müssen und sich für zwei Jahre verpflichten müssen, die Altgeräte anzunehmen. Darüber hinaus sollte die Annahmeberechtigung der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf Anlieferungen der Bürger im Bringsystem beschränkt werden. Sowohl die Etablierung eines Holsystems als auch die Möglichkeit der Drittbeauftragung sollten bei zertifizierten Erstbehandlungsanlagen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren unterstützen die kommunalen Spitzenverbände und der VKU ausdrücklich die **Änderungsanträge 5 a.) Unterpunkt b.) und b.) des Bundesrats** (BR-Drs. 23/21, S. 5). Hier wird § 12 um folgende Sätze erweitert: „Erfolgt eine Erfassung von Elektro- oder Elektronikgeräten durch andere als die in Satz 1 und 2 genannten Erfasser, so gilt die Vermutung, dass es sich bei den Geräten grundsätzlich um Altgeräte handelt. Andere als die in Satz 1 und 2 genannten Erfasser dürfen die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten nicht bewerben.“ Ferner würde der Verstoß gegen das Werbeverbot bußgeldbewehrt.

Zu § 14 Abs. 2 ElektroG-E

§ 14 Abs. 2 Satz 2 ElektroG-E soll künftig regeln, dass die Einsortierung der Altgeräte in die richtigen Behältnisse durch das geschulte Wertstoffhofpersonal erfolgen soll. Dieser Ansatz sollte aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und des VKU flexibler ausgestaltet werden. Denn die stetige Einsortierung der Altgeräte durch das Wertstoffhofpersonal ist mit dem regelmäßigen Stammpersonal der Wertstoffsammelstellen praktisch nicht flächendeckend leistbar, insbesondere nicht bei hohem Kundenandrang. Im Übrigen scheint die Einsortierung durch das Wertstoffhofpersonal verzichtbar, sofern die Bürger z. B. klare Hinweise an der Annahmekontrolle zur korrekten Zuweisung der Geräte zu den Behältnissen erhalten.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU unterstützen hier ausdrücklich den **Änderungsvorschlag 8 des Bundesrats** (BR-Drs. 23/21, S. 8) mit folgendem Wortlaut: „Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Abs. 1 soll an den eingerichteten Übergabestellen durch den örE selbst **oder unter seiner Aufsicht** erfolgen."

Zu § 14 Abs. 3 S. 1 ElektroG-E

Bildschirmgeräte

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU können die Absenkung der Mindestabholmenge in der Sammelgruppe 2 (Bildschirmgeräte) auf 20 m³ befürworten, vorausgesetzt, die weitere Nutzung der bisher verwendeten Großcontainer, ggf. nur zur Hälfte gefüllt, wird dadurch nicht unmöglich gemacht. Die diesbezüglichen Aussagen in der Gesetzesbegründung sind stichhaltig, sodass zu den Formulierungen des Kabinettsbeschlusses an dieser Stelle kein Änderungsbedarf besteht. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU sind offen dafür, kleinere Behältnisse zu testen, hierfür wurde auch eine ad-hoc-Arbeitsgruppe unter der Federführung der stiftung ear gegründet; im Falle, dass kleinere Behältnisse sich in der Praxis als geeignet erweisen sollten, könnten diese als optionale Behältnisse mit ins ear-Behältnis-Portfolio aufgenommen werden. Weitergehende Vorschriften zur verpflichtenden Nutzung kleinerer Behälter, wie sie etwa der Bundesrat (BR-Drs. 23/21, Nr. 9) gefordert hat, werden dagegen abgelehnt, da die in diesem Zusammenhang angeführten Rollgitterboxen mit 2,5 m³ Volumen derzeit überhaupt nicht für die Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung erprobt sind und die Frage der geeigneten Behältnisse auch nicht im Gesetz, sondern in Abstimmungen unter Praktikern geregelt werden sollte.

Batteriebetriebene Altgeräte

Der Bundesrat fordert in seinem Änderungsantrag Nr. 10 (BR-Drs. 23/21) die Absenkung des Mindestabholvolumens bei den drei Untersammelgruppen „batteriebetriebene Altgeräte" von 5 m³ auf 1,5 m³.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU unterstützen diesen Antrag ausdrücklich. Die Senkung des Mindestvolumens an dieser Stelle kann systemintern gut vollzogen werden und schafft Abhilfe gegen den großen Platzbedarf, den sieben Gitterboxen pro Untersammelgruppe derzeit haben, sowie gegen die potenziell lange Verweildauer der Gitterboxen auf den Wertstoffhöfen, bis 5 m³ pro Gruppe erreicht sind.

Zu § 17b ElektroG-E

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen grundsätzlich die Schaffung einer Kooperationsform – unabhängig von einer etwaigen Optierung – zwischen örE und Erstbehandlungsanlagen, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, in § 17b ElektroG-E. Allerdings erscheint es nicht nötig, dass das Gesetz einzelne Vorgaben für den Inhalt von Vereinbarungen macht. Wenn Vereinbarungen verhandelt werden, werden alle relevanten Aspekte der Zusammenarbeit vor Ort behandelt. Daher kann § 17b Abs. 2 gestrichen werden. Hilfsweise führen wir an, dass wir ein Zugangsrecht von Wiederverwendungseinrichtungen zum Wertstoffhof kritisch sehen und für die Umsetzung eines Kooperationsmodells für nicht erforderlich halten. Aufgrund der Verhandlungen hierzu ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Zudem entstehen gegebenenfalls arbeitsschutz- und versicherungsrechtliche Fragen, wenn betriebsfremde Personen Zugang zu den Sammelstellen erhalten. Daher sollte, im Falle, dass Abs. 2 bestehen bleibt, § 17b Abs. 2 Nr. 2 allenfalls folgendermaßen formuliert werden: „Angaben zu einem gegebenenfalls eingeräumten Zugangsrecht […]“.

Schließlich sollte das Wort „unentgeltlich“ in Abs. 3 entfallen, womit auch Abs. 3 Satz 2 vollständig gestrichen werden kann. Zum Zwecke der Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung sollten verschiedene Vertragsmodelle zugelassen werden. Diese können Zahlungsströme sowohl in die eine als auch die andere Richtung einschließen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit Blick auf die Erhebung von Abfallgebühren nicht vorgegeben werden kann, dass die Altgeräte zwingend unentgeltlich einer gemeinnützig tätigen Erstbehandlungsanlage zu überlassen sind, denn Erlöse, die im Rahmen der Verwertung von Abfällen entstehen, sind grundsätzlich den Gebührenzahlern gutzuschreiben. Vor diesem Hintergrund muss es dem örE vorbehalten werden, für Elektro- und Elektronikaltgeräte, die noch einen Restwert besitzen, auch ein Entgelt erheben zu können, soweit dieses im Einzelfall geboten erscheint. Umgekehrt kann auch eine Bezuschussung von gemeinnützigen Erstbehandlungsanlagen im Einzelfall vertretbar sein.

Zu § 19 Abs. 1 ElektroG-E

Der neu gefasste § 19 Abs. 1 ElektroG-E sieht vor, dass jeder Hersteller verpflichtet ist, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen. Dabei entfällt der bisherige Zusatz „***und für Altgeräte, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind“***. Seiner Entstehungsgeschichte nach adressiert dieser Zusatz die Altgeräte, die zwar in Haushalten verwendet werden können, jedoch in nicht haushaltsüblicher Menge in sonstigen Herkunftsbereichen anfallen (z. B. PV-Module in Solarparks oder PCs in Rechenzentren). Diese Altgeräte müssen bisher von den örE nicht angenommen werden.

Durch die Änderung des § 19 Abs. 1 darf es nicht dazu kommen, dass nun die örE große Mengen von „dual use“-Geräten“ (d. h. Geräte, die von ihrer Beschaffenheit sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden) aus Verwaltung, Gewerbe und Industrie unentgeltlich annehmen müssen, etwa tausende PV-Module aus Solarparks oder PCs aus Rechenzentren. Denn bisher wird die Erfassung großer Mengen von Altgeräten nicht ausreichend durch diese gewerblichen Abfallerzeuger (etwa über die gewerbliche Restmülltonne) finanziert. Entsprechende neue Annahmepflichten

würden daher zu Gebührenerhöhungen zulasten der privaten Haushalte führen. Wir fordern daher, den o. g. Zusatz weiterhin im Gesetz zu belassen.

Für den Fall, dass der Zusatz gestrichen werden soll, muss es den örE erlaubt werden, für dual use Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in ihren Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, Gebühren zu verlangen. Eine entsprechende Ausnahme der Unentgeltlichkeit der Sammlung nach § 13 Abs. 4 wäre für diese Altgeräte damit festzulegen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im Rahmen Ihrer Beratungen über den Gesetzentwurf aufgreifen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages

Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
Des Deutschen Landkreistages

Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Dr. Holger Thärichen
Geschäftsführer der Sparte Abfallwirtschaft
und Stadtsauberkeit des VKU

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)547-C
öAn. am 24.03.21
23.03.2021

Anlage 2

ZVEI: Die Elektroindustrie

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes anlässlich der Expertenanhörung am 24.03.2021

Einleitung

Im Rahmen der Expertenanhörung nehmen wir im Folgenden Stellung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Drucksache 19/26971).

Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Sammelmenge sowie zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung getroffen werden. Insgesamt erkennen wir in dem Regierungsentwurf zahlreiche Maßnahmen, die hierzu beitragen und bewerten den Großteil der angestrebten Maßnahmen positiv. Gleichwohl sehen wir auch Regelungen und Aspekte, die aus unserer Sicht der Anpassung bedürfen.

Nachfolgend nehmen wir zu einzelnen Punkten Stellung.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 3 Nr.8)

Wir begrüßen die Erweiterung der Definition zum Inverkehrbringen und die damit einhergehende Klarstellung, dass für Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem Inverkehrbringen in Deutschland ins Ausland ausgeführt wurden, die Wiedereinfuhr nach Deutschland erneut als Inverkehrbringen anzusehen ist. Hersteller können sich hierdurch leichter ausgeführte Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten durch die Gemeinsamen Stelle anerkennen lassen.

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a aa (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

Hinsichtlich der Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren ist vorgesehen, den Passus „und zerstörungsfrei“ einzufügen. Diese Klarstellung wird in der Gesetzesbegründung mit den Gefahren von beschädigten oder zerstörten Lithiumbatterien begründet. Dies ist nachvollziehbar. Jedoch ist bei der neuen Formulierung nicht eindeutig verständlich, dass sie sich auf die Altbatterie bezieht. Der Passus sollte daher eindeutig formuliert werden.

Vorschlag: „…problemlos und für die Altbatterien und Altakkumulatoren zerstörungsfrei durch…“

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main
Abteilung Umweltschutzpolitik
Telefon: +4969 6302 382 • Fax: +4969 6302 363 • E-Mail: eckert@zvei.org • www.zvei.org

Präsident: Dr. Gunther Kegel • Vorsitzender der Geschäftsführung: Dr. Wolfgang Weber

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a bb (§ 4 Abs. 1 Satz 3)

Der Vorschlag sieht die Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren durch unabhängiges Fachpersonal mit „handelsüblichem Werkzeug“ vor. Hier ist sicherzustellen, dass sich diese Möglichkeit auf **Elektro-Altgeräte** beschränkt. Geräte werden so konstruiert, dass sie für die Zeitphase des Gerätebetriebs größte elektrische und mechanische Sicherheit gewährleisten. Dies kann bedeuten, dass Geräte während der Nutzungsphase nicht mit - für den privaten Endverbraucher - handelsüblichen Werkzeugen zu öffnen sind. Entsprechende Anforderungen können weder im Abfallrecht noch national geregelt werden. Anderenfalls wäre dies ein Eingriff ins Produktdesign und somit in Regeln des Binnenmarktes.

Zudem sollte auch in Satz 3 klar formuliert werden, dass sich „zerstörungsfrei“ auf die Altbatterien bezieht (siehe Kommentar zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a aa (§ 4 Abs. 1 Satz 2)).

Vorschlag: „Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren **aus Elektro-Altgeräten** problemlos und **für die Altbatterien und Altakkumulatoren** zerstörungsfrei und mit handelsüblichem Werkzeug durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.“

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 14 Abs. 3)

Die Regelung sieht bei der Gruppe 2 (Bildschirmgeräte) eine Herabsetzung der Mindestabholmenge von bisher dreißig auf künftig zwanzig Kubikmeter vor.

Wir halten dies für eine akzeptable Lösung. Damit wird sowohl den Anforderungen an einen möglichst zerstörungsfreien Transport aber auch der Vermeidung unnötiger Transporte und der damit verbundenen Umweltauswirkungen und Kosten Rechnung getragen.

Parallel haben alle maßgeblichen Akteure im Dezember 2020 eine Arbeitsgruppe unter dem Dach der stiftung ear gegründet. Diese Arbeitsgruppe soll den Transport von Bildschirmgeräten evaluieren und praxisgerechte Vorschläge für die Zukunft erarbeiten. Der ZVEI ist in dieser Arbeitsgruppe selbstverständlich vertreten.

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 14 Abs. 4)

Die Ergänzung, dass Altgeräte ausnahmsweise entnommen werden dürfen, sofern diese im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer Erstbehandlungsanlage zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden, halten wir für sinnvoll. Um „Cherrypicking“ sowie den unkontrollierten Zugriff auf Altgeräte an der Anfallstelle zu vermeiden, ist eine Vereinbarung zwischen einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung unerlässlich.

Artikel 1 Nr. 14 (§ 17b)

Hier wird die Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung neu geregelt. Im Dienste einer besseren Nachvollziehbarkeit und einer Optimierung des Vollzuges halten wir es für sinnvoll, dass solche Vereinbarungen der stiftung ear anzuzeigen sind.

Vorschlag: Ergänzung des § 17b, Abs. 1 um den Satz "Diese Vereinbarungen sind der Gemeinsamen Stelle anzuzeigen."

Artikel 1 Nr. 15 b) (§ 18 Abs. 4) und Artikel 1 Nr. 16 (§ 19b)

Die vorgesehene Ausweitung der Informationspflichten u.a. für Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte stellt einen Ansatz dar, alle Akteure über die gesetzlichen Vorgaben und die jeweiligen Pflichten de facto zu erreichen und zu informieren. Diese Regelungen werden durch die seit 2019 von der Gemeinsamen Stelle der Hersteller (stiftung ear) betriebene Endverbraucher-Informationskampagne (https://e-schrott-entsorgen.org/) unterstützt.

Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c) (§ 22 Abs. 4)

Den Vorschlag für ein schrittweises Vorgehen begrüßen wir, so dass zunächst Daten und Informationen erhoben werden und ein Aufbau für ein Monitoring auch über diverse Materialströme bei der Entsorgung von EAG diskutiert werden kann. Eine Diskussion über materialspezifische Verwertungs- und Recyclingquoten sollte technologieoffen erfolgen. Denn insbesondere im komplexen Elektrobereich werden grundsätzlich alle Arten und Verfahren der Verwertung und insbesondere des Recyclings benötigt. Bei den weiteren Diskussionen mit Blick auf die Vorbereitungen für 31.12.2024 sollten die interessierten und insbesondere die betroffenen Kreise einbezogen werden, wie hier im Falle einer materialspezifischen Ausarbeitung für Kunststoffe die Kunststoffhersteller, Elektrogerätehersteller, Entsorger etc.

Artikel 1 Nr. 27 (§ 30)

Wir begrüßen die Übertragung der Mitteilungspflichten vom „entsorgungspflichtigen Besitzer" auf die Erstbehandlungsanlagen. Damit ist eine vollständige Erfassung aller Altgeräte, die eben nicht durch Vertreiber oder Hersteller zurückgenommen werden, sichergestellt. In der Praxis könnte es allerdings auf Seiten der Erstbehandlungsanlagen zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen zwischen den Mengen die einer Erstbehandlungsanlage von einem Hersteller im Rahmen der Rücknahme nach §19, Absatz 2, Satz 1 zugeführt werden und den Mengen, die vom Endnutzer nach § 19 Absatz 2, Satz 2 zugeführt werden. Um eine fehlerfreie und vor allem vollständige Erhebung der tatsächlich in den Erstbehandlungsanlagen anfallenden Mengen zu gewährleisten, würde es Sinn machen, die Mitteilungen für sämtliche Mengen nach § 19 über die Erstbehandlungsanlagen laufen zu lassen. Dieses würde für die Hersteller und Bevollmächtigten eine administrative Erleichterung bedeuten bei gleichzeitiger Verbesserung der Datenqualität der mitgeteilten Mengen.

Frankfurt am Main, 22. März 2021

Ansprechpartner:

Christian Eckert,
Leiter Abteilung Umweltschutzpolitik, Geschäftsführer Fachverband Batterien
Telefon: 069 6302-283
E-Mail: eckert@zvei.org

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)547-B
öAn. am 24.03.21
23.03.2021

Anlage 3

HDE Handelsverband Deutschland

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Berlin, 22.03.2021

Stellungnahme

Der Handel wird durch das erste Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) deutlich belastet. Die intendierte Wirkung des Gesetzes, die Erfüllung der seit 2019 geltenden EU-Sammelquote von 65%, wird durch die einseitig vorgesehene Ausweitung der Handelsrücknahme nicht erreicht werden.
Grundlegende Probleme müssen in der Zukunft adressiert werden, wenn die Bundesregierung das EU-Ziel erreichen will. Die Berechnungsmethode der EU-Sammelquote, die die Rücknahmequote jeweils über einen Zeitraum von drei Jahren betrachtet, wird der Nutzungsdauer vieler Geräte nicht gerecht. So sagt die Bundesregierung selber, dass z.B. „Weiße Ware“ im privaten Bereich (Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen) meist deutlich länger genutzt wird als drei Jahre. Damit entsteht ein Missverhältnis von Input- und Sammelmenge, das zu einer niedrigen Quote führt. Auch die vom Gesetzgeber gewollte Langlebigkeit von Elektrogeräten widerspricht der drei Jahre-Logik der Sammelquote. Der (illegale) Export von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten in das (außer-)europäische Ausland wird zudem bei der Berechnung der Sammelmengen nicht berücksichtigt.

Zu § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

Durch die Gesetzesänderung werden Lebensmitteleinzelhändler mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 qm, die mehrmals im Jahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen, zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten verpflichtet. Dies bedeutet, dass rund 25.000 neue Rücknahmestellen im Handel eingerichtet werden müssen, was mit einer enormen Belastung verbunden ist. Die Rücknahmepflichten müssen daher organisatorisch und logistisch für den Handel so einfach wie möglich ausgestaltet werden.
Im stationären Handel und insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel und bei Discountern ist Lagerraum regelmäßig nicht ausreichend vorhanden. Die Lagerproblematik verstärkt sich noch mehr, wenn der Lebensmitteleinzelhandel/ Discounter besonders verbrauchernah verortet ist (z.B. in städtischen Lagen). Daher muss es bei der 0:1-Rücknahme von Altgeräten dringend bei einer Kantenlänge von 25 Zentimeter bleiben, so wie es der Gesetzentwurf jetzt vorsieht. Die Rücknahme von Elektroaltgeräten sollte zudem für den Handel nur in haushaltsüblichen Mengen erforderlich sein. Mit der momentanen Regelung, „drei Altgeräte pro Geräteart“, droht die nicht kalkulierbare Pflicht zur Entgegennahme und Lagerung einer Großzahl an Altgeräten, da zum Beispiel drei Lampen, drei Kleingeräte und drei kleine IT-Geräte vom Verbraucher bei einem Besuch zurückgegeben werden könnten. Wenn die Gesamtzahl der zurückgegebenen Geräte auf drei begrenzt wäre, würde die Rückgabe gleichmäßiger (auf mehrere Marktbesuche) verteilt, sodass die Belastungen für den Handel geringer wären. Die größere Berechenbarkeit für den Handel würde die Organisation der Rücknahme erleichtern. Die grundsätzliche Rücknahme von Elektroaltgeräten wäre durch die Begrenzung auf drei Altgeräte nicht verändert.

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Benjamin Peter, Abteilungsleiter Umweltpolitik | E-Mail: peter@hde.de
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50-48 | Fax: 030 / 72 62 50-99
www.einzelhandel.de

Zu § 6 Registrierung

Die Prüfpflichten für elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister müssen praxisnah im Gesetz ausgestaltet sein. Da der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes gerade keinen physischen Kontakt mit dem Produkt hat, ist er darauf angewiesen, dass der Hersteller ihm zutreffende Angaben zum Produkt übermittelt, um anhand dieser eine Registrierung auch dahingehend prüfen zu können, ob diese ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Prüfung jedes einzelnen Produktes ist in der Praxis nicht möglich. Die Prüfpflicht für elektronische Marktplätze- bzw. Fulfilment-Dienstleister muss daher mit der Übermittlung der Registrierungsnummer des Herstellers bzw. Inverkehrbringers enden. Der Prozess der Registrierung und Überprüfung der Registrierung sollte so ausgestaltet sein, dass Benutzer den gesamten Prozess digital erfüllen können.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland 300.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 450.000 Standorten einen Umsatz von rund 535 Milliarden Euro jährlich.

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)
Benjamin Peter, Abteilungsleiter Umweltpolitik | E-Mail: peter@hde.de
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 72 62 50-48 | Fax: 030 / 72 62 50-99

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Anlage 4

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)547-D
öAn. am 24.03.21
23.03.2021

STELLUNGNAHME |

Mehr Vermeidung, Wiederverwendung und Erfassung wagen

NABU-Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, Drucksache 19/26971 am 24. März 2021

Kontakt

NABU-Bundesgeschäftsstelle

Sascha Roth
Referent für Umweltpolitik
Tel. +49 (0)30.284 984-1660
Sascha.Roth@NABU.de

Der NABU begrüßt die Novelle des ElektroG grundsätzlich, sieht aber höheren Handlungsbedarf bei Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Erfassung von Elektroaltgeräten. Vor dem Hintergrund, dass Elektroschrott mit 3-5 Prozent jährlichem Wachstum der am schnellsten wachsende Abfallstrom der EU ist, muss die Bundesregierung striktere Anforderungen an ein umweltfreundliches Produktdesign und wiederverwendungsfreundliche Erfassungsstrukturen setzen. Die erheblichen Umsatzsteigerungen des Online-Handels bei Elektro-Geräten muss sich auch in einer strikteren Rücknahmeverantwortung widerspiegeln.

Immer mehr Elektroschrott: Eine zentrale Herausforderung für die Politik

Elektro(nik)geräte sind in Zeiten der Digitalisierung Teil unseres Alltags. Die aktuellen Produktions- und Konsumptionsmuster führen jedoch dazu, dass Elektroaltgeräte (EAG) mit 3-5 Prozent jährlich den am schnellsten wachsenden Abfallstrom in der EU darstellen. Dabei gehen die Rohstoffgewinnung, die Produktion sowie die Entsorgung mit erheblichen negativen Umweltwirkungen einher. Der Abbau primärer Rohstoffe, häufig im globalen Süden, stellt einen gravierenden Eingriff in die Natur dar und bedingt die Zerstörung der Umwelt. Weil die Rohstoffertragsraten sinken und immer mehr Abraum für immer weniger Ausbeute verursacht wird, ist politisches und wirtschaftliches Handeln dringend geboten. Es ist bereits heute absehbar, dass die Energiewende und insbesondere die Elektrifizierung und die dabei erforderliche Nutzung ressourcenintensiver Batterietechnologien den Rohstoffdruck weiter erhöhen werden. Als Konsequenz müssen alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um das Rohstoffpotenzial von Elektro(nik)altgeräten zu heben und damit primäre Rohstoffquellen durch Sekundärmaterial so gut es geht zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund sind die umweltpolitischen Maßnahmen im ElektroG-Novellenentwurf der Bundesregierung nicht ausreichend, um die Ressourcen- und Umweltbelastungen von Elektro(nik)altgeräten auf das notwendige Minimum zu senken. Das Ziel müssen ökologisch und sozial gerechte Elektro(nik)geräte sein. Art und Weise wie wir diese Produkte herstellen, müssen stärker in den politischen Fokus gerückt werden. Dafür braucht es ein ambitioniertes ElektroG, das Elektro(nik)geräte in Kreisläufen denkt und über eine reine Regulierung der Abfallaspekte hinausgeht.

Nach wie vor erhalten jedoch Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht die politische Aufmerksamkeit, die nötig wäre. Es braucht verbindlicher Abfallvermeidungsziele für Elektro(nik)altgeräte, um einen Orientierungsrahmen für langlebigere, reparierbare und schließlich besser recycelbare Elektrogeräte zu liefern. In diesem Sinne unterstützt der NABU den Vorschlag des Bundesrats der Einführung einer Zielquote der (Vorbereitung zur) Wiederverwendung von zehn Prozent. Der NABU begrüßt generell, dass der Kreis der Erfassungspflichtigen erweitert werden soll. Der Entwurf bleibt aber auf halber Strecke stehen, weil er zahlreiche Ausnahmeregelungen zulässt.

Im Folgenden wird zu einzelnen Paragrafen des ElektroG-Entwurf der Bundesregierung Stellung genommen

Zentrale Punkte im Überblick

- Der NABU begrüßt die **Rücknahmeverpflichtungen für Lebensmittelhändler** mit Elektrowarenangebot als ersten Schritt, Verkaufsflächen sollten aber nicht länger als Maßstab der Verpflichtung genutzt werden. Wer Elektrogeräte vertreibt, sollte diese auch wieder zurücknehmen müssen.
- Der NABU begrüßt erste **wichtige Schritte zur Verbesserung der Vorbereitung zur Wiederverwendung**, mahnt aber zu einer schnellen Einführung einer entsprechenden Verordnung nach § 11.
- Der NABU kritisiert das **Fehlen strikterer Regeln für das reparaturfreundliche Produktdesign** und fordert die Einführung eines **Reparaturindex** nach französischem Vorbild.

1. „Qualität statt Massenmetalle“ – Anforderungen an ein „hochwertiges“ Recycling festschreiben

In § 3 (Begriffsbestimmungen) ElektroG sollte eine Begriffsbestimmung für das hochwertige Recycling erfolgen.

Ein hochwertiges Recycling stellt hohe Anforderungen an die Quantität, Qualität und die Unbedenklichkeit zurückgewonnener Gerätematerialien. Das bedeutet: Die in EAG enthaltenen Materialien müssen zu einem möglichst hohen Anteil zurückgewonnen werden und äquivalente funktionale Werkstoffeigenschaften zu primären Materialien besitzen. Es müssen Regularien geschaffen werden, die ein hochwertiges Recycling begünstigen. Die Qualität von Sekundärrohstoffen sollte außerdem bei der Beurteilung des Recyclings von EAG einen höheren Stellenwert bekommen. Durch Anforderungen an eine enge Kreislaufführung sollte das Downcycling der Sekundärrohstoffe verhindert werden.

2. „Kreisläufe vom Anfang her denken“ – Nationale Vorgaben für eine ökologische Produktkonzeption

Der NABU unterstützt den Vorschlag des Bundesrats zu Paragraph 4 und schlägt entsprechend der Intention der WEEE-RL, des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft der EU sowie dem Kommissionsentwurf für die Novelle der Baterrienverordnung folgende Änderung vor:

§ 4 Produktkonzeption

~~(1)~~ *Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte ~~möglichst~~ so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elekt-*

ronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, müssen so gestaltet werden, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch den Endnutzer problemlos und ***zerstörungsfrei*** *ohne Hersteller- oder Sonderwerkzeug ausgetauscht werden können.* ~~*Sind Batterien oder Akkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.*~~

Die aktuelle Regelung im ElektroG führt dazu, dass Hersteller Akkumulatoren und Batterien so einbauen können, dass nur deren problemlose Entnehmbarkeit nicht aber der Austausch gewährleistet sein soll. Für die Erleichterung der Wiederverwendung und einer langen Nutzung von Geräten ist allerdings die „Austauschbarkeit“ ausschlaggebend.

(2) *Die Hersteller sollen die* ***Lebensdauer und die*** *Wiederverwendung* ***ihrer Produkte prioritär durch ein entsprechendes Produktdesign fördern, welches Reparaturen durch die Endnutzer sowie durch unabhängige Reparaturbetriebe erleichtert. Die Wiederverwendung darf*** *nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhinder****t werden****, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.* ***Diese Vorteile müssen von den Herstellern nachgewiesen werden.***

Die **Vorgabe eines reparaturfreundlichen Produktdesigns** kann erheblich zur umweltfreundlichen Lebensverlängerung von Geräten beitragen und damit Umwelt und Ressourcen schützen. Nur in sehr wenigen Einzelfällen ist der Neukauf eines Geräts umweltfreundlicher als die Verlängerung der Produktlebensdauer. Zudem birgt die Förderung der Reparatur das Potenzial qualifizierte Arbeitsplätze in vielen Wirtschaftsbereichen zu schaffen.

3. „Herstellerverantwortung ernst nehmen“ – Moderne Vertriebswege müssen ihrer Verantwortung gerecht werden

Der NABU begrüßt die in **§ 6 Absatz 2** genannten Pflichten von Betreibern elektronischer Marktplätze sowie Fullfillment-Dienstleister beim Vertrieb von Elektro(nik)geräten. Aus dem Text geht aber nicht deutlich genug hervor, wer die **Pflicht zur Prüfung der Registrierung** hat. Sinnvoll wäre es, klarzustellen, dass solche Betreiber und Fullfillment-Dienstleister die Prüfpflicht haben, bevor ein Hersteller die Geräte über die jeweilige Plattform anbietet. Eine Prüfung der Herstellerregistrierung im Nachhinein oder gar erst nach Anzeige durch Dritte ist sicher zu spät und wenig wirksam. Ferner ist zu klären, mit welchen über § 45 hinausgehenden Konsequenzen zu rechnen ist, sollten Vertreiber und Betreiber von elektronischen Marktplätzen dem Angebotsverbot nicht-registrierter Waren nicht nachkommen. Werden Waren durch Betreiber von elektronischen Marktplätzen sowie Fulfillment-Dienstleistern angeboten, obwohl diese von nicht registrierten Herstellern stammen, müssen diese für Rechtsverstöße wie der Anbieter selbst haften.

4. „Abfallhierarchie umsetzen – Vorbereitung zur Wiederverwendung stärken“

§ 10 Absatz 2 sollte wie folgt umformuliert werden:

Die Erfassung nach Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling ***sichergestellt*** ~~*nicht behindert und Brand- und Explosionsrisiken minimiert*~~ *werden.*

Die europäische WEEE-Richtlinie beschreibt explizit in Art. 6 die notwendige Separierung von Geräten, die der Wiederverwendung zugeführt werden sollen, sowie einen Zugang für Wiederverwendungsbetriebe an den Sammelstellen. Wörtlich heißt es in der Richtlinie, dass die Mitgliedsstaaten die Wiederverwendung „begünstigen" sollen. So heißt es in Artikel 6 Absatz 2 WEEE:
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sammlung und Beförderung von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten so ausgeführt werden, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Rückhaltung gefährlicher Stoffe unter optimalen Bedingungen erfolgen können." (Unterstreichung durch den NABU)
Aus Sicht des NABU wird § 10 Absatz 2 des Entwurfs dem WEEE-Wortlaut hier nicht gerecht und es findet nicht einmal eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgabe statt.

§ 11 Vorbereitung zur Wiederverwendung
Der NABU kritisiert, dass auch sechs Jahre nach Inkrafttreten der letzten Novelle des ElektroG keine Verordnung auf den Weg gebracht wurde, die eine praxisnahe Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektroaltgeräten regelt und eine Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erleichtern würde.
Die Vernachlässigung dieses Themas steht in starkem Widerspruch der europäischen Abfallhierarchie einerseits und des ressourcen- und klimapolitischen Potenzials andererseits. Auch aus ökonomischer Sicht ist ein klarer Ordnungsrahmen besonders wichtig: Das Umweltbundesamt kommt in einer Studie zum Ergebnis, dass statt der aktuell 0,55 kg/E*a zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräte mehr als 4 kg/E*a entsprechend behandelt werden könnten.[1] Das damit einhergehende Beschäftigungspotenzial wird auf bis zu 106.000 Arbeitsplätze geschätzt. Dieses Potenzial kann jedoch nur durch verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen erschlossen werden.

Entsprechend ist es die Aufgabe der Bundesregierung, im ElektroG eine Frist zur Verabschiedung einer Verordnung nach § 11 zu verankern, die dazu beiträgt,

- den Zugang von zugelassenen Wiederverwendungseinrichtungen zu geeigneten Altgeräten erheblich zu erleichtern,
- die Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorger und der Vertreiber verpflichtend so auszugestalten, dass Altgeräte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von den anderen getrennt gesammelt Altgeräten separiert werden,
- für Wiederverwender eine Ausnahme vom Separierungsverbot der Elektro- und Elektronikaltgeräte an der Sammelstelle gesetzlich zu verankern sowie Maßnahmen zu treffen, um die Zusammenarbeit von Sammelstellen und Wiederverwendungseinrichtungen vertrauensvoll, transparent und dem Prinzip der Nähe folgend auszugestalten. Vergabeverfahren oder Kooperationsverträge sind dazu anzuwenden, wobei die Erfüllung sozial-ökologischer Kriterien der Wiederverwendungseinrichtungen vorrangig berücksichtigt werden soll.

5. „Die Sammlung macht den Unterschied" – Bürgerfreundlichkeit und Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern

Vorbemerkung: Eine Studie von izt und Ökopol im Auftrag des NABU kommt zum Schluss, dass 1,03 Millionen Tonnen Elektroaltgeräte im Durchschnitt jährlich nicht

[1] UBA (2019): Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten mit Fokus auf die (Vorbereitung zur) Wiederverwendung unter Beachtung der Prioritätenfolge der Abfallhierarchie und des bestmöglichen Schutzes von Mensch und Umwelt gemäß § 6 KrWG.

getrennt erfasst werden.[2] Diese Menge geht somit dem nachgelagerten Recycling verloren. Der gesetzlichen Sammelquote von 65 Prozent ab 2019 steht eine tatsächliche Sammelquote von 44,3 Prozent gegenüber. Der Handlungsdruck ist damit enorm und erfordert klare Rücknahmeregeln ausnahmslos für alle Hersteller und diejenigen Händler, welche Elektrogeräte verkaufen. Die Bundesregierung geht mit der Erweiterung der Rücknahmverpflichteten erste, aber insgesamt zu zaghafte Schritte, die dem Ernst der Lage nicht gerecht werden.

Sollte sich erwartungsgemäß nach Inkrafttreten des Gesetzes keine signifikante Änderung der Sammelergebnisse durch die in §§ 12-18 beschriebenen Verpflichtungen und Maßnahmen für öffentlich-rechtliche Entsorger, Vertreiber und Hersteller einstellen, die zum Erreichen des Sammelziels nach § 10 Absatz 3 führen, sollte ein **Pfandsystem** für die Geräte nach § 3 Nummer 1 im Einklang mit § 25 Absatz 1 Nr. 2 KrWG eingeführt werden.

§ 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten
Der NABU begrüßt die Möglichkeit insbesondere für nach § 21 Absatz 4 zertifizierte Erstbehandlungsanlagen zur Erfassung von Altgeräten. Dies kann eine Erleichterung für Erstbehandlungsanlagen zur Vorbereitung zu Wiederverwendung darstellen. Um diese gewünschte Wirkung zu gewährleisten und die günstige und illegale Entsorgung von Abfällen zu verhindern, sollten die entsprechend adressierten Erstbehandlungsanlagen weiter spezifiziert und definiert werden und eine Verordnung nach § 11 ElektroG nun schnell umgesetzt werden.

§ 13 Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
Der NABU begrüßt und unterstützt die **Vorschläge des Bundesrats** zur Änderung von **§13 Absatz 1-3**, um die Prüfung und Erfassung und Abgabe von Geräten, die für die Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, zu verbessern und zur alltäglichen Praxis bei allen Sammelstellen zu machen.

Aufgrund der unspezifischen Formulierung von **§ 13 Absatz 3** lässt sich daraus keinerlei Rechtanspruch auf eine gesteigerte Sammeldichte ableiten. Hier wäre ein konkret formulierter Anspruch von privaten Haushalten auf eine Sammelstelle in (un)mittelbarer Umgebung zielführender.

§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
Häufig kommt es bereits bei der Erfassung der Altgeräte zu einer Beeinträchtigung derer Qualität insofern, dass eine spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung oder auch das Recycling erheblich erschwert oder unmöglich macht. Aus diesem Grund sollte **§ 14 Absatz 1** zumindest die bruchsichere Bereitstellung der Altgerätegruppen in witterungsgeschützten (also regen- und windgeschützten) Behältnissen vorschreiben.

Darüber hinaus sollte ein § 14 **Absatz 1a** eingefügt werden, welcher vor dem Befüllen der Behältnisse eine Sichtprüfung der Altgeräte auf ihre Eignung für die Vorbereitung zur Wiederverwendung vorgibt. Die dabei als geeignet identifizierten Altgeräte müssen bruchsicher und witterungsgeschützt separat von anderen Altgeräten gelagert werden, um daraufhin einer nach § 21 Absatz 4 zertifizierten Erstbehandlungsanlage zur weiteren Behandlung unentgeltlich zur Verfügung gestellt zu werden.

2 NABU (2019): Recycling im Zeitalter der Digitalisierung

Der NABU begrüßt die in **§ 14 Absatz 2** formulierten strengeren Regeln für die Befüllung der Altgerätebehältnisse und empfiehlt, dass deren Befüllung ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen hat.

Die Ausnahme der unter **§ 14 Absatz 4 Satz 1 und 2** genannten Verbote im Falle einer Kooperation nach § 17b ist zu begrüßen. Zielführender wäre jedoch, wie oben vorgeschlagen, eine generelle Sichtprüfung und Separierung vor dem Befüllen vorzusehen. Durch das unsachgemäße Befüllen der Behältnisse kommt es in der Regel bereits zu einer Beeinträchtigung der Qualität der Altgeräte in solchem Umfang, dass sich eine Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht mehr lohnt, da die Behandlungskosten deutlich höher sind und der Wiederverkaufswert wiederum erheblich eingeschränkt wird.

§ 16 Rücknahmepflicht der Hersteller
Um Sammelerfolge zu verbessern, sollten Hersteller bzw. deren Rücknahmesysteme verpflichtet werden, Privathaushalten und Gewerbetreibenden eine Rückgabemöglichkeit in jedem Postleitzahlengebiet anzubieten.

Die für **§ 16 Absatz 2** gewählte Formulierung impliziert eine Gleichwertigkeit der genannten Behandlungsarten. Es sollte hingegen klar geregelt werden, dass die zurückgenommenen Altgeräte vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden sollen. Wo dies nach gründlicher Prüfung als nicht möglich erscheint, gelten dann die Behandlungsregeln nach § 20 sowie § 22.

Zudem erscheint der Absatz insofern für die praktische Umsetzung als verwirrend, da zunächst die Vorbereitung zur Wiederverwendung genannt wird und zusätzlich auf § 20 verwiesen wird, in welchem in Absatz 1 Satz 2 wiederum auf die Prüfung zur Wiederverwendung hingewiesen wird.

§ 16 Absatz 2 sollte dementsprechend wie folgt geändert werden: *Der Hersteller oder im Falle der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Altgeräte oder deren Bauteile zur Wiederverwendung vorzubereiten.* ***Nur wenn sicher gestellt wurde, dass eine Vorbereitung zur Wiederverwendung der Altgeräte oder Bauteile nicht möglich ist, sind diese*** *nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen.*

Dies sollte analog auch für den Wortlaut nach **§ 17 Absatz 5 und § 19 Absatz 2** gelten.

Für die in **§ 16 Absatz 5** genannten freiwilligen Rücknahmesysteme sind umfassende Meldepflichten und Mindeststandards festzuschreiben. Dabei muss die qualitativ hochwertige Wiederverwendung grundsätzlich prioritär zur Wiederverwertung gehandhabt werden. Das Fehlen von Standards könnte dazu führen, dass Rücknahmesysteme mit einer hohen Qualitätserfüllung aufgrund des Konkurrenzdrucks vom Markt verdrängt werden. Auch die Betriebe der freiwilligen Rücknahmesysteme müssen verpflichtet sein

- sich zu registrieren und geprüfte Fachbetriebe zu sein,
- die Sammelzahlen zur besseren Kontrolle der Verwertungsströme an die Gemeinsame Stelle zu melden,
- Informationen an Verbraucher*Innen zu übermitteln (insbesondere bei schadstoffhaltigen Produkten)
- sowie möglichst flächendeckende Rücknahmemöglichkeiten nachweisen zu können.

§ 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber
Der NABU begrüßt, dass der Gesetzgeber in **§ 17 Absatz 1** Vertreiber wie Supermärkte und Discounter zur Rücknahme von Elektroaltgeräten verpflichten will. Dies stellt einen wichtigen Schritt dar, um es Verbraucher*innen im Alltag erheblich zu erleichtern, ihre Altgeräte ohne größeren Aufwand und in nächster Nähe zu entsorgen. Allerdings ist die Mindestgröße von 800 qm zu hoch angesetzt bzw. eine Verknüpfung mit der Größe der Verkaufsflächen insgesamt nicht zielführend. Vertreiber wie beispielsweise Drogeriemärkte, welche häufig ganzjährig Elektrogeräte vertreiben, würden aus dieser Regelung herausfallen. Der NABU empfiehlt daher folgende Regelung:

- Stationärer und Online-Händler sollten unabhängig von ihrer Verkaufs-/Lager-/Versandfläche eine 1:1-Rücknahme anbieten müssen.
- Die 0:1-Rücknahmepflicht sollte für Elektrogerätevertreiber mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 100 qm gelten.

Ein Blick auf diejenigen Staaten im europäischen Wirtschaftsraum mit den höchsten Sammelquoten zeigt, dass hier die Rückgabesysteme einen hohen Komfort für den Endnutzer aufweisen. Die hohe Sammelquote der Schweiz beispielsweise – 16 kg pro Einwohner verglichen mit 11 kg pro Einwohner in Deutschland – kann darauf zurückgeführt werden, dass **hier alle Händler, Hersteller und Importeure verpflichtet sind, ausgediente elektrische und elektronische Geräte der Art, die sie in ihrem Sortiment führen, gratis zurückzunehmen**. Der NABU fordert, diese Regelung auch in Deutschland einzuführen und zwar unabhängig von der Marktfläche.

Besonders enttäuscht zeigt sich der NABU, dass entgegen dem ursprünglichen Entwurfs des Bundesumweltministeriums, Verbraucher*innen nach **§ 17 Absatz 1 Nr. 2** nun doch keinen Rechtanspruch darauf haben, auch größere Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 50 Zentimeter sind, zurückgeben zu können. Gerade wertstoffhaltige Altgeräte der IKT-Gruppen weisen häufig größere Abmessungen zwischen 25 und 50 Zentimeter auf, weswegen eine Verbesserung ihrer Rückgabemöglichkeiten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der recycelten Materialmengen darstellt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Sammelquoten aus dem Jahr 2019 ist diese Abschwächung gegenüber dem früheren Entwurf absolut nicht nachvollziehbar und kontraproduktiv. Gleiches gilt für die nun niedrigere maximale Rücknahmemenge auf drei Altgeräte. Diese sollte mindestens fünf Altgeräte umfassen.

Es ist völlig richtig, dass das ElektroG nun vorsieht, dass der Vertreiber seine Kund*innen über die Rückgabemodalitäten informiert, anstatt den Verbraucher*innen hier eine Bedarfsmitteilung aufzuerlegen. Der NABU empfiehlt hier die Verbraucherrechte vollumfänglich zu stärken und klarzustellen, dass in dem Fall, in dem ein Hersteller nicht in ausreichender Art und Weise über die Rückgabemöglichkeit informiert, dieser dazu verpflichtet ist, über einen bestimmten Zeitraum nach Lieferung des Neugeräts das Altgerät unentgeltlich abzuholen oder der/die Verbraucher*in sollte dazu befugt sein, die Entsorgung des Altgeräts dem Vertreiber in Rechnung zu stellen.

Der in **§ 17 Absatz 2** verwendete Begriff der „zumutbaren Entfernung“ ist äußerst unkonkret und muss, um eine Wirkung entfalten zu können, klar definiert werden.

§ 17 Absatz 2 Satz 3 sollte dementsprechend wie folgt geändert werden: *Die Rücknahme im Fall eines solchen Vertriebs ist im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in jedem Postleitzahlengebiet der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.*

§ 17b Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

Die in § 17b dargelegten Regelungen sind begrüßenswert, stellen jedoch keinen ausreichenden Schritt zur Steigerung der Attraktivität der Vorbereitung zur Wiederverwendung dar.

Der Paragraf bildet bereits heute bestehende Kooperationsmodelle ab. Die Mindestvorgaben für eine Vereinbarungsausgestaltung sind ebenfalls im wohlverstandenen Eigeninteresse von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Erstbehandlungsanlagen bereits heute Usus. Der Paragraf stellt dahingehend keine grundlegende Neuerung dar, sondern lediglich die legislative Bestätigung bestehender wirtschaftlicher Gegebenheiten.

Was in dem Paragrafen gänzlich fehlt, sind Kooperationsvorgaben von Herstellern und Händlern mit zertifizierten Wiederverwendungseinrichtungen. Es ist anzunehmen, dass die Qualität der rückgenommenen Ware häufig besser ist als bei den öffentlich-rechtlichen Sammelstellen und sich damit besonders für eine Wiederverwendung eignen.

Der NABU begrüßt die Klarstellung in **§17b Absatz 3**, nach welcher den gemeinnützigen Erstbehandlungsanlagen hier keine Kosten entstehen dürfen. Nicht geregelt ist jedoch, ob die Erstbehandlungsanlagen nach erweiterter Prüfung ungeeignete Altgeräte wiederum unentgeltlich an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zurückgeben dürfen. Diese Rechtssicherheit wäre notwendig, da die Mengen häufig haushaltsähnliche Rückgabemengen übersteigen. Auf die Erstbehandlungsanlagen kämen dadurch ansonsten zusätzliche Kosten zu.

Um die Vorbereitung zu Wiederverwendung darüber hinaus grundsätzlich zu stärken und das Ressourcenschonungspotenzial auszuschöpfen bedarf es spezifischer Quotenvorgaben, die sich an die jeweiligen Sammelsysteme (Hersteller, Vertreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) sowie Gerätekategorien richten (siehe Stellungnahme zu § 22). Zusätzlich wird auf die Ausführungen zum § 11 verwiesen.

§ 18 Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten
Zusätzlich zu den in § 18 genannten Informationspflichten muss eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über die Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung verankert werden. Dies ist notwendig, um beispielsweise in Fällen, wo Verbraucher*innen ein defektes Gerät besitzen, entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen und somit eine Wiederaufarbeitung durch Erstbehandlungsanlagen zu erleichtern.

Die Informationspflicht nach **§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4** sollte auch für nach § 17 Absatz 1 und 2 rücknahmepflichtige Vertreiber sowie für Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 für deren Bevollmächtigte gelten.

Darüber hinaus sollten (Online-)Vertreiber im Sinne von **§ 17 Absatz 2** verpflichtet werden, die Verbraucher*innen bei jedem Verkaufsabschluss über die entsprechenden für Sie in **§ 18 Absatz 1** geltenden Aspekte zu informieren. Eine Veröffentlichung in den von ihnen üblicherweise verwendeten Darstellungsmedien darf hingegen nicht genügen.

6. „Die Reparatur stärken“ - Einführung eines Reparaturindex

Um ihrer Herstellerverantwortung für umweltfreundliche, langlebige und reparaturfähige Produkte nachzukommen, sollten Hersteller durch einen entsprechenden Absatz in § 18 dazu verpflichtet werden, in transparenter und konsequenter Form über die Reparierbarkeit ihrer Produkte zu informieren.
Zur Begründung: Ein **Reparatur-Index**, welcher Verbraucher*innen durch ein leicht verständliches Label Auskunft über die Reparierbarkeit eines Geräts gibt, stellt eine Informationsgrundlage dar, um sich beim Kauf für reparierbare Produkte zu entscheiden und fördert auf diesem Weg das reparaturfreundliche Produktdesign. In Frankreich wird eine solche Kennzeichnungspflicht bereits 2021 in Kraft treten und auch im Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU ist ein solches Instrument aufgeführt.
Der NABU fordert aus diesem Grund die Bundesregierung auf sich ein Beispiel an Frankreich zu nehmen und einen nationalen Reparatur-Index einzuführen. Wir schlagen vor, das französische Konzept weitestgehend unverändert zu übernehmen und auf weitere Produktkategorien auszuweiten. (Der französische Reparatur-Index legt bisher 5 Produktgruppen mit spezifischen Bewertungsschemata fest). Dadurch könnte Deutschland seiner vielgesagten Vorreiterrolle gerecht werden und durch die Umsetzung einer transparenten und konsequenten Kennzeichnungspflicht die Reparaturfähigkeit und Ressourcenschonung im Bereich Elektro(nik)geräte in den Fokus stellen und fördern. Nichtsdestotrotz darf eine solche Kennzeichnungspflicht nicht von der Notwendigkeit gesetzlich verpflichtender Mindeststandards für die ökologische Produktgestaltung und weiterer flankierender Maßnahmen ablenken, um nicht dem Irrtum zu erliegen, jegliche Verantwortung auf die Verbraucher*innen abzuwälzen.

§ 19 Rücknahme durch den Hersteller

Der in **§ 19 Absatz 1** verwendete Begriff der „zumutbaren Möglichkeit zur Rückgabe“ ist äußerst unkonkret und muss, um eine verbraucherfreundliche Wirkung entfalten zu können, klar definiert werden.

7. „Qualität steigern“ – Kreisläufe durch hochwertige Behandlung ermöglichen

§ 20 Behandlung und Beseitigung

Die in **§ 20 Absatz 1** vorgeschriebene Prüfung auf eine Vorbereitung zur Wiederverwendung beim Erstbehandler erfolgt zu spät, da bereits mit der Sammlung der Altgeräte häufig eine qualitative Beeinträchtigung einhergeht, welche die Wiederverwendung weitgehend einschränkt oder verhindert. Aufgrund dessen ist es, wie zu § 11 (Vorbereitung zur Wiederverwendung) bereits dargelegt, die Aufgabe der Bundesregierung im ElektroG eine Frist zur Verabschiedung einer entsprechenden Verordnung zu verankern, welche bereits bei der Sammlung eine verpflichtende Separation der zur Wiederverwendung geeigneten Elektro- und Elektronik-Altgeräte festschreibt.

In **§ 20 Absatz 3** sollte ergänzt werden, dass eine Behandlung von Altgeräten möglichst ortsnah zu den Sammelstellen zu erfolgen hat, insofern die Betriebe dort die vorgeschriebenen technischen Standards und Umweltauflagen erfüllen.

§ 21 Zertifizierung

Der NABU begrüßt die Zertifizierungspflicht für erstbehandelnde Betriebe nach **§ 21**. Um eine möglichst qualitativ hochwertige Behandlung von Altgeräten auf allen Arbeitsebenen zu gewährleisten, sollten dementsprechend alle im ElektroG vorgesehenen Behandlungsschritte von zertifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden und **§ 21 Absätze 1 und 2** entsprechend für alle der Erstbehandlung nachgelagerten Behandlungsschritte gelten. Alle Behandlungsanlagen müssen entsprechend in einem zentralen Register erfasst werden.

Zu begrüßen ist ebenfalls die Ergänzung **§ 21 Absatz 4**, die auch einfachen Werkstätten, sozialen Kaufhäusern und anderen Einrichtungen ermöglicht, sich als Wiederverwendungsanlage für die Prüfung, Reinigung und Reparatur von Altgeräten zertifizieren zu lassen. Dennoch sollte der Absatz wie folgt ergänzt werden, sodass er nicht nur eine Wiederaufbereitung der Altgeräte gemäß ihrem ursprünglichen Nutzungszweck ermöglicht, sondern auch die Entnahme von Ersatzteilen erlaubt.

§ 21 Absatz 4 Nr. 2 sollte dementsprechend wie folgt geändert werden: *die Anlage technisch geeignet ist, um die Altgeräte zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren, damit diese ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren,* ***oder um Altgeräte zu zerlegen, mit dem Ziel die Einzelteile als Ersatzteile für vergleichbare Altgeräte zu nutzen,*** *und […]*

§ 22 Verwertung
Die 1:1 Übernahme von EU-Vorgaben bei Verwertungsquoten von Altgeräten wird den technischen Möglichkeiten in Deutschland nicht gerecht. Für sämtliche Kategorien können die Quoten um mindestens 10 Prozent nach oben gesetzt werden. Dadurch werden Anreize für die Recyclingwirtschaft geschaffen bzw. ein bereits erreichtes Volumen auf einem hohen Stand gehalten.
Zusätzlich braucht es materialspezifische Recyclingquoten, um neben der Menge auch die Qualität des Recyclings zu stärken. Eine Einführung von Quoten für Kunststoffe sowie seltene Erden würde zu Forschung und Entwicklung geeigneter Recyclingtechnologien führen, die derzeit nicht als wirtschaftlich attraktiv erachtet werden.

Es bedarf einer spezifischen Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung unabhängig von den geltenden Recyclingquoten. Als wichtigen Impuls empfiehlt der NABU eine von der Recyclingquote getrennte Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung in Höhe von zunächst zehn Prozent, jeweils getrennt für öffentlich-rechtliche Entsorger sowie für Vertreiber und Hersteller in deren jeweiligen Rücknahmesystemen. Zusätzlich bedarf es eines umfänglichen Mengenmonitorings für die der Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführten Altgeräte. In einem zweiten Schritt können dann spezifische Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung unterschiedlicher Gerätekategorien eingeführt werden.

§ 22 Absatz 4
Grundsätzlich begrüßt der NABU weitergehende Anforderungen an das Datenmonitoring über die Verwertung von Kunststoffen, lehnt aber den langen Zeitplan bis zur möglichen Einführung einer spezifischen Recyclingquote ab. Gleichzeitig greift eine reine Konzentration auf den Wertstoff Kunststoff zu kurz. Insbesondere Wertstoffe wie seltene Metalle sollten einer ähnlichen Monitoringverpflichtung unterliegen. Denn seltene Erden wie Tantal, Indium und Gallium haben globale und deutsche Recyclingraten von unter 1 Prozent. Diese Metalle sind u.a. hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs für Technologien, der Versorgungssicherheit, der Umweltwirkung und der menschenrechtlichen Abbaubedingungen als kritisch und ökologisch relevant einzustufen und sollten eines strikten Datenmonitorings zur Ermittlung zukünftiger Wertstoffpotenziale unterliegen.

8. „Transparenz schaffen“ – Informationen als Grundlage für ökologisches Handeln

§ 26 Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
Der NABU begrüßt, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber nach **§ 26 Absatz 1 Satz 2a** in Zukunft Altgeräte, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt wurden, gesondert ausweisen müssen. Dieses Datenmo-

nitoring erlaubt, in Zukunft genauere Anreizinstrumente für mehr Vorbereitung zur Wiederverwendung zu schaffen.

§ 27 Mitteilungspflichten der Hersteller
Der NABU begrüßt die in **§ 27 Absatz 1 Nr. 2** festgeschriebene gesonderte Ausweisung von nach der Rücknahme ins Ausland ausgeführten Altgeräten und der dadurch besseren Nachvollziehbarkeit des Verbleibs exportierter Altgeräte.

§ 28 Informationspflichten der Hersteller gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen
Es erscheint unklar, weshalb an dieser Stelle ein neuer Begriff („Wiederverwendungseinrichtung“) eingeführt wird, welcher darüber hinaus nicht im Rahmen des Gesetzestextes definiert wird. Ferner stellt sich die Frage, ob es nicht von Vorteil wäre, die hier aufgeführten Pflichten unter § 19a (Informationspflichten der Hersteller) aufzuführen.

§ 31 Aufgaben der Gemeinsamen Stelle
Der NABU begrüßt die weitergehenden Aufgaben der Gemeinsamen Stelle – ob ein neues Label für Sammel- und Rücknahmestellen allein maßgeblich zur Verbesserung des Sammelerfolgs beiträgt, ist allerdings fraglich. Die Hersteller sollten darüber hinaus analog zum VerpackG zu regelmäßigen bundesweiten Aufklärungskampagnen verpflichtet werden.

Impressum: © 2020, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Sascha Roth, Yannick Heni
Fotos: NABU/E. Neuling, 3/2021

Anlage 5

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

SAMSUNG

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Ausschussdrucksache
19(16)547-F

öAn. am 24.03.21

23.03.2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Erstes Gesetz zur Änderung des ElektroG (Drucksache 19/26971), Abschnitt 2, § 4 Produktkonzeption, Absatz 1

Reparierbarkeit von Mobiltelefonen

22. März 2021

1. Konzeption von Samsung Electronics Produkten

A. Grundlegender Anspruch

Als global agierender Anbieter von Smartphones ist sich Samsung Electronics seiner Verantwortung für Umweltschutz bewusst. Neben der konsequenten Ausrichtung auf den Bedarf der Verbraucherinnen und Verbraucher sind daher die Bemühungen zu Nachhaltigkeit und insbesondere ein schonender Umgang mit Ressourcen wichtiger Teil der Produktentwicklung von Samsung Electronics. Ein Anspruch des Unternehmens ist es, Produkte mit einer möglichst hohen Nutzungsdauer und einer geringen Anfälligkeit für Defekte herzustellen. Zusätzlich ist eine Grundanforderung, dass jedes Gerät von Samsung Electronics – abgesehen von wenigen Zubehörartikeln – reparierbar ist. Diese Anforderung ist nicht nur aus ökologischer Sicht wichtig. Sie kann zudem dazu beitragen, die tatsächliche Nutzungsdauer der Produkte zu verlängern und Kosten im Falle eines Defekts für Kundinnen und Kunden gering zu halten.

B. Bedarfe der Verbraucherinnen und Verbraucher

Mobiltelefone spielen als Kommunikations-, Unterhaltungs- und Arbeitsmittel im privaten und beruflichen Alltag von Menschen eine sehr wichtige Rolle.[1] Die Nutzung der Geräte hat sich in den letzten Jahren massiv verändert: Mobilgeräte erfüllen zentrale Funktionen für die private und berufliche Kommunikation (Telefon, Messenger, Social Media), Produktivität (bis hin zum Ersatz von

[1] 8 von 10 Bundesbürgerinnen und -bürgern nutzen ein Smartphone; für 95 Prozent der Nutzenden ist das Smartphone eine große Erleichterung im Alltag; Quelle: Bitkom-Umfrage Februar 2021 unter Bundesbürgerinnen und -bürgern in Deutschland; n=1.002 https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/35-Milliarden-Euro-Umsatz-rund-um-Smartphones

Arbeitsrechnern über „Mobile-Only-Ansätze“), Unterhaltung (Streaming, Gaming), Foto- und Videografie, Handel (M-Commerce, kontaktloses Mobile Payment, Aktienhandel) und viele weitere Anwendungsbereiche. Mobilgeräte vereinen heute die Funktionen vieler ehemals separater Geräte in einem. Dementsprechend sind auch die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher an Sicherheit, Robustheit und Beständigkeit gestiegen.

Zu den wichtigen Kaufentscheidungsfaktoren zählen: Größe des Displays, lange Batterielaufzeit, lange Haltbarkeit, gute Handhabbarkeit (nicht zu schwer, flache Bauweise) und Wasser- und Staubdichtigkeit.[2]

C. Gründe für versiegelte Gehäusekonstruktion

Um den Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht zu werden, hat sich bei vielen Anbietern eine Gerätebauart mit versiegeltem Gehäuse durchgesetzt:

1) Sichere Anwendung auch in anspruchsvollen Nutzungsszenarien

Mobiltelefone werden von Verbraucherinnen und Verbrauchern in verschiedenen – teils extremen - Situationen verwendet, dazu zählen feuchte Umgebungen wie das Badezimmer, Sportsituationen und Aktivitäten im Freien bei teils extremen Bedingungen (z. B. Hitze, Kälte, Strand, Schnee). In schwierigen Situationen kann es erforderlich sein, dass das Mobiltelefon auch bei hoher Feuchtigkeit, Hitze und Staub funktionsfähig ist. Deshalb bieten Samsung Electronics und andere Anbieter auch versiegelte, vor Spritzwasser geschützte Gehäuse (u. a. nach IP68 Zertifizierung)[3] sowie robuste Glasarten und Gehäusematerialen an. Die integrierte Bauform kann das Risiko reduzieren, dass sich Akkumulatoren bei Erschütterungen wie Stürzen bewegen und dadurch beschädigt werden oder dass mangelhafte Plagiate zu einer Gefahr für das Gerät oder den Nutzenden werden können.

2) Harmonisierung von langer Akkulaufzeit, Display-Größe, flacher Bauart und geringem Gewicht bei gleichzeitig hoher Sicherheit

Es ist eine technische Herausforderung, die Bedarfe der Verbraucherinnen und Verbraucher technologisch in Einklang zu bringen: Die aktuelle Display-Technologie liefert hohe Helligkeit, Kontrast und Schärfe bei möglichst geringem Energieverbrauch. Gleichzeitig werden Akkumulatoren flacher und großflächiger bei optimiertem Aufbau und höherer Kapazität. Durch die weit verbreiteten versiegelten Gehäuse ist hohe Sicherheit für die Akkumulatoren gegeben, da die aktuelle Bauform den Akkumulator im gefrästen

[2] Quelle: Kantar ComTech Q4 2020, Smartphone Besitzende Deutschland; n=14.680 https://www.kantar.com/expertise/consumer-shopper-retail/consumer-panels/technology-panel und Bitkom-Umfrage Februar 2021 unter Bundesbürgerinnen und -bürgern in Deutschland; n=1.002 https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/35-Milliarden-Euro-Umsatz-rund-um-Smartphones

[3] https://www.samsung.com/de/support/mobile-devices/was-bedeutet-die-ip68-zertifizierung-meines-samsung-produkts/

Alugehäuse des Telefons schützt.

3) Geringerer Materialverbrauch

Bei früheren Bauformen musste jeder Akkumulator zusätzlich mit seitlichen Stabilisatoren und einer extra Ummantelung geschützt werden. Durch die flache Bauart wird weniger Material bei der Produktion benötigt (flachere Gehäuse, Einsparungen bei Ummantelung der Akkumulatoren), mit positivem Effekt auf die Verpackungsgröße und effizienterem Transport aufgrund der höheren Anzahl der Geräte pro Palette (siehe Größenunterschied entnehmbarer vs. fest verbauter Akkumulator im Bild).

Bild 1+2: Links entnehmbarer Akkumulator (2.600mAh), rechts fest verbauter Akkumulator, der durch einen Stecker mit dem Gerät verbunden wird (2.350mAh)

4) Rückgang Reparaturen und längere Nutzungsdauer

Samsung Electronics registriert seit Einführung der versiegelten Bauform im Zeitraum 2016 bis 2019 sinkende Reparaturzahlen. Das ist ein Indikator für die hohe Qualität der Produkte in versiegelter Bauart. Eingesparte Reparaturen bedeuten weniger Belastung für die Umwelt und höhere Verbraucherzufriedenheit. Die geschlossene Bauart folgt den Kundenwünschen nach möglichst flachen Geräten sowie nach Wasser- und Staubdichtigkeit und hat mitunter dazu beigetragen, dass die Defektrate der Geräte reduziert wurde.

So zeigen interne Erhebungen bei Samsung Electronics, dass sich die relativen Reparaturmengen bei Garantiefällen zwischen 2016 und 2019 um knapp ein Viertel (24%) reduziert haben.

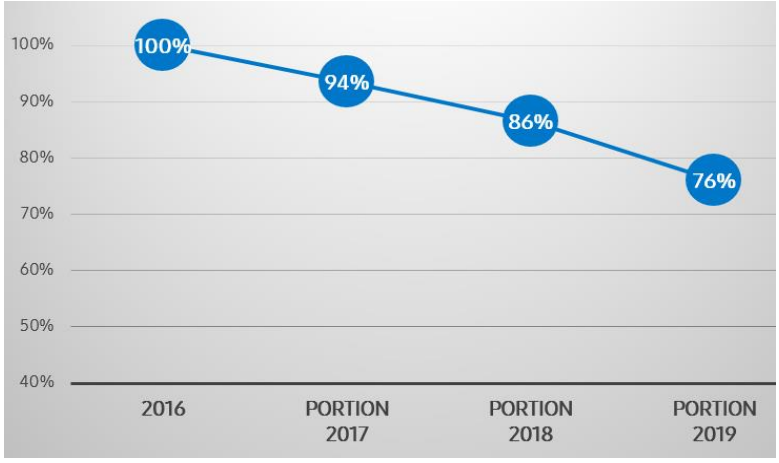

Grafik 1: Relativer Rückgang der Reparaturmenge bei Garantiefällen, 100% = alle Reparaturfälle (absolute Zahlen sind vertraulich). Die Grafik zeigt den Rückgang der Reparaturmenge für Deutschland bezogen auf die Menge des Jahres 2016. Die Zahlen sind bereinigt: Umsatzschwankungen sind herausgerechnet.

Hier zeigt sich der positive Effekt eines angepassten Produkt-Designs, der sich besonders bei den Modellen mit Staub- und Spritzwasserschutz nach IP68-Standard bemerkbar macht. Zusätzlich lassen sich mit Fachkenntnis und entsprechenden Werkzeugen auch versiegelte Geräte innerhalb weniger Sekunden zerstörungsfrei und somit materialschonend öffnen und später wieder wasserdicht verschließen. Für eine gute Reparierbarkeit ist die Branche bestrebt, den Montageaufwand grundsätzlich gering sowie ressourcenschonend und kundenfreundlich zu halten. Geeignete Vorrichtungen, um versiegelte Geräte automatisch zu öffnen, können von vielen professionellen Servicebetrieben erworben werden.

Bild 3: Vorrichtung zum automatischen Öffnen von Smartphones

2. Entnahme von Altakkumulatoren

A. Risiken der Entnahme beziehungsweise Reparatur durch Laien

1) Fehleranfälligkeit

Smartphones sind komplexe und hochintegrierte Produkte. Für die Reparatur dieser hochwertigen Elektronik durchlaufen Fachkräfte eine professionelle Ausbildung, die am Beispiel der Informationselektronik 3 Jahre dauert. Dieses Fachwissen haben Laien selten, weshalb eine Reparatur durch Laien riskant sein kann. Nicht selten erreichen uns Geräte, bei denen Defekte durch vorherige, unfachmännisch durchgeführte Reparaturen entstanden sind. Für Verbraucherinnen und Verbraucher kann das finanziell ärgerlich sein, da es zum Ausschluss der Garantie führen kann.

2) Mögliches Sicherheitsrisiko

Beim Umgang mit Akkumulatoren sind höchste Sicherheitsvorkehrungen geboten: Hohe Energiedichten auf kleinem Volumen müssen mit höchster Vorsicht gehandhabt werden. Bei unsachgemäßer Öffnung des Gehäuses oder Reparatur kann der Akkumulator beschädigt werden, wovon ein Sicherheitsrisiko ausgehen kann. Nicht fachgerechtes Öffnen der Gehäuse – beispielsweise mit spitzen Gegenständen oder einem Heißluftfön – kann den Akkumulator beschädigen und thermische Kettenreaktionen auslösen.

3) Falsche Entsorgung

Bei Reparatur durch Laien ist eine fachgerechte und umweltgerechte Entsorgung von Altteilen nicht sichergestellt.

B. Plädoyer für professionelle Reparatur

1) Fachgerechter Einbau für Qualität und Sicherheit

Für die Reparatur von komplexen und hochintegrierten Produkten wie Mobiltelefonen sind Fachkenntnisse unverzichtbar. Qualifiziertes Fachpersonal arbeitet exakt nach vorgegebenen Prozessen, wird regelmäßig geschult, verwendet geeignete Werkzeuge und Testgeräte, die bei Reparaturen eine hohe Qualität und Sicherheit sicherstellen. Reparaturbetriebe werden außerdem daran gemessen, möglichst wenig Material bei der Reparatur zu tauschen, um Ressourcen zu schonen.

2) Verwendung von Originalbauteilen

Professionelle Fachpartner verwenden Originalersatzteile, was die Sicherheit und Langlebigkeit der Produkte nach der Reparatur begünstigt. Für Laien können gefälschte Akkumulatoren schwer zu erkennen sein. Deren Verwendung kann nicht nur zu frustrierenden Ergebnissen führen (mangelnde Leistungsfähigkeit), sondern schlimmstenfalls zum gesundheitlichen Risiko werden.

3) Fachgerechte und umwelteffizientere Entsorgung

Reparaturfachbetriebe tragen für die fachgerechte Entsorgung oder Wiederaufbereitung von getauschten Teilen und Akkumulatoren Sorge. Einige Ersatzteile werden bei professionellen Entsorgern fachgerecht recycelt. Der gesammelte und sichere Rücktransport von Ersatzteilen und Akkumulatoren über Reparaturfachbetriebe kann umweltschonender als viele Einzelsendungen sein.

4) Kundennähe und Beratung

Schon beim Auftreten einer Fehlermeldung oder unbekannter Symbole kann der Kundendienst Kundinnen und Kunden beraten und Probleme lösen. Bei Bedarf kann über ein engmaschiges Netzwerk aus qualifizierten Reparaturdiensten eine schnelle, verbraucherfreundliche und qualitativ hochwertige Reparatur geboten werden. Neben eigenen Reparaturdiensten der Hersteller können davon auch freie Werkstätten profitieren. Ein weiterer Vorteil der fachgerechten Begutachtung ist die Beratung zur ressourcenschonenden Verwendung der Geräte. Beispielsweise klären Kontaktzentren von Samsung Electronics Verbraucherinnen und Verbrauer über die Möglichkeiten der Selbstdiagnose zum Energieverbrauch der Geräte auf, sodass energieintensive Anwendungen abgeschaltet werden können, sowie zum richtigen Laden, damit die Akkumulatoren möglichst lange im Betrieb bleiben können.

5) Faire Preisgestaltung

Es ist möglich, ein verbraucherfreundliches Preis-Leistungs-Verhältnis für professionelle Reparaturdienstleistungen anzubieten. Samsung Electronics bietet aktuell allen autorisierten Partnern Ersatzteile zum gleichen Preis an. Darüber hinaus können auch

nicht-autorisierte Reparaturbetriebe Originalteile über Distributoren beziehen. Die Preisgestaltung der Reparatur über Samsung Electronics als Hersteller hat Stiftung Warentest im Test von Online-Reparaturdiensten in der Ausgabe 4/2020 positiv hervorgehoben. Im direkten Vergleich mit allen Reparaturdiensten im Test erreicht Samsung Electronics den zweiten Platz mit einer Wertnote von 2,4.[4] Bei einigen Reparaturleistungen arbeitet Samsung Electronics auch mit Festpreisen, beispielsweise bei dem Tausch von Akkumulatoren oder Display.

C. Professionelle Reparatur bei Samsung

Es ist möglich, Kundinnen und Kunden Reparaturangebote von fachlich geschultem Personal zu machen, über die sie defekte Geräte einfach, schnell und günstig instand setzen lassen können. Dies kann durch eigene Reparaturnetzwerke der Hersteller oder erfahrene Reparaturpartner abgebildet werden. Samsung Electronics zeigt dies etwa anhand eines großen bundesweiten Netzwerks an professionellen, erfahrenen Reparaturpartnern. Darüber hinaus bietet Samsung Electronics eigene Customer Service Plaza in vielen Städten und eine Express Repair Bus-Flotte für Privatpersonen und Unternehmen, die das defekte Gerät vielerorts vor Ort repariert.

Dieses vielseitige Reparaturangebot soll den Erwartungen der Kundinnen und Kunden nach kurzen Reparaturzeiten zu transparenten Festpreisen nachkommen, damit sie ihr Mobiltelefon lange, sicher und verlässlich nutzen können. Samsung Electronics hat dafür in den vergangenen Jahren weltweit und in Deutschland in Infrastruktur und Services investiert. Verstärkte Bemühungen, eine einfache Reparierbarkeit der Geräte durch Fachkräfte zu gewährleisten, beobachten wir branchenweit.

3. Abschließende Einschätzung

Samsung Electronics setzt sich als Hersteller von Smartphones für eine hohe Nutzungsdauer, Zuverlässigkeit und Reparierbarkeit der Geräte ein. Aus Gründen der Sicherheit, Nachhaltigkeit und Verbraucherfreundlichkeit rät das Unternehmen eindringlich zur Reparatur durch Fachkräfte. Dies schließt den Tausch von Akkumulatoren ein. Die Ermöglichung einer Reparatur durch Laien kann schwerwiegende Folgen für die Konstruktion der Geräte (u. a. dickere Geräte mit hohem Materialverbrauch und stärker ummantelte Akkumulatoren

[4] Ausgabe test 4/2020, Seite 44

sowie Abstriche bei der Robustheit bei Nässe und Staub) haben, die nicht mit den aktuellen Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher in Einklang zu bringen sind. Zusätzlich kann dies einen Rückschritt in diesem für die Digitalisierung so wichtigem Gerätesegment bedeuten. Eine vom europäischen Recht abweichende Gesetzgebung in Deutschland kann aus unserer Sicht die Gefahr von Handelsnachteilen für die Industrie bergen. Für die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher an Qualität, Haltbarkeit, Lebensdauer der Geräte und Akkumulatoren hat sich die versiegelte Bauart der Smartphones bewährt und bei Samsung Electronics nachweislich zu einer gesunkenen Anzahl an Reparaturfällen bei gleichzeitig steigender Nutzungsdauer der Geräte geführt. Ein dichtes Netz an qualifizierten Reparaturwerkstätten in Verbindung mit einem verbrauchernahen Service-Angebot betrachtet Samsung Electronics als nachhaltigste Form, die Reparierbarkeit von Smartphones umwelt- und verbrauchergerecht zu gestalten.

Anlage 6

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Stellungnahme von Germanwatch e. V. und dem Runden Tisch Reparatur e. V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)“ Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Bundestages am Mittwoch, dem 24. März 2021

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)547-E
öAn. am 24.03.21
23.03.2021

Sachverständige: Johanna Sydow *Kontakt: sydow@germanwatch.org*

Germanwatch e.V. und der Runde Tisch Reparatur e.V. begrüßen grundsätzlich die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen im ElektroG. Konkret befürworten wir den leicht verbesserten Regelungsstand zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Altgeräten und einer erweiterten Herstellerinformationspflicht über die Rücknahme von Altgeräten. Die Prüfpflicht für den Onlinehandel ist ein erster Schritt, der jedoch bei weitem noch nicht ausreichend ist. Auch die Änderungen und Ergänzungen über Rücknahmekonzepte der Hersteller sind begrüßenswert. Allerdings sind sie nicht ausreichend um die aktuell verfehlte Sammelquote in Zukunft sicher zu erreichen und Abfallvermeidung effektiv voranzutreiben.

Zentralen Nachbesserungsbedarf sehen wir bei:

- Maßnahmen der Abfallvermeidung (u.a. Produktdesign, Ausweitung der Informationspflichten durch einen Reparaturindex, Ausweitung der Zertifizierung): Der Entwurf vernachlässigt diesen zentralen Bereich trotz der vorgeschriebenen Abfallhierarchie.
- Sammelsystem und Verantwortlichkeiten des Online-Handels
- Konkrete Ziele zur Abfallvermeidung und Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zum belastbaren Evaluieren der Fortschritte

Die Auswirkungen unserer verfehlten Regulierung in diesem Bereich werden vor allem außerhalb Deutschlands schmerzhaft sichtbar. Sowohl die immer kürzeren Nutzungszeiten von Elektronikgeräten, als auch die unzureichende Wiedergewinnung sekundärer Rohstoffe erhöhen den Druck auf die primäre Rohstoffförderung. Der Abbau und Handel mit metallischen Rohstoffen führt immer wieder zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen und finanziert in Ländern wie der Demokratischen Republik Kongo und Kolumbien kriegerische Auseinandersetzungen bei Konflikten. Menschen werden für den Abbau von metallischen Rohstoffen zwangsumgesiedelt, verlieren ihre Ackerflächen und den Zugang zu sauberem Trinkwasser. **Allein bei der Gewinnung des Goldes eines einzelnen Smartphones werden um die 100 kg Abraum verursacht, welcher vor Ort häufig Felder blockiert und Böden verseucht**. [1] Gold ist dabei nur eins von 30 Rohstoffen, die in einem Smartphone stecken.. Proteste der lokalen Bevölkerung, die Umwelt- und Gesundheitsbelastungen kritisieren,

[1] Earthworks (2007) Cellphone Recycling Report Card, S.4: https://www.earthworksaction.org/files/publi-cations/RecyclingReport_v2.pd

werden häufig gewalttätig niedergeschlagen. So gab es alleine in Peru laut der lokalen Ombudsbehörde „Defensoria del Pueblo“ in den vergangenen zehn Jahren 270 Tote und über 4.600 Verletzte bei sozialen Konflikten, die zum Großteil mit dem Bergbau in Zusammenhang standen. Der Bergbausektor ist laut eines Berichtes von Global Witness der gefährlichste Sektor für Umwelt- und Menschenrechtsverteidiger. [2]

Gleichzeitig steigt die Nachfrage nach einzelnen Rohstoffen extrem an, wie zum Beispiel bei Kupfer, Nickel und Lithium, welche sowohl für Elektronik, wie auch für die Energiewende und E-Mobilität von zentraler Bedeutung sind.[3] Dabei geht der Abbau in trockenen Gebieten in Peru und Chile mit einem enormen Wasserverbrauch von bis zu 97,2 Kubikmetern pro Tonne Kupfer einher.[4] Global gesehen nimmt die Umweltbelastung pro Tonne gefördertem Erz darüber hinaus exponentiell zu, weil die Metallkonzentrationen in Lagerstätten weltweit abnehmen und daher immer tiefgreifendere Eingriffe in die Natur nötig werden.[5] Zudem trägt allein die Förderung und Verarbeitung der sieben meistgenutzten Metalle mit einem Anteil von sieben Prozent zum weltweiten Treibhausgasausstoß bei.[6] Wir können uns also einen nachlässigen Umgang mit Rohstoffen schlicht weg nicht leisten und müssen alle Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung von Primärrohstoffen zu reduzieren. Dafür ist es nötig Produkte so lange wie möglich zu nutzen und ihre Rohstoffe im Kreislauf zu führen. Dazu zählen umfassende Maßnahmen zur Abfallvermeidung, die in diesem Entwurf vernachlässigt werden.

Daher sollte der Gesetzesentwurf sowie künftige Regulierungsvorhaben folgende Maßnahmen integrieren.

Quantifizierbare Abfallvermeidungsziele festschreiben:

Wie auch in der Problemdefinition des Gesetztes angesprochen, ist gemäß der Abfallhierarchie die lange Nutzung von Geräten zentral.

Recycling ist ein zentraler Schritt, doch geht dabei noch immer der Großteil der Rohstoffe dem Kreislauf verloren. Trotz der genannten Ambitionen des Gesetztes vernachlässigt der aktuelle Entwurf die ersten Stufen der Abfallhierarchie und dreht sich vor allem um den dritten Schritt, das Recycling. Damit regelt der Entwurf vornehmlich die Abfallwirtschaft, verfehlt damit die Ambitionen einer Kreislaufwirtschaft und bleibt weit hinter dem Kreislaufverständnis der Europäischen Union, unter anderem des neusten Aktionsplans Kreislaufwirtschaft[7] zurück.

Das Verfehlen der von der EU festgeschriebenen Sammelquoten in den vergangenen Jahren hängt nicht zuletzt auch damit zusammen, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte eine weiterhin wachsende Abfallfraktion in Deutschland einnehmen. Laut Umweltbundesamt stieg allein in Deutschland die Menge der in den Verkehr gebrachten Elektronikgeräte von 2013 bis 2018 kontinuierlich von 1,6 Millionen Tonnen auf über 2,3 Millionen Tonnen an. Während die Reparaturkosten (+ 40%) generell zunehmen werden neue Produkte (-34%) immer günstiger

---

[2] AK Rohstoffe (2020) 12 Argumente für eine Rohstoffwende. Seite https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Argumente_f%C3%BCr_eine_Rohstoffwende.pdf

[3] Siehe oben wie auch Deutsche Rohstoffargentur (2016) Rohstoffe für Zukunftstechnologien.28 DERA Rohstoffinformationen

[4] Angel, H. (2016): Water and carbon footprints of mining and producing Cu, Mg and Zn: a comparative study of primary and secondary sources

[5] Mudd, G. (2009): The Sustainability of Mining in Australia: Key Production Trends and Their Environmental Implications for the Future. Research Report No RR5.

[6] Organisation for Economic Co-operation and Development OECD (2019): Global Material Resources Outlook to 2060 Economic drivers and environmental consequences. Highlights

[7] EU (2020) The New Circular Economy Action Plan: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0008_EN.html

(1991-2016).[8] Das sind fatale Signale, die der aktuellen Klimakrise und gefährlichen Auswirkungen des Bergbaus nicht gerecht werden.

Gleichzeitig wird durch die Ausrichtung des Gesetztes das Potential verkannt, was eine Stärkung der Abfallvermeidung gegenüber dem Recycling für den Arbeitsmarkt bedeutet. Laut einer neuen Studie der Global Alliance for Incinerator Alternative, die 16 verschiedene Länder bezüglich des Umgangs mit Abfall untersucht, können durch den Reparatursektor 200-mal mehr Jobs als durch Deponierung geschaffen werden und fast 4-mal so viele wie im Recycling[9]. Um dem gerecht zu werden, brauchen wir bessere Sammlungssysteme für mehr Recycling, wie auch eine Förderung der Wiederverwendung und des Reparatursektors.

Um Fortschritte und Effektivität von Maßnahmen in diesem Bereich messen zu können braucht es dringend eine verbindliche Zielsetzung zur absoluten Abfallvermeidung und zur Reduktion des Elektroschrottaufkommens.

Verbesserung der Sammlung durch Ausweitung des Sammelnetzwerkes und gleiche Verantwortung für Onlinehandel

Bis jetzt hat die Bundesregierung die verpflichtenden Sammelquoten von 65% bei Weitem nicht erreicht, sondern liegt bei 43,1 45% (Stiftung EAR). Im Gegenteil weist sogar viel darauf hin, dass die Sammelquoten abgenommen hat (Stiftung EAR). Die Lücke bei der aktuellen Sammelquote ist der beste Hinweis dafür, dass es eine weitreichende Ausweitung des Sammelsystems bedarf. Laut Umweltbundesamt müssten zur Einhaltung der Sammelquoten die Sammelmengen von 2018 um 50% ansteigen. [10]

Die aktuellen Regelungen und Verbesserungen bezüglich des Sammelsystems reichen bei weitem nicht aus um die Quotenlücke zu füllen. Es ist zwar zu begrüßen, dass nun auch Supermärkte ab 800 m² Geräte zurücknehmen müssen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum Drogerien und andere Länden, die unabhängig von ihrer Ladenfläche Elektrogeräte verkaufen, nicht unter die Regelung fallen werden. Deutschland sollte sich hier an dem Modell der Schweiz orientieren, wo Produkte überall dort zurückgenommen werden, wo sie in den Verkehr gebracht wurden. Darüber hinaus sollten auch Supermärkten Elektrogeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 50 cm annehmen. Nur so kann ein nachvollziehbares System für Verbraucher gestaltet werden.

Essentiell ist jedoch die gleiche Beteiligung des Online-Handels an den Kosten und der Umsetzung eines effektiven und auch stationären Sammel- und Rücknahmesystems. Während der Onlinehandel in den letzten Jahren und durch Corona weiter anwächst wird er gegenüber dem stationären Handel privilegiert. Das ist nicht nachvollziehbar, insbesondere in aktuellen Krisenzeiten ungerecht und im Sinne der Erhaltung attraktiver Innenstädte sowie Arbeitsplätze im stationären Handel nicht nachhaltig.

---

[8] Diering, carsten (2019): EU will Waschmaschinen vor Elektrogeräte-Friedhof retten, In: Welt vom 11. Januar 2019

[9] GAIA (2021) ZERO WASTE AND ECONOMIC RECOVERY: THE JOB CREATION POTENTIAL OF ZERO WASTE SOLUTIONS: https://zerowasteworld.org/wp-content/uploads/Jobs-Report-ENGLISH-2.pdf

[10] Umweltbundesamt (2020): Elektroschrott: Deutschland verfehlt EU- Sammelquote von 45 Prozent knapp. Abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/elektroschrottdeutschland-verfehlt-eu-sammelquote

Die im Entwurf vorgeschlagene Pflicht für Online-Marktplätze, bei den angebotenen Elektrogeräten die ordnungsgemäße Registrierung der Hersteller zu überprüfen, stellt zwar eine Verbesserung dar, greift jedoch noch zu kurz.

- Plattformen sollten nicht nur für die Erfüllung der Herstellerpflichten, sondern auch der Vertreiberpflichten überprüfen. Andernfalls können außereuropäische Anbieter auf den Plattformen weiterhin die gesetzlichen Rücknahme- und Informationspflichten ignorieren und die Rückgabe von Altgeräten unrechtmäßig ablehnen, ohne dass ihnen Konsequenzen drohen.
- Online-Markplätze müssen Verantwortung übernehmen, wenn außereuropäische Anbieter für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht greifbar sind und rechtlich als Akteur (etwa als Vertreiber) in der Lieferkette definiert werden.
- Der Online-Handel muss ein flächendeckendes, dichtes stationäres Sammelnetz zur Rücknahme von EAG finanzieren. Dies könnte sich an Postleitzahlen orientieren. Dafür empfehlen wir bei folgender Formulierung in § 19 Absatz 1 Satz 1: *„Jeder Hersteller […] ist verpflichtet, […] eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen.“*
  den Begriff „zumutbare Möglichkeit“ genauer zu präzisieren. In unseren Augen, muss die Rückgabe im eigenen Postleitzahlgebiet und zu arbeitnehmerfreundlichen Zeiten möglich sein. Das muss explizit auch für alle Produkte gelten, die auf Onlineplattformen gehandelt werden und unter anderem auch in §17 geregelt werden.

Der Runde Tisch Reparatur und Germanwatch begrüßen die Einführung einer **Informationspflicht für Hersteller** u.a. über Rückgabemöglichkeiten und –pflichten für Altelektronikgeräte. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass Hinweise zur unentgeltlichen Rückgabe nach § 19 (Rücknahme durch den Hersteller) Satz 1 Nummer 1 für den Endnutzer deutlich sichtbar im Kaufvertrag oder am Produkt erkenntlich sind. Eine versteckte Mitteilung z.B. in den AGB darf nicht ausreichen.

Bei der Sammelquote muss die Bundesregierung auch ihre selbstgesetzten Ziele beachten. So gibt die Bundesregierung in ihrer Rohstoffstrategie 2020 mehr Recycling als ein zentrales Ziel an und verweist zur Erfüllung auf die Sammelquoten und die Ausweitung des Sammelnetzes im Rahmen des EletrkoG, ohne eigene weitere konkrete Maßnahmen zur Förderung des Recyclings, außer Forschung, zu nennen. Da selbst das ElektroG nicht zur Erreichung der von der EU vorgeschriebenen Quoten geführt hat, wäre es verantwortungslos im Rahmen der Novellierung nicht ausreichend nachzubessern.

Wiederverwendung und Reparatur stärken als Maßnahme der Abfallvermeidung stärken

Wie bereits oben erwähnt fokussiert auch der aktuelle Entwurf des ElektroG primär auf die Erfüllung von Sammelquoten und Recycling. Insbesondere Regelungen zum Verbau von Altbatterien und Akkumulatoren bleiben weit hinter den Forderungen von Germanwatch und dem Runden Tisch Reparatur zurück. Dennoch begrüßen wir explizit die Ergänzungen im Bereich der Wiederverwendung, darunter die Ausnahmeregelung zum Separierungsverbot der Elektro- und Elektronikaltgeräte im Falle von Kooperationsvereinbarungen zwischen Sammelstellen und zertifizierten Wiederverwendern. Kooperationsvereinbarungen sollten jedoch nicht freiwillig bleiben, sondern verpflichtend im Sinne der Stärkung der Wiederverwendung festgeschrieben werden. Nichtsdestotrotz sollte diese Regelung

ausgeweitet werden, um den Zugang zu Ersatzteilen aus Altgeräten auch für Reparaturbetriebe zu erleichtern.

§ 4 Produktdesign

Zwar werden im aktuellen Entwurf des ElektroG die Anforderungen an den Einbau von Akkumulatoren und Batterien leicht verschärft, indem die Entnahme nunmehr ‚zerstörungsfrei' erfolgen muss. Dennoch fehlt eine Regelung, die den einfachen Austausch dieser Komponenten gewährleistet. Für die Erleichterung der Wiederverwendung und eine lange Nutzung von Geräten ist allerdings die „Austauschbarkeit" zentral. Wir schlagen daher folgende Korrekturen vor:

(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden.
Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind ~~möglichst~~ so zu gestalten, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen und ausgetauscht werden können. Sind Altbatterien oder Altakkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen und ausgetauscht werden können.

(2) Die Hersteller ~~sollen~~ dürfen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind ~~oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften~~.

(4) Jeder Hersteller hat Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben beizufügen, welche den Endnutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entnahme und Austausch informieren. Satz 1 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte nach Absatz.

Darüber hinaus sollte in einem zusätzlichen Absatz eine Regelung über die Austauschbarkeit von Displays geschaffen werden. Displays sind häufige Sollbruchstellen von Mobiltelefonen. Der Austausch wird durch die Hersteller mehr und mehr erschwert und führt zu kürzeren Nutzungszyklen. Auch Lampen sollten hier berücksichtigt werden.

Es ist essentiell, dass die ***Verordnungsermächtigung § 11 zur Ausgestaltung der Vorbereitung zur Wiederverwendung endlich umgesetzt wird.*** Es muss eine Frist festgeschrieben werden bis wann diese vorgelegt werden muss**.** Die Verordnungsermächtigung sollte:

- den Zugang von zugelassenen Wiederverwendungseinrichtungen zu geeigneten Altgeräten erheblich erleichtern,
- die Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorger und der Vertreiber verpflichtend so ausgestalten, dass Altgeräte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von den anderen getrennt gesammelten Altgeräten separiert werden,
- für Wiederverwender eine Ausnahme vom Separierungsverbot der Elektro und Elektronikaltgeräte an der Sammelstelle gesetzlich verankern sowie Maßnahmen beinhalten, um die Zusammenarbeit von Sammelstellen und Wiederverwendungseinrichtungen vertrauensvoll, transparent und dem Prinzip der Nähe folgend auszugestalten.

§§ 17a und 17b Wiederverwendung *und §21 Zertifizierung: Separierte Sammlung immer gewährleisten und Wiederverwendungsquote festschreiben*

Germanwatch und der Runde Tisch Reparatur begrüßen die ergänzten Regelungen über die Rücknahme von Altgeräten durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen und über Kooperationsmöglichkeiten zwischen diesen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Die Regelung wird den Zugang von zugelassenen Wiederverwendungseinrichtungen zu geeigneten Altgeräten erleichtern.

Wir weisendaraufhin, dass der Erfolg dieser Regelung jedoch maßgeblich von Maßnahmen der öffentlichen Hand bei der Umsetzung abhängt. Die Vergabeverfahren oder Kooperationsverträge sollten transparent gestaltet und an die Erfüllung sozial-ökologischer Kriterien der Wiederverwendungseinrichtungen gebunden sein.

Die Ausgestaltung öffentlich-rechtlicher Sammelstellen der Entsorger und Sammelstellen der Vertreiber sollte jedoch generell – und nicht nur im Falle von Kooperationsvereinbarungen – so ausgestaltet werden, dass Altgeräte für die Vorbereitung zur Wiederverwendung separiert gesammelt werden oder Kooperationsvereinbarungen verpflichtend sind. Der Zugang zu diesen Altgeräten und ihren Ersatzteilen muss auch Reparaturbetrieben und –Initiativen ermöglicht werden.

Das ElektroG sollte konkretisieren, welche infrastrukturellen Anforderungen separate Sammeleinrichtungen/-behälter erfüllen müssen, insbesondere mit Blick auf Witterungs- und Bruchschutz der gesammelten Altgeräte.

Um die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu fördern, braucht es darüber hinaus konkrete verbindliche Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, die sich an die jeweiligen Sammelsysteme (Hersteller, Vertreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) sowie Gerätekategorien richten.

§ 21 „Zertifizierung“ ausweiten

Zu begrüßen ist die Ergänzung §21 (4), die auch einfachen Werkstätten, sozialen Kaufhäusern und anderen Einrichtungen ermöglicht, sich als Wiederverwendungsanlage für die Prüfung, Reinigung und Reparatur von Altgeräten zertifizieren zu lassen. Dennoch sollte der Absatz wie folgt ergänzt werden, sodass er nicht nur eine Wiederaufbereitung der Altgeräte gemäß ihrem ursprünglichen Nutzungszweck ermöglicht, sondern auch die Entnahme von Ersatzteilen erlaubt:

> § 21 (4), 2. die Anlage technisch geeignet ist, um die Altgeräte zu prüfen, zu reinigen und zu reparieren, damit diese oder ihre Teile ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren, […]

§ 19a „Informationspflicht der Hersteller“ insbesondere um einen Reparaturindex ausweiten

Die Informationspflicht sollte auf Kriterien zur Reparierbarkeit ausgedehnt werden. Eine verbesserte Aufklärung von VerbraucherInnen in Bezug auf die Reparierbarkeit von Geräten kann dabei helfen, Reparatur zu fördern.

Wir empfiehlen daher in das ElektroG eine Prüfpflicht zur Einführung einer gesetzlichen Informations- und Kennzeichnungspflicht für Hersteller über Kriterien der Reparierbarkeit aufzunehmen. Eine gute Vorlage für diese Informationspflicht liefert der französische

Reparatur Index.[11] Diese Vorlage kann genutzt werden, während gleichzeitig die Gewichtung einzelner Kriterien leicht angepasst werden sollte, um eine lange Nutzung von Produkten effektiver zu fördern.

Ersatzteile und deren Preis müssen stärkere Gewichtung in der Bewertung des Indexes erhalten, denn ohne Ersatzteile kann es keine Reparatur geben. Verfügbarkeit von Informationen sollte hingegen niedriger gewertet werden als im französischen Index.

Mit einem solchen Index könnten VerbraucherInnen sich beim Kauf daran orientieren und sich für reparierbare Produkte entscheiden. Dies kann langfristig den Anreiz für Hersteller erhöhen, Geräte reparierbarer zu machen und damit zu werben. Dennoch sind in jedem Fall zahlreiche weitere Maßnahmen notwendig, um Abfallvermeidung effektiv voranzutreiben.

Weitere notwendige Maßnahmen für Abfallvermeidung auf deutscher Ebene (neben und zusätzlich zu Anstrengungen auf EU-Ebene):

- Konkrete und ambitionierte Abfallvermeidungsziele
- Reparaturbonus-Systeme, wie am Beispiel Österreichs
- Senkung der Mehrwertsteuer auf Reparaturdienstleitung und Gebrauchtwaren. Dafür muss die Bundesregierung sich auf EU-Ebene einsetzen, dass das Mehrwertsteuersystem in diese Richtung angepasst wird und gleichzeitig die Senkungen, die bereits möglich sind schon vornehmen (siehe Beispiel Schweden). [12]
- Gewerbesteuersenkung für Reparaturbetriebe
- Mit Öffentlichkeitskampagnen Reparatur und Wiederverwendung stärken
- Reparatur in der Ausbildung verankern und Nachwuchs im Handwerk fördern, sowie auch Wissen im Ingenieursstudium integrieren, um langfristig reparierbare Produkte zu gestalten

Zentrale Richtschnur für den Erfolg einer solchen Gesetzgebung sollte ihr Beitrag zu absoluten Senkung der bergbaulich gewonnen Primärrohstoffen sein. Dafür ist es zentral, dass die Bundesregierung absolute Rohstoffreduktionsziele festschreibt (siehe auch: 12 Argumente für eine Rohstoffwende[13]).

[11] https://runder-tisch-reparatur.de/rtr-factsheet-zum-franzosischen-reparatur-index/

[12] Schulze, Sydow (2017) Im Germanwatch-Blickpunkt: Steuerpolitische Instrumente zur Förderung der Reparatur – eine umwelt- und sozialpolitische Maßnahme https://www.germanwatch.org/de/13576

[13] AK Rohstoffe (2020) 12 Argumente für eine Rohstoffwende. https://www.germanwatch.org/sites/default/files/Argumente_f%C3%BCr_eine_Rohstoffwende.pdf